



An den Grossen Rat

14.1356.01

WSU/P141356

Basel, 24. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2015

Ratschlag und Entwurf

**zur Umsetzung des gemeinsamen Konzepts der Behindertenhilfe
der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und zum neuen
Gesetz über die Behindertenhilfe**

PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

Inhalt

1. Begehren.....	4
2. Zusammenfassung.....	4
2.1 Ausrichtung am individuellen Bedarf und Leistungsfinanzierung	4
2.2 Ermittlung des individuellen Bedarfs	4
2.3 Auswirkungen des Gesetzes über die Behindertenhilfe	5
3. Ausgangslage.....	6
3.1 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung	6
3.2 Übergeordnete Entwicklungen.....	6
3.3 Interkantonale Entwicklungen.....	6
3.4 Gemeinsames Konzept der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt	7
3.5 Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes der Behindertenhilfe	7
4. Aktuelle Regelung der Behindertenhilfe	8
4.1 Bisherige Finanzierung der Leistungen	8
4.2 Rechtsgrundlagen	8
4.3 Angebotsentwicklung 2010 bis 2013 im Kanton Basel-Stadt	9
4.3.1 Angebotsentwicklung Wohnen.....	9
4.3.2 Angebotsentwicklung Tagesstruktur	10
4.3.3 Entwicklung der Angebotsnutzung.....	10
4.4 Kostenentwicklung 2010 bis 2013 für den Kanton Basel-Stadt.....	11
4.4.1 Kostenentwicklung der vereinbarten Angebote im Kanton Basel-Stadt	11
4.4.2 Entwicklung der effektiven Kosten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt..	12
4.5 Kennzahlen 2013.....	13
5. Grundzüge des Gesetzes.....	13
5.1 Ziele 13	
5.2 Personen mit Behinderung.....	13
5.3 Leistungen der Behindertenhilfe	14
5.4 Individuelle Bedarfsermittlung.....	15
5.5 Finanzierung der Leistungen	16
5.6 Kostenaufteilung	16
5.7 Anforderungen an die Leistungserbringenden	17
5.8 Aufsicht	18
5.9 Bedarfsplanung	18
6. Auswirkungen des Gesetzes.....	19
6.1 Kostenrelevante Einflussfaktoren des neuen Systems	19
6.1.1 Leistungen und Leistungsbezug	19
6.1.2 Methodik zur individuellen Bedarfsermittlung	19
6.1.3 Unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS)	20
6.1.4 Informations- und Beratungsstellen (INBES)	21
6.1.5 Subsidiarität der Behindertenhilfe	21
6.1.6 Normkosten	22
6.1.7 Bedarfsplanung	23
6.2 Steuerungsinstrumente	23
6.2.1 Aktuelle Situation	23
6.2.2 Steuerungsinstrumente im neuen System	24
6.3 Finanzielle Auswirkungen	25
6.3.1 Kostenneutrale Systemüberführung	25
6.3.2 Kostenträgerschaft des Kantons und der Person mit Behinderung	26
6.3.3 Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen	28

6.3.4 Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen	30
6.3.5 Individuelle Bedarfsermittlung	31
6.3.6 Personen mit Behinderung	32
6.4 Verwaltungstätigkeiten	32
6.4.1 Bewilligung, Anerkennung und Controlling	32
6.4.2 Kostengutsprachen und Rechnungswesen	32
6.5 Interkantonale Zusammenarbeit	33
6.5.1 Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft	33
6.5.2 Weitere Kantone im Rahmen der IVSE	33
7. Vernehmlassungsresultate.....	33
8. Kommentar zum Gesetzesentwurf (partnerschaftlich)	35
9. Formelle Prüfung und Regulierungsfolgenabschätzung.....	45
10. Antrag.....	46
Abkürzungsverzeichnis.....	48

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das neue Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) zu genehmigen.

Mit dem BHG wird das Konzept der Behindertenhilfe umgesetzt, welches gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet und vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt wurde. Hiermit wird dem Grossen Rat das materiell gleichlautende Gesetz vorgelegt, wie es im Kanton Basel-Landschaft dem Landrat unterbreitet wird.

2. Zusammenfassung

2.1 Ausrichtung am individuellen Bedarf und Leistungsfinanzierung

Heute werden Menschen mit einer Behinderung von geeigneten Institutionen aufgenommen und gemäss deren fachlicher Ausrichtung betreut. Der Zugang zu den Leistungen der Behindertenhilfe erfolgt über den Eintritt in eine anerkannte Einrichtung. Ein Anspruch auf ambulante Versorgung besteht nicht, selbst wenn diese angemessener und kostengünstiger wäre. Die Finanzierung erfolgt subjektunabhängig über institutionsspezifische Tarife, welche sich an den anrechenbaren Kosten bemessen, die von der jeweiligen Institution ausgewiesen werden.

Mit dem neuen BHG sollen sich die Leistungen der Behindertenhilfe am individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung orientieren – unabhängig vom Ort des Leistungsbezugs. Hauptziel ist, dass jede Person mit Behinderung die Unterstützung auswählen kann, die sie aufgrund ihrer individuellen Situation zu ihrer Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Der Übergang von der Finanzierung anrechenbarer Kosten, die in den Institutionen der Behindertenhilfe anfallen, zur individuellen Bedarfsermittlung und der subjektorientierten Leistungsvergütung erfordert neue kantonalrechtliche Grundlagen. Das hier vorgelegte BHG sichert der Person mit Behinderung den Nachteilsausgleich, den sie aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt.

2.2 Ermittlung des individuellen Bedarfs

Grundlage für die Ausrichtung der Leistungen der Behindertenhilfe am individuellen Bedarf der Person mit Behinderung soll die Ermittlung dieses Bedarfs sein. Auf dessen Basis bekommt jede Person mit Behinderung die Unterstützung, welche sie aufgrund ihrer Situation braucht. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben dazu unter der Bezeichnung IBBplus ein eigenes Verfahren entwickelt, welches auf zwei bereits seit einiger Zeit in der Praxis genutzte Instrumente aufbaut:

- Einerseits auf dem in den Ostschweizer Kantonen entwickelten Instrument IBB (steht für: „Individueller Betreuungsbedarf“), welches für Personen verwendet wird, die bereits in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten betreut werden bzw. bei denen ein ambulanter Leistungsbezug offensichtlich nicht in Frage kommt
- und andererseits auf dem im deutschen Rheinland entwickelten Instrument IHP (steht für: „Individueller Hilfeplan“), welches bei Neueintritten ins System auch institutionsunabhängig im Rahmen einer individuellen Unterstützungsplanung (IUP) verwendet werden soll.

Aufgrund der gemeinsam formulierten Anforderungen im Konzept der Behindertenhilfe muss das Instrument IBB mit Verfahrenselementen ergänzt werden, welche das Mitwirkungsrecht der betroffenen Person bei der Bedarfsermittlung sicherstellen. Zudem soll die Person mit Behinderung auch wählen können, wo sie die Leistungen beziehen möchte. Die finanzielle Vergütung des Leistungsbezugs erfolgt künftig in Form von Tarifpauschalen pro Bedarfstufe. Diese unterscheiden sich anfänglich bei jeder Institution, sie sollen aber im Laufe der Zeit kontinuierlich an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen werden, wobei der Regierungsrat auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen und Betreuungsbedarf die Angleichungsparameter festlegt.

Es wird also ein System der individuellen Bedarfsermittlung und subjektorientierten Leistungsvergütung eingeführt. Unterschiedlicher Betreuungsbedarf soll damit künftig auch unterschiedlich abgegolten werden, anders als bei den heutigen Einheitstarifen sollen also Quersubventionierungen reduziert und Anreize für einen zielgerichteten und kostengünstigen Leistungsbezug geschaffen werden.

Zudem wird die Wahlfreiheit der Personen mit Behinderung in Bezug auf den Ort und die Gestaltung des Leistungsbezugs erhöht. Grundlage dafür ist eine Durchlässigkeit zwischen Angeboten in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und ambulanten Angeboten, insbesondere der ambulanten Wohnbegleitung. Es wird deshalb mit der IUP auch für Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung eine individuelle Bedarfsermittlung eingeführt. Trotz der Verwendung zweier unterschiedlicher Instrumente bleibt das Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung der Bereiche „stationär“ und „ambulant“ bezüglich Bedarfsbemessung und Leistungsvergütung bestehen.

2.3 Auswirkungen des Gesetzes über die Behindertenhilfe

Das BHG hat Auswirkungen für alle an der Leistung Beteiligten:

- Für die Leistungsbeziehenden (Personen mit Behinderung) wird die Wahlfreiheit und Partizipation und dadurch auch ihre individuelle Betreuungsqualität verbessert.
- Für die Leistungserbringenden (Einrichtungen der Behindertenhilfe) sind durch die Ermittlung der individuellen Bedarfsstufe die bedarfsabhängig nötigen Finanzen vorhanden, ohne dass der unternehmerische Spielraum unnötig eingeschränkt wird.
- Für die Leistungsfinanzierenden (Kantone) werden flexiblere Steuerungsinstrumente eingeführt. Der Regierungsrat wird die Kosten künftig nicht mehr über eine Kontingentierung des innerkantonalen Platzangebots, sondern über den Leistungsumfang und die dafür bemessenen Normkosten pro Bedarfsstufe steuern. Der Zugang zu Leistungen wird nicht mehr vom Eintritt in eine Institution, sondern von der Überschreitung eines vom Regierungsrat festgelegten Mindestbetreuungsbedarfs abhängen. Gleichzeitig fordert der Normkostenansatz generell die wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung. Es wird erstmals ein überregionales Benchmarking der Kosten der einzelnen Anbieter ermöglicht.

Mit der Umsetzung des BHG sollen insgesamt weder staatliche Mehr- noch Minderausgaben verbunden sein (Vorgabe der Kostenneutralität). Allerdings kann bei der Einführung des neuen Systems ein zeitlich und betraglich begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entstehen, weil nicht nur für Neueintretende, sondern für alle bereits im System befindlichen Personen eine individuelle Bedarfsermittlung durchzuführen sein wird. Diese begrenzten Mehrkosten können aber mit durch den Systemwechsel ermöglichten, laufend wiederkehrenden Einsparungen kompensiert werden (Effizienzgewinne). Mit dem Systemwechsel werden Anreize eingeführt, welche den wirtschaftlichen Mitteleinsatz fördern, auch durch Übertritt von Personen aus stationären Einrichtungen in die normalerweise kostengünstigere ambulante Wohnbegleitung.

Mit dem neuen Gesetz soll zudem die bisher unterschiedlich geregelte Aufteilung der Kosten in Kantonsbeiträge (Finanzierung durch den Kanton als generelle Vergünstigung der Leistung) und Kostenbeteiligung (Finanzierung durch die Person mit Behinderung bzw. durch Ergänzungsleistungen) neu nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs vereinheitlicht werden. Das bedeutet, dass die behinderungsbedingt nötigen Leistungen durch den Kanton übernommen werden, während die übrigen Kosten für die allgemeine Lebenshaltung von der einzelnen Person selbst oder im Bedarfsfall von den Ergänzungsleistungen getragen werden. Außerdem steuert die Behindertenhilfe so die behinderungsbedingten Leistungen und trägt entsprechend deren Kosten (Prinzip der fiskalischen Äquivalenz). Diese Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft führt zu einer saldo-neutralen Verschiebung der Kosten von den Ergänzungsleistungen zur kantonalen Behindertenhilfe.

3. Ausgangslage

3.1 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem muss verhindert werden, dass Personen mit Behinderung durch die von ihnen bezogenen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von der Sozialhilfe abhängig werden. Den Kantonen wurde die Kompetenz zur Regelung der Heimkosten in den kantonalen Ergänzungsleistungen übertragen.

Mit der NFA wurde aber nicht nur die Zuständigkeit vom Bund auf die Kantone übertragen, sondern auch die Aufgabe an sich verändert. Während sich der Bund darauf beschränkte, die Institutionen der Behindertenhilfe mit Subventionsbeiträgen zu unterstützen, müssen die Kantone seit 2008 ein bedarfsgerechtes Angebot für Personen mit Behinderung gewährleisten – die Behindertenhilfe ist also seither eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Kantone. Der Bund bleibt mit der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) für die IV-Renten, die Hilflosenentschädigungen und die Assistenzbeiträge zuständig. Ebenso leistet er Beiträge an private Dachorganisationen, insbesondere für die Beratung und Schulung von Personen mit Behinderung und deren Angehörigen. Zudem bestimmt der Bund in den Ergänzungsleistungen wesentliche Berechnungsansätze. Schliesslich zielt er mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG, SR 151.3) auf den Abbau gesellschaftlicher Hindernisse, die für Personen mit Behinderung bestehen, und damit auf deren Gleichstellung.

3.2 Übergeordnete Entwicklungen

Die Entwicklungen im Behindertenbereich sind eingebettet in übergeordnete gesellschaftliche Entwicklungen, die auch international deutlich werden: Sie zeigen sich eindrücklich im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109), welches für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen in „Artikel 19 Inklusion und Partizipation“ das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Dies beinhaltet insbesondere, dass sie die Möglichkeit haben müssen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

3.3 Interkantonale Entwicklungen

Die Übergangsbestimmungen zur NFA und das IFEG verpflichteten die Kantone, die bisherigen Subventionsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) solange fortzuführen, bis die Kantone über vom Bundesrat genehmigte kantonale Behindertenkonzepte verfügen. Diese Vorgabe wurde in der Regel regional koordiniert angepackt (Ostschweiz, Zentralschweiz, lateinische Schweiz). Dabei war man sich meist rasch einig, dass eine Entwicklung hin zu irgendeiner Form von abgestufter Leistungsvergütung sinnvoll ist.

Die in der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz (SODK Ost) zusammengeschlossenen Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) sowie der Kanton Zürich (daher SODK Ost+) haben mit IBB eine leistungs- und subjektorientierte Finanzierung in den Institutionen der Behindertenhilfe eingeführt, welche zumindest für die Deutschschweiz eine klare Vorbildfunktion hat.

3.4 Gemeinsames Konzept der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Das von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf der Basis des IFEG gemeinsam erstellte Konzept der Behindertenhilfe wurde am 1. Dezember 2009 vom Regierungsrat beschlossen und am 24. September 2010 vom Bundesrat genehmigt. Es postuliert die folgenden Leitziele:

- „*Künftig sollen die Leistungen zur Eingliederung behinderter Personen noch konsequenter dem Ziel dienen, die gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit einer Behinderung in ihren verschiedenen Lebensbereichen zu ermöglichen.*“
- *Der individuelle Bedarf des Menschen mit Behinderung an Leistungen der Behindertenhilfe wird zum Ausgangspunkt des Handelns.*
- *Den behinderten Personen soll aus fachlichen, rechtlichen wie aus ökonomischen Gründen mehr Wahlfreiheit und Mitwirkung bei der Gestaltung der Leistungen eingeräumt und ein rechtsgleicher Zugang zu den (stationären und ambulanten) Leistungen verschafft werden.“*

Im gemeinsamen Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden zur Umsetzung auch konkrete Massnahmen genannt:

- Mit jeder Person wird individuell ermittelt, welche Unterstützungsleistungen sie benötigt.
- Für die Bedarfsermittlung beauftragen die Kantone fachliche Abklärungsstellen, die den Bedarf nach Leistungen der Behindertenhilfe bemessen und feststellen (Indikation).
- Der individuelle Bedarf einer behinderten Person soll nicht für sie, sondern mit ihr bestimmt werden.
- Die Person mit Behinderung soll beim Leistungsbezug Wahlmöglichkeiten haben. Das bedeutet, dass angemessene stationäre oder ambulante Leistungen wähl- und erreichbar sind.
- Die Behindertenhilfe ist subjektorientiert. Die Ansprüche der behinderten Person werden kantonalrechtlich verankert und neben den bestehenden Formen sollen auch neue Formen der Finanzierung der Leistungen, wie beispielsweise das persönliche Budget, möglich sein.
- Es werden flankierende Massnahmen ergriffen, unter anderem damit die betroffenen Personen sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einbringen und die benötigten Leistungen organisieren können, um Lücken im Angebot zu schliessen oder um Barrieren für die Teilhabe zu überwinden.
- Der angestrebte Systemwechsel soll keine staatlichen Mehr- oder Minderausgaben verursachen. Dabei ist zu beachten, dass demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen, zum Beispiel die höhere Lebenserwartung, unabhängig vom Systemwechsel zu Kostensteigerungen führen.

Mit dem Konzept der Behindertenhilfe integrieren die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den bundesrechtlichen Auftrag in ein ganzheitliches System der Behindertenhilfe mit stationären, teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter.

3.5 Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes der Behindertenhilfe

Der Grosse Rat hat am 8. Dezember 2010 in einem partnerschaftlichen Geschäft einen Kredit von 300'550 Franken für Basel-Stadt zur Vorbereitung der partnerschaftlichen Umsetzung des Konzeptes mit dem Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2011 bis 2014 bewilligt (Beschluss Nr. 10/49/16G).

Die beiden Kantone nahmen die Arbeiten im Jahr 2011 im Rahmen einer gemeinsamen Projektorganisation auf. In einer ersten Arbeitsphase wurde gemeinsam mit dem Kanton Bern die Firma BRAINS beauftragt, ein Instrument und Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) zu entwickeln. Auf der Basis des Schlussberichtes zu VIBEL kamen die Verantwortlichen gemeinsam zum Schluss, dass die Risiken für die Steuerung des Gesamtsystems der Behindertenhilfe mit VIBEL zu gross seien. Leistungsbemessung, Normkosten und Ge-

samtsystemsteuerung von VIBEL waren noch nicht validiert. Daher bestand eine grosse Unsicherheit, ob VIBEL ab 2017 flächendeckend einsetzbar sein würde. Zudem äusserten die Vertretungen der Verbände Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB) und Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (PRIKOP) erhebliche Bedenken gegenüber VIBEL. Das Instrument erschien ihnen als zu komplex für die Praxis.

In dieser anspruchsvollen Situation entschieden sich die Kantone für einen pragmatischen Weg: Einerseits beschloss die bikantonale Projektorganisation, das in der Ostschweiz entwickelte und bereits praxiserprobte Instrument IBB (Individueller Betreuungsbedarf) als sichere Basis zur individuellen Bedarfsermittlung für die Betreuung in den IFEG-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) einzuführen. Andererseits entschied man sich aber auch dafür, dieses Instrument mit einigen wesentlichen, im Rahmen von VIBEL entwickelten Verfahrenselementen zu ergänzen.

Dazu gehören insbesondere:

- der bessere Einbezug der Person mit Behinderung in die Bedarfsermittlung und entsprechende Unterstützung dabei;
- eine von den Leistungserbringenden unabhängige fachliche Abklärungsstelle;
- temporäre Zusatzmittel für einen Entwicklungsschritt (Veränderungsbedarf);
- Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationärem Leistungsbezug.

Auf diese Weise entstand IBBplus als Verfahren für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Mit dem Instrument IBB wird anhand von Indikatoren die Häufigkeit eines Hilfebedarfs in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur ermittelt. Auf dieser Basis können die Kantone standardisiert erfasste Institutionskosten mit den individuellen Bedarfsstufen der betreuten Personen mit Behinderung koppeln. Die Einstufungen und entsprechenden Betreuungskosten werden damit in allen Kantonen, in welchen das Instrument IBB eingesetzt wird, direkt vergleichbar. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über die Bildung von Normkosten.

Für neue Leistungsbeziehende und für den ambulanten Leistungsbezug soll das Instrument und Verfahren IHP verwendet werden. Dieses wird im deutschen Rheinland schon seit über 10 Jahren erfolgreich zur individuellen Bedarfsermittlung verwendet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wollen es so anpassen, dass es jeweils auch zu einer IBB-Einstufung der betreffenden Person führt.

4. Aktuelle Regelung der Behindertenhilfe

4.1 Bisherige Finanzierung der Leistungen

Die vereinbarten Leistungen der Behindertenhilfe werden bisher pro Institution mit einem einheitlichen Tarif abgegolten. Das bedeutet, dass jede Person, welche Leistungen bezieht, pro Leistungszeiteinheit (z.B. pro Monat) in dieser Institution den gleichen Betrag bezahlt. Massgebend für die Höhe des Tarifs ist der anrechenbare Nettoaufwand, den die Institution ausweist und der sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrags berechnet. Dieser einheitliche Tarif führt zum Teil zu ungünstigen Anreizen, weil innerhalb eines Leistungsangebots Personen mit einem geringen individuellen Bedarf jene mit einem hohen individuellen Bedarf quersubventionieren. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht tragen die Institutionen nur eine sehr begrenzte unternehmerische Verantwortung und brauchen bei der Leistungserbringung kaum auf die individuellen Wünsche ihrer Klientinnen einzugehen, zumal die Anzahl Betreuungsplätze als zentrale finanzplanerische Steuerungsgröße vom Kanton kontingentiert wird.

4.2 Rechtsgrundlagen

Folgende eidgenössische Grundlagen gelten für die Behindertenhilfe:

- Art. 112b der Bundesverfassung (BV, SR 101);
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Perso-

- nen (IFEG, SR 831.26);
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30);
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301);
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, SG 869.100).

Im Kanton Basel-Stadt gibt es zudem die folgenden relevanten Rechtsgrundlagen:

- Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe vom 8. Dezember 2010 (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz, SG 869.130);
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700);
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen vom 16. Oktober 2007 (Anerkennungsverordnung, SG 869.150);
- Verordnung betreffend die Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene vom 16. Oktober 2007 (Kostenübernahmeverordnung, SG 869.160);
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710);
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720).

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es zudem die folgenden relevanten Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Sozial-, Jugend- und Behindertenhilfe vom 21. Juni 2007 (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850);
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (SGS 833);
- Verordnung über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001 (SGS 850.16);
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen vom 25. September 2001 (Heimverordnung, SGS 850.14);
- Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (SGS 833.11).

4.3 Angebotsentwicklung 2010 bis 2013 im Kanton Basel-Stadt

In diesem Kapitel wird das im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Behindertenhilfe vereinbarte Angebot der Behindertenhilfe in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten (IFEG-Institutionen) sowie in der ambulanten Wohnbegleitung (AWB) in Form von Plätzen abgebildet. Ausgeklammert sind hier die Beratungs- und Bildungsangebote für Menschen mit einer Behinderung.

4.3.1 Angebotsentwicklung Wohnen

Ganz im Sinn der bikantonalen Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche am 22. Oktober 2013 für die Jahre 2014 bis 2016 beschlossen wurde, konnte das Angebot an stationären Wohnplätzen seit 2010 insgesamt reduziert werden. Ein Ausbau fand parallel dazu im Bereich der AWB statt.

	2010	2011	2012	2013
Stationäre Wohnplätze in Heimen	699	697	695	693
Temporärwohnplätze in Heimen	0	0	0	4
Plätze Intensive Wohnbegleitung	0	2	4	36
Plätze Ambulante Wohnbegleitung	276	298	315	339
Total Wohnplätze	975	997	1'014	1'072

Tabelle 1: Angebotsentwicklung Wohnen 2010 bis 2013 in Basel-Stadt

4.3.2 Angebotsentwicklung Tagesstruktur

Bei der Entwicklung der Tagesstrukturen wurden zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Ausbau an Tagesstrukturen für zu Hause lebende und von Angehörigen betreute Menschen mit schweren Behinderungen
- Ausbau von so genannten „integrativen Arbeitsplätzen“ nahe am ersten Arbeitsmarkt

	2010	2011	2012	2013
Beschäftigungsplätze für Externe in Heimen / Tagesstätten	74	74	90	90
Beschäftigung für Interne in Heimen	297	297	298	298
Geschützte Arbeitsplätze	934	934	942	944
Integrative Arbeitsplätze	63	74	74	78
Total Tagesstrukturplätze	1'368	1'379	1'404	1'410

Tabelle 2: Angebotsentwicklung Tagesstruktur 2010 bis 2013 in Basel-Stadt

4.3.3 Entwicklung der Angebotsnutzung

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden in IFEG-Institutionen ist von 2011 auf 2013 um rund zwei Prozent gestiegen, also ca. ein Prozent pro Jahr. Dagegen ist im Bereich der ambulanten Leistungen ein grosser Anstieg von 27 Prozent zu verzeichnen.

Zu dieser Entwicklung haben drei unterschiedliche Faktoren beigetragen:

- Der gesamte Betreuungsbedarf steigt aufgrund der medizinischen, demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.
- Ambulantisierung des Leistungsbezugs: Der Zuwachs an Leistungsbezügern konnte vom stationären in den ambulanten Bereich umgeleitet werden.
- Der Ausbau ambulanter Angebote hat vermutlich auch zu einer Zunahme des Ausschöpfungsgrades in der Behindertenhilfe geführt.

	2011	2012	2013
Anzahl Leistungsbeziehende: Wohnen stationär	929	946	949
Anzahl Leistungsbeziehende: Wohnen ambulant	341	387	433
Anzahl Leistungsbeziehende: Betreute Tagesgestaltung	551	559	562
Anzahl Leistungsbeziehende: Begleitete Arbeit	1117	1140	1139
Total Leistungsbeziehende	2938	3032	3083

Tabelle 3: Leistungsbeziehende 2011 bis 2013 in Basel-Stadt

4.4 Kostenentwicklung 2010 bis 2013 für den Kanton Basel-Stadt

4.4.1 Kostenentwicklung der vereinbarten Angebote im Kanton Basel-Stadt

Die Kosten der Behindertenhilfe lassen sich präzise ausweisen, da sie über die Leistungsvereinbarungen des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit den Leistungserbringenden auf Ebene des „anrechenbaren Nettoaufwandes“ (ANA), also der Gesamtkosten, definiert sind.

Im IFEG-Bereich wurden die Kosten mit der NFA per 2008 vom Bund übernommen. Die folgenden Zahlen zeigen, dass die Kosten seither in allen Leistungsbereichen gestiegen sind. Diese Entwicklung ist allerdings nicht nur auf eine Mengenausweitung zurückzuführen, vielmehr haben seit 2008 auch gewisse Aufgabenverschiebungen zwischen den Departementen stattgefunden, insbesondere die folgenden:

- Die AWB kam 2009 aus dem Bereich Sucht in den Bereich Behindertenhilfe.
- Ebenfalls im 2009 wurden aus dem GD die Tagesstätten für psychisch Behinderte sowie das Wohnheim Burgfelderstrasse übernommen.

Insgesamt haben die vereinbarten, von der Behindertenhilfe zu tragenden Kosten seit 2008 um 15 Prozent zugenommen. Absolut gesehen sind die Wohnheime mit einem Plus von 9.4 Mio. am stärksten ins Gewicht gefallen. Relativ gesehen haben die vereinbarten Kosten in der AWB am stärksten zugenommen.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtkosten	104.7	110.0	112.1	114.5	116.7	120.8
Total IFEG-Leistungen	103.4	107.2	109.4	111.5	113.7	115.8
davon Wohnheime	76.5	79.9	81.8	83.3	84.7	85.9
davon Werkstätten	24.6	24.9	25.0	25.5	26.1	27.0
davon Tagesstätten	2.3	2.4	2.6	2.7	2.9	2.9
Ambulante Leistungen	0.9	2.4	2.3	2.6	2.6	4.5

Tabelle 4: Vereinbarte anrechenbare Kosten für Angebote in Mio. Franken

Im Bereich Wohnen sind die Kosten pro Platz (d.h. die Tarife) seit 2010 gestiegen. Das spiegelt unter anderem die steigenden Anforderungen an Betreuung und Pflege von zunehmend älteren Heimbewohnenden wieder. Auch in den Werkstätten sind die Kosten pro vereinbarten Platz leicht gestiegen. Der Grund dafür liegt in erster Linie in der Zunahme des Anteils von Personen mit psychischen Behinderungen, die in der Regel nur kleine Pensen nutzen können und in ihrer Leistungsfähigkeit stark schwanken. Das erhöht den mit der Leistung verbundenen administrativen und betreuerischen Aufwand.

Im Bereich der Tagesstätten werden die Kosten für die Beschäftigung beim Angebot „Wohnen mit Beschäftigung“ bisher noch nicht getrennt erfasst, sodass der Ausbau an Plätzen für Externe in Heimen zwar als Ausbau der Plätze angezeigt wird, die Kosten für die Beschäftigung aber erst mit der für den Systemwechsel (ab 2017) vorgesehenen Trennung der Kosten für die einzelnen Bereiche gemäss IBB separat ausgewiesen werden. Daher sinken in Tabelle 5 die Kosten pro Tagesstätte-Platz.

Um die AWB besser an das stationäre Wohnbegleitungsangebot anzuschliessen, wurde per 2013 die „intensive ambulante Wohnbegleitung“ (iAWB) eingeführt, welche pro Platz deutlich höhere Kosten aufweist.

	2010	2011	2012	2013
Wohnen stationär ¹	9'752	9'959	10'156	10'270
Werkstätten	2'090	2'108	2'141	2'202
Tagesstätten	2'928	3'041	2'685	2'685
Ambulante Wohnbegleitung ²	694	722	679	1'000

Tabelle 5: Durchschnittliche Kosten in Franken pro vereinbartem Platz und Monat 2010 bis 2013

4.4.2 Entwicklung der effektiven Kosten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt

Für die Behindertenhilfe wurde bisher keine eigentliche Vollkostenrechnung geführt. Man kennt daher zwar die Höhe der Kantonsbeiträge und der Ergänzungsleistungen, weiss jedoch nicht genau, in welcher Höhe sich die Nutzenden an den Kosten selbst beteiligen. Mit Blick auf den bevorstehenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe wurden für diesen Ratschlag erstmals die Vollkosten für das Jahr 2013 genau ermittelt. Daher können in Tabellen 6 und 7 die effektiven Vollkosten nur für das Jahr 2013 dargestellt werden. Für die früheren Jahre können nur die Kantonsbeiträge exakt dargestellt werden, bei den anderen Kostenträgeranteilen handelt es sich um Schätzungen (in Tabellen 6 und 7 kursiv dargestellt).

In der hier dargestellten Kostenentwicklung fallen folgende Dinge auf: Die Kosten sind seit NFA insgesamt um rund 22 Prozent respektive 23.6 Mio. Franken gestiegen. Den grössten Kostenzuwachs haben dabei nicht die innerkantonalen, sondern die ausserkantonalen Kantonsbeiträge zu verzeichnen, diese um 79 Prozent resp. 9.9 Mio. Franken.

Diese Entwicklung kann folgendermassen interpretiert werden:

- Die ausserkantonalen Unterbringungen haben seit 2008 zugenommen.
- Der Hauptgrund liegt aber beim Anstieg der Tarife in den anderen Kantonen. Aufgrund der IVSE-Zuständigkeit des Standortkantons kann Basel-Stadt bei der Preisfestsetzung für Leistungen in ausserkantonalen Einrichtungen keinen Einfluss nehmen. Diese Kosten sind für ihn nicht steuerbar – er kann einzig mit einem gut ausgebauten innerkantonalen Angebot die Notwendigkeit ausserkantonaler Unterbringungen möglichst reduzieren.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtkosten	108.0	113.0	115.5	119.9	130.3	131.6
Kantonsbeiträge	66.1	69.2	70.7	73.4	79.8	80.6
davon innerkantonal	53.6	54.8	56.5	56.6	57.5	58.1
davon ausserkantonal	12.6	14.4	14.2	16.8	22.3	22.5
Kostenbeteiligung	41.9	43.8	44.8	46.5	50.5	51.0
davon EL	17.3	19.2	20.2	21.9	25.9	26.4
davon Leistungsbeziehende	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6

Tabelle 6: Effektive Kosten der Angebote der Behindertenhilfe in Mio. Franken 2008 bis 2013

Die Kosten pro Leistungsbeziehende nehmen in praktisch allen Leistungsbereichen um über vier Prozent pro Jahr zu (siehe Tabelle 7). In der ambulanten Wohnbegleitung fällt dieser Anstieg mit unter 3 Prozent pro Jahr etwas geringer aus. Das liegt daran, dass in diesem Bereich bereits

¹ Monatliche Gesamtkosten ohne Betrag für persönliche Auslagen von 385 Franken pro Monat.

² Monatliche Gesamtkosten für Ambulante Wohnbegleitung ohne Miete und allgemeinen Lebensbedarf.

Normkostentarife eingeführt wurden. In den Bereichen Wohnen und Werkstätten liegt der durchschnittliche Kostenanstieg bei gut vier Prozent.

	2011	2012	2013
Wohnen stationär ³	8'567	9'082	8'939
Werkstätten	1'328	1'360	1'383
Tagesstätten	983	1'044	1'053
Ambulante Wohnbegleitung ⁴	635	560	654

Tabelle 7: Durchschnittliche Kosten pro Leistungsbeziehende und Monat 2011 bis 2013

4.5 Kennzahlen 2013

Tabelle 8 zeigt für das Jahr 2013 zusammenfassend die Anzahl der vom Amt für Sozialbeiträge ausgestellten Kostenübernahmegarantien (KÜG) sowie die Vollkosten der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt:

	Anzahl KÜG für Leistungen 2013	Franken
Leistungen für Personen mit Wohnsitz BS	2'818	131'628'526
davon IFEG-Leistungen innerkantonal	1'963	87'984'829
davon IFEG-Leistungen ausserkantonal	685	39'772'059
davon Ambulante Wohnbegleitung	belegte Plätze: 170	3'381'638
davon Weitere Leistungen		490'000

Tabelle 8: Kennzahlen der Behindertenhilfe Basel-Stadt im Jahr 2013

5. Grundzüge des Gesetzes

5.1 Ziele

Das BHG schafft die Rechtsgrundlage für ein System der Behindertenhilfe, welches den behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung ins Zentrum stellt. Dadurch erhält die Person mit Behinderung den Nachteilsausgleich, den sie aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt. Die Leistungen der Behindertenhilfe werden am individuellen Bedarf der Person mit Behinderung bemessen und subjektorientiert auf der Basis von normkostendeckenden, abgestuften Tarifen ausgerichtet. Sie können durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt werden. Die Person mit Behinderung kann die Leistungserbringenden und die Form der Leistungserbringung wählen (sie wählt also die Wohnform und den Umstand, ob sie die Leistungen in einer IFEG-Institution oder ambulant beziehen möchte).

Um das Ziel der Wahlfreiheit im Leistungsbezug zu erreichen, sollen die Systeme der Leistungsbemessung und -finanzierung bei IFEG- und bei ambulanten Leistungen möglichst angeglichen werden.

5.2 Personen mit Behinderung

Die Definition der Zielgruppe (Personen mit Behinderung) greift die bisherige Regelung auf: Personen mit einer Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV-Rente) gelten ebenso als Personen mit Behinderung wie Personen, welche aufgrund fehlender Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen können, jedoch im Fall ausreichender Beitragszeiten

³ Monatliche Gesamtkosten ohne Taschengeld von 385 Franken pro Monat.

⁴ Monatliche Gesamtkosten für Ambulante Wohnbegleitung ohne Miete und allgemeinen Lebensbedarf.

rentenberechtigt wären (das sind Personen, die weniger als drei Jahre IV-Beiträge bezahlt haben, also in der Regel Personen mit Migrationshintergrund). Es wurde intensiv diskutiert, die Zielgruppe auf Personen zu erweitern, die eine Hilflosenentschädigung bekommen, weil sie bei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe angewiesen sind, die aber aufgrund ihres ausreichenden Erwerbseinkommens keine IV-Rente beziehen. Letztendlich hat man darauf verzichtet, um die Auswirkungen des Systemwechsels ohne eine Ausweitung der Zielgruppe beobachten zu können.

Der Zugang für Minderjährige mit Behinderung wird in klar geregelten Ausnahmen ermöglicht. Er ist an den Abschluss der Volksschule oder einer weiterführenden Bildung geknüpft. Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass dies nicht möglich ist und die Volksschule somit ohne Abschluss beendet wird. Auch dann soll der Zugang zur Behindertenhilfe gewährleistet sein, vorausgesetzt die betroffenen Minderjährigen können keine Leistungen aus der Jugendhilfe beziehen.

Personen, welche das AHV-Alter erreicht haben, gelten wie bisher als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Eintritt in das AHV-Alter bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe. Für sie gilt im Sinne des Normalisierungsprinzips: Mit einem allfälligen altersbedingten Anstieg des Pflegebedarfs kann sich die Frage nach einem Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim genau wie bei einem Menschen ohne Behinderung stellen. Diese Mehrbelastung der Behindertenhilfe wird teilweise kompensiert durch Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Anstiegs des altersbedingten Pflegebedarfs bereits im IV-Alter Leistungen der Langzeitpflege beziehen. Im Lebensbereich Tagesstruktur sind tagesstrukturierende Leistungen mit Lohnanspruch (begleitete Arbeit) oder ohne (betreute Tagesgestaltung) möglich. Bis zum AHV-Alter sind die Leistungen der Tagesgestaltung gewährleistet. Danach ist nur noch eine betreute Tagesgestaltung ohne Lohnanspruch in reduziertem Umfang möglich. So wird ein ähnlicher Leistungsstandard wie im Betagtenbereich angestrebt.

Die vorgelegte Regelung entspricht einer fachlich begründeten Ergänzung und Flexibilisierung des bestehenden Rechts. Eine weitere Öffnung der Zielgruppe der Behindertenhilfe, beispielsweise auf erkrankte Personen oder sozial Hilfebedürftige, ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Falls eine solche gewünscht wäre, würde daraus eine deutliche Ausweitung der Anspruchs-berechtigten mit erheblichem finanziellem Mehraufwand für den Kanton resultieren.

5.3 Leistungen der Behindertenhilfe

Das IFEG stellt die Institutionen ins Zentrum, also den Ort der Leistungserbringung. Dabei werden folgende drei Kategorien von Institutionen unterschieden:

- Werkstätten, welche dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- Wohnheime oder andere kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Mit dem BHG rücken anstelle der Institutionen die zu erbringenden Leistungen ins Zentrum: Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen personale und nicht personale Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie so genannte weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Die nachstehende Grafik zeigt eine Übersicht über die Leistungen:

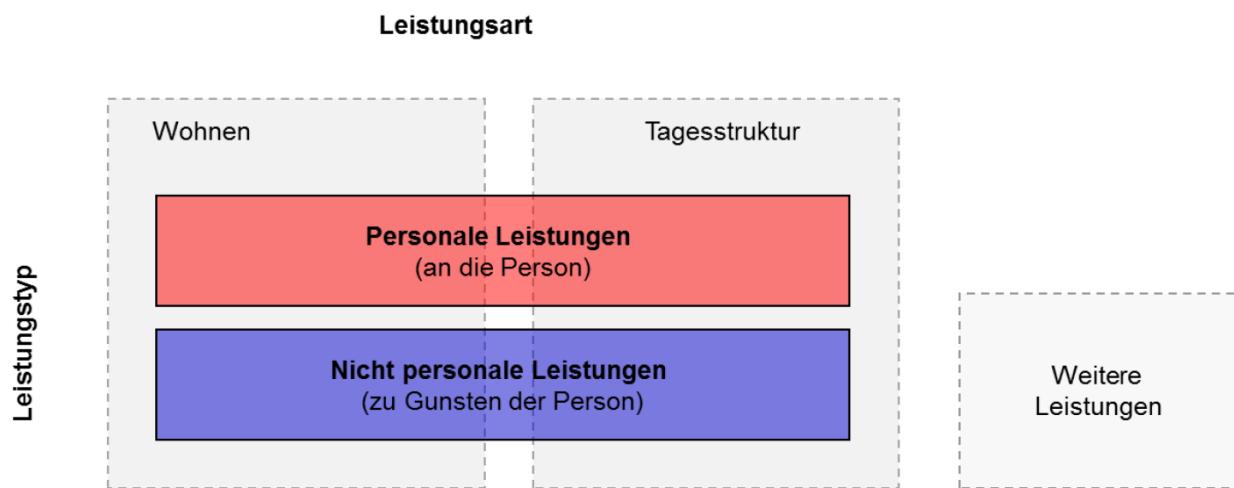


Abbildung 1: Leistungen der stationären und ambulanten Behindertenhilfe

„Personale Leistungen“ umfassen sämtliche Leistungen der Betreuung und der persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung. Zu den personalen Leistungen gehören beispielsweise die Unterstützung beim An-/Auskleiden, beim Essen und Trinken oder bei der Körperpflege. Neben den im Alltag nötigen Leistungen ist es auch möglich, personale Leistungen im Rahmen eines Veränderungsbedarfs (befristete Mehraufwendungen für einen Entwicklungsschritt) zu beantragen. Die personalen Leistungen werden gemäss dem individuellen Bedarf bemessen. Auf der Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung wird der Person mit Behinderung eine entsprechende Bedarfsstufe zugewiesen. Auch wenn die personalen Leistungen in Institutionen als pauschale Leistungspakete Wohnen bzw. Tagesstruktur angeboten werden, muss die Person mit Behinderung bei der individuellen Gestaltung der einzelnen Leistungen mitwirken können. Die Kosten für die personalen Leistungen werden vom Kanton im Sinne einer Abgeltung gemäss Staatsbeitragsgesetz entschädigt, da die Leistungserbringenden eine Leistung erbringen, die sonst der Kanton erbringen müsste.

„Nicht personale Leistungen“ umfassen insbesondere die Leistungen der Hotellerie sowie der Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung. Sie werden in IFEG-Institutionen pauschal ausgerichtet, d.h. ohne individuelle Abstufung. Grundsätzlich werden die Kosten für diese Leistungen von der betroffenen Person getragen, wie bei den ambulanten Leistungen werden sie bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen gegebenenfalls berücksichtigt.

„Weitere Leistungen“ unterstützen die Personen mit Behinderung einerseits im Bedarfsermittlungsverfahren und andererseits in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden Leistungen ihrem individuellen Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst insbesondere Beratung/Befähigung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Diese weiteren Leistungen erfüllen den Auftrag des Konzepts der Behindertenhilfe im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind wichtig zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Die Behindertenhilfe baut dabei auf Bestehendem auf (beispielsweise Beistandschaften des Erwachsenenschutzes oder vorhandene Beratungsangebote) und schliesst gezielt bestimmte Lücken im Angebot.

5.4 Individuelle Bedarfsermittlung

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur ist die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist die Zuordnung der Person zu einer Bedarfsstufe beziehungsweise auf Wunsch der betroffenen Person die Festlegung eines persönlichen Budgets im ambulanten Bereich. Die

Bedarfsabklärung ist in den beiden Bereichen Wohnen und Tagesstruktur, aber auch nur in einem der beiden Bereiche möglich.

Im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung kommen die beiden Instrumente IBB und IHP zur Anwendung, wobei ihre Einsatzgebiete klar definiert sind. Zwei Dienstleistungsangebote sind für die Orientierung im Verfahren sowie für das Ergebnis zentral: Einerseits die Informations- und Beratungsstellen (INBES), die die Personen mit Behinderung im Verfahren informieren, befähigen und unterstützen und andererseits eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS), welche für die Bedarfsfestlegung und die Überprüfung der Bedarfseinschätzungen zuständig ist. Ihre jeweiligen Aufgaben werden in Kapitel 6.1.3 und 6.1.4 weiter unten näher erläutert. Die Finanzierung dieser beiden Dienstleistungsangebote wird im Rahmen der „weiteren Leistungen“ der Behindertenhilfe gewährleistet.

5.5 Finanzierung der Leistungen

Personale und nicht personale Leistungen werden in IFEG-Institutionen jeweils separat für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur in Pauschaltarifen abgegolten. Die Ermittlung der Tarife je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen erfolgt auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin auf der Basis des vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und deren Leistungsbereiche. Sie werden in der Folge schrittweise an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen (vgl. dazu Kap. 6.1.4).

Die Ermittlung der Pauschale je Bedarfsstufe für ambulante Leistungen erfolgt ebenfalls anhand von Normkosten je Bedarfsstufe. Der Regierungsrat kann für den ambulanten Leistungsbezug maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen. Nicht personale Leistungen durch ambulante Leistungserbringende werden im Rahmen der Behindertenhilfe nur in Bezug auf Leistungen für die Organisation und Administration mit Normkosten abgegolten.

5.6 Kostenaufteilung

Mit dem BHG soll die bisher unterschiedlich geregelte Aufteilung der Kosten in Kantonsbeiträge (Finanzierung durch den Kanton als generelle Vergünstigung der Leistung) und Kostenbeteiligung (Finanzierung durch die Person mit Behinderung bzw. durch Ergänzungsleistungen) vereinheitlicht werden.

Diese Vereinheitlichung erfolgt gemäss dem Prinzip des Nachteilsausgleichs, das bedeutet: Im Lebensbereich Wohnen sollen die behinderungsbedingt nötigen personalen Leistungen durch den Kanton übernommen werden. Die Person mit Behinderung übernimmt dagegen die Kosten für die nicht personalen Leistungen (bzw. kann sich diese bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen anrechnen lassen). Im Lebensbereich Tagesstruktur sollen die gesamten Kosten als Kantonsbeitrag übernommen werden, weil die Tagesstruktur für die Person mit Behinderung die „Arbeitswelt“ ist, und es für sie stossend wäre, wenn sie bezahlen müsste, um „arbeiten“ zu dürfen. Der Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entlastet zudem ambulant betreuende Angehörige und hilft so, diese kostengünstigen Betreuungsformen zu unterstützen. Innerhalb der Tagesstruktur bestehen oft fliessende Übergänge zwischen begleiteter Arbeit und betreuter Tagesgestaltung. Dies rechtfertigt ebenfalls eine Gleichbehandlung der bisher ohne Kostenbeteiligung erbrachten begleiteten Arbeit mit der Tagesbetreuung von zu Hause lebenden Personen, an welcher sich der Kanton bisher schon beteiligt.

Die Behindertenhilfe steuert also die behinderungsbedingten Leistungen und trägt entsprechend deren Kosten. Damit wird auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt. Die Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft führt zu einer insgesamt saldoneutralen Verschiebung der Kosten von den Ergänzungsleistungen zur kantonalen Behindertenhilfe.

Die Kantonsbeiträge umfassen also inskünftig die Pauschale für die personalen Leistungen im Lebensbereich Wohnen und die Pauschalen für personale und nicht personale Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur. Sie werden um zweckbestimmte Leistungen von Sozial- und Pri-

vatversicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Hilflosenentschädigung) reduziert.

Auch bei ausserkantonalem Leistungsbezug richten sich die Kosten und deren Vergütung nach den vorgenannten Regeln. Es ist vorgesehen, dass wenn im anderen Kanton ebenfalls IBB als Einstufungsinstrument verwendet wird, Leistungen der ermittelten Bedarfsstufe bezogen werden können. Andernfalls entsprechen die Pauschalen für die personalen und nicht personalen Leistungen den Normkosten für die innerkantonal anerkannten Institutionen gemäss IFEG, es werden aber nur die effektiven Tarife der ausserkantonalen Leistungserbringenden bezahlt, falls diese tiefer liegen sollten. Wenn in einem anderen Kanton die Leistungen nicht den personalen und den nicht personalen Leistungen zugeordnet werden können, kann eine pauschale Aufteilung erfolgen. Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Stadt oder Basel-Landschaft beziehen, geniessen einen unbefristeten Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen, einerseits weil die Durchführung der Bedarfsermittlung in ausserkantonalen Einrichtungen sehr aufwändig wäre, andererseits aber auch um Härtefälle zu vermeiden.

Weitere Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung können vom Kanton mit Beiträgen an die Leistungserbringenden mit Finanzhilfen subventioniert werden. Damit trägt der Kanton bereits heute zu einem zielgerichteten und erreichbaren Angebot bei (z.B. Vereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit dem Verein insieme Basel betreffend Beiträge an die Weiterbildungskurse des Bildungsclubs Region Basel).

5.7 Anforderungen an die Leistungserbringenden

Bei den Anforderungen an die Leistungserbringenden werden zwei Stufen unterschieden:

1. Alle Leistungserbringenden müssen gewisse allgemeine Anforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls in baulicher Hinsicht erfüllen sowie mit der durch sie betreuten Person einen Betreuungsvertrag abschliessen. Mit diesen Mindestanforderungen soll sichergestellt werden, dass auch Assistenzpersonen ohne fachliche Ausbildung die minimal nötigen Kenntnisse für die Leistungserbringung haben. So ist beispielsweise denkbar, dass in solchen Fällen der Besuch eines Einführungskurses über den Umgang mit Menschen mit einer Behinderung verlangt wird.
2. Wenn im Rahmen der Behindertenhilfe für mehr als drei Personen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur erbracht werden, muss eine Anerkennung vorliegen, unabhängig davon, ob die Leistungen ambulant oder stationär angeboten werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Anerkennung ist einerseits die Erfüllung von Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gemäss Art. 5 des IFEG, gemäss dem die Institutionen
 - über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen müssen;
 - ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung (aktuell: IVSE-Kontenrahmen der CURAVIVA) führen müssen;
 - die Aufnahmebedingungen offen legen müssen;
 - die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren müssen;
 - die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung;
 - die invaliden Personen entlönen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten müssen;
 - behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten si-

cherstellen müssen;

- die Qualitätssicherung gewährleisten müssen.

Andererseits muss aus Sicht des Kantons auch ein Bedarf für das entsprechende Angebot bestehen und die Institution muss den Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen (Ombudsstelle) gewährleisten (vgl. auch Beantwortung des Anzugs Martina Saner betreffend Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertretungen in den privaten Institutionen und denjenigen des kantonalen Verbundsystems Basel-Stadt vom 27. November 2013 mit Schreiben Nr. 11.5204.02).

Zur Gewährleistung der Verpflichtung des Kantons aus dem IFEG kann die Anerkennung auch mit bedarfsbezogenen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (z.B. spezifische Betreuungs- und Pflegeanforderungen, Teilhabeorientierung, Leistungen für bestimmte Bedarfsstufen usw.). Mit der weitgehenden Gleichstellung bei der Bewilligung von stationärem und ambulanten Bereich wird die Durchlässigkeit der beiden Systeme sichergestellt und die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung erhöht. Für die anerkannten Institutionen gemäss IFEG gelten über die Anforderungen gemäss IFEG hinaus auch die Anforderungen der IVSE, beispielsweise in Bezug auf das Fachpersonal.

Es ist auch möglich, der IVSE nicht unterstellte Institutionen gemäss IFEG anzuerkennen, wenn eine geeignete Wohn- oder Betreuungsmöglichkeit weder in einer anerkannten Institution im Kanton noch in einer ausserkantonalen, der IVSE unterstellten Institution vorhanden ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn spezifische Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten erforderlich sind oder ein anderes Lebensumfeld notwendig ist.

5.8 Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung. Das Schutzbedürfnis unterscheidet sich je nach Angebot: In Wohneinrichtungen ist das Schutzbedürfnis aufgrund des starken Abhängigkeitsverhältnisses sehr hoch, bei einer ambulanten Betreuung zu Hause kommt die Selbstverantwortung stärker zum Tragen, bei Arbeitsverhältnissen decken die Arbeitnehmerrechte einen Teil ab.

Mit der Bestimmung über die Aufsicht wird gleichzeitig auch die Verpflichtung des Kantons erfüllt, wonach Wohn- und Pflegeheime für Urteilsunfähige einer Aufsicht zu unterstellen sind (Art. 387 ZGB).

5.9 Bedarfsplanung

Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung schafft Transparenz und dient als Grundlage für eine übergeordnete Steuerung des Angebots in Institutionen, ambulanter und weiterer Leistungen. Die Bedarfsplanung prognostiziert ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes. Dazu gehört auch die Abstimmung mit den Partnerkantonen im Rahmen der IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz. Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erstellen ihre Bedarfsplanung bereits heute gemeinsam, sie werden jeweils vom Regierungsrat verabschiedet (aktuelle Bedarfsplanung für die Jahre 2014 bis 2016, beschlossen am 22. Oktober 2013).

Auf der Basis der Bedarfsplanung regelt der Kanton das Angebot von Institutionen und der weiteren Leistungen mittels Anerkennungen bzw. Leistungsvereinbarungen. Der Regierungsrat soll die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung festlegen (Mindestangebot, Festlegung von Kostenrechnungsstandards, Normkosten und Rahmen- oder Musterleistungsvereinbarung). De-

ren Konkretisierung und damit der Abschluss und die Kündigung der einzelnen Leistungsvereinbarungen sollen durch das zuständige Departement erfolgen.

Für Leistungserbringende im ambulanten Bereich, welche personale und nicht personale Leistungen erbringen, bestehen keine Leistungsvereinbarungen. Für diese Leistungen legt der Regierungsrat künftig die normkostendeckenden Tarife unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringenden bzw. der Anerkennungsvoraussetzungen fest.

6. Auswirkungen des Gesetzes

6.1 Kostenrelevante Einflussfaktoren des neuen Systems

Zahlreiche Elemente des neuen Systems haben einen Einfluss auf die Entwicklung der Kosten der Behindertenhilfe, indem sie z.B. Anreize zu kostenbewusstem Verhalten setzen. Oft sind dies aber nicht kurzfristig wirksame Steuerungsinstrumente. Zunächst werden in den folgenden Kapiteln diese kostenrelevanten Einflussfaktoren des neuen Systems aufgelistet.

6.1.1 Leistungen und Leistungsbezug

Folgende Elemente des Leistungsbezugs im neuen System tragen zu einem kostenbewussteren Verhalten bei:

- individuelle Zuweisung zu einer Bedarfsstufe;
- pauschale Vergütung auf der Basis von Normkosten pro Bedarfsstufe;
- minimaler Bedarf als Zugangsschwelle für den Leistungsbezug;
- Anreize für Personen mit Behinderung, sich kostengünstig zu verhalten (Wahlfreiheit);
- Möglichkeit, die Wahlfreiheit bei Bedarf einzuschränken;
- Bindung der Anerkennung von Leistungserbringenden an den Bedarf der Kantone.

Die Leistungen und deren Vergütung werden aufgrund des individuellen Bedarfs mit einer Bedarfsstufe pauschal festgelegt. Personen mit hohem Unterstützungsbedarf können mehr Leistungen bzw. höhere Vergütungen geltend machen als Personen mit geringem Unterstützungsbedarf. Bisher sind die Tarifpauschalen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für Leistungen in einer Institution gemäss IFEG für alle Nutzenden dieses Angebotes gleich hoch – unabhängig vom Bedarf und beanspruchten Leistungsumfang. Das bewirkt falsche Anreize aufgrund der Quersubventionierung von Personen mit einer schweren Behinderung durch Personen mit einer leichten Behinderung.

Im heutigen System ist es schwierig sicherzustellen, dass die Person mit Behinderung eine ihrer Situation angemessene Leistung bezieht. Grundsätzlich ist die Person mit Behinderung zwar bereits heute frei in der Wahl der Leistungserbringenden, aber während ihr bisher einfach ein konkreter Platz bewilligt wird, kann sie künftig im Rahmen der für sie ermittelten Bedarfsstufe die Leistungserbringenden frei wählen. Damit erhalten die Personen mit Behinderung mehr Flexibilität. Es gibt aber auch einige Einschränkungen: Die Leistungserbringung muss gemäss § 2 BHG wirksam, wirtschaftlich und zweckmäßig sein. So kann der Regierungsrat für bestimmte Bedarfsstufen den Leistungsbezug nur in einer Institution gemäss IFEG erlauben und er kann festlegen, dass eine bestimmte Institution erst ab einer definierten Bedarfsstufe gewählt werden kann.

6.1.2 Methodik zur individuellen Bedarfsermittlung

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ist Voraussetzung für den Bezug von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Der Regierungsrat gibt eine fachlich anerkannte Methodik vor, mit welcher für jede Person mit Behinderung eine Bedarfsstufe festgestellt wird, und sorgt dafür, dass diese für alle Personen einheitlich angewandt wird. Der Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe erfolgt für Personen, die erstmals Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, nicht mehr wie bisher direkt über die Leistungserbringenden, sondern in der Regel über eine institutionsunabhängige individuelle Unterstützungsplanung (IUP).

Für Personen, die neu in das System der Behindertenhilfe eintreten möchten, beginnt das Verfahren mit einem Antrag auf Bedarfsermittlung an das Amt für Sozialbeiträge (ASB). Hat die antragstellende Person gemäss § 4 BHG Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe, wird sie zum Bedarfsermittlungsverfahren eingeladen. Gleichzeitig werden auf Wunsch Ansprechpersonen bei einer Informations- und Beratungsstelle (INBES) vermittelt, welche die Person mit Behinderung über das Verfahren sowie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert und sie nötigenfalls bei der Bedarfsermittlung unterstützt. Bei Erstabklärungen erfolgt die Bedarfsermittlung grundsätzlich unabhängig vom Leistungsanbieter mittels einer IUP. Zeichnet sich durch den Bedarf einer Person mit Behinderung jedoch klar ab, dass eine Begleitung in einem institutionellen Setting angezeigt ist, kann – im Sinne einer Verkürzung des Verfahrens – statt einer IUP auch nur die Fremdeinschätzung einer Fachperson gemäss IBB eingeholt werden (optional ergänzt durch eine Selbsteinschätzung der betroffenen Person). Für die Überprüfung der Bedarfsermittlung ist anschliessend die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) zuständig. Im Auftrag des Kantons legt diese den individuellen Bedarf an personalen Leistungen fest (Bedarfsfestlegung). Gestützt darauf kann die Person mit Behinderung beim ASB einen Antrag auf Zuweisung zu einer Bedarfsstufe und auf eine Kostenübernahmegarantie resp. ein persönliches Budget für die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe stellen.

Der Bedarf von Personen, die bereits vor dem Systemwechsel per 1. Januar 2017 Leistungen der Behindertenhilfe beziehen (bisherige Leistungsbeziehende), soll in einem vereinfachten Verfahren ermittelt und festgestellt werden. In den IFEG-Institutionen erfolgt die Überführung in Bedarfsstufen per 2017 auf der Grundlage von Fremdeinschätzungen der betreuenden Institutionen. Der individuelle Bedarf von Personen mit Behinderung soll dabei mit IBBplus ermittelt werden. Die Institutionen führen dazu einmal jährlich (Stichtag 1. Juni) eine Fremdeinschätzung durch. Bei verändertem Bedarf kann pro Jahr auf Antrag maximal eine weitere Bedarfsermittlung erfolgen. Im Unterschied zum Verfahren in den Ostschweizer Kantonen kann die Person mit Behinderung aktiv an der individuellen Bedarfsermittlung mitwirken und die Fremdeinschätzung der Institution mit einer Selbsteinschätzung ergänzen. Selbst- und Fremdeinschätzung erfolgen auf der Basis eines Fragebogens. Daraus resultiert eine IBB-Punktezahl, welche die Grundlage für die Zuteilung zu einer der fünf Bedarfsstufen nach IBB bildet. Liegen eine Selbst- und eine Fremdeinschätzung vor, beurteilt die FAS die allfälligen Differenzen der Bedarfseinschätzungen und legt anschliessend den Bedarf fest. Der individuelle Bedarf kann auf Antrag der Person mit Behinderung einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf für einen Entwicklungsschritt beinhalten. Dieser sogenannte Veränderungsbedarf kann beispielsweise zur Vorbereitung eines Wechsels in eine selbstständigere Wohn- oder Tagesstruktur beantragt werden. Die Ermittlung des Veränderungsbedarfs erfolgt mittels einer IUP, für die Festlegung des Bedarfs ist die FAS zuständig. Das gleiche Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn ein Zusatzbedarf aufgrund einer besonders intensiven Betreuungssituation erforderlich wird.

Für Personen, welche bei Inkrafttreten des BHG bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs mittels einer IUP innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Bei der IUP werden unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen sowie allfälliger Unterstützungs faktoren und Barrieren aus der Umwelt Ziele und Massnahmen festgelegt, welche die Person mit Behinderung erreichen möchte bzw. welche für ihre Begleitung erforderlich sind. Die IUP wird entweder von der Person mit Behinderung selbst oder mit Unterstützung durch Mitarbeitende einer INBES oder eine Bezugsperson erstellt. Die konkreten Handlungsziele und Massnahmen werden durch eine fachliche Sicht ergänzt, beispielsweise durch eine Begleitperson der ambulanten Wohnbegleitung. Die fachliche Abklärungsstelle überprüft anschliessend die vorgeschlagenen Massnahmen auf ihre Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und übersetzt den Bedarf in erforderliche Leistungsstunden. Gleichzeitig wird der Überprüfungszeitpunkt festgelegt, zu welchem eine Folge-IUP durchgeführt wird.

6.1.3 Unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS)

Die FAS wird von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit einer Leistungsvereinbarung beauftragt (oder kann gemeinsam durch die Kantone geführt werden). Sie ist fachlich unab-

hängig und setzt sich interdisziplinär aus Fachpersonen mit spezifischem Fachwissen zu unterschiedlichen Zielgruppen zusammen. Die FAS wird nicht in jedes Bedarfsermittlungsverfahren einbezogen, sondern übernimmt dann eine Beurteilung und Prüfung des ermittelten Bedarfs, wenn unterschiedliche Fremd- und Selbsteinschätzungen oder ein Vorschlag für Massnahmen gestützt auf einer IUP vorliegen.

Ihre Hauptaufgaben sind folgende:

- Führung von Abklärungsgesprächen bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung;
- Überführung in IBB-Punkte bei Überprüfung der Fremdeinschätzung aufgrund einer einge-reichten Selbsteinschätzung;
- Überprüfung der vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen einer IUP auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit;
- Zuteilung der für die im Rahmen einer IUP geplanten Massnahmen und als erforderlich anerkannten Leistungen in Stunden bzw. Franken bei ambulanten Leistungen und bei Veränderungs- oder Zusatzbedarf;
- stichprobenartige Überprüfung der Fremdeinschätzungen im Auftrag des Kantons.

Die FAS ist im Auftrag des Kantons für die Sicherstellung der Leistungsbemessung zuständig. Ihr kommt eine zentrale Steuerungsfunktion zu. Sie muss die Ziele einer Person mit Behinderung in realistische Leistungen übersetzen und dabei den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen der Behindertenhilfe berücksichtigen. Sie kann kostengünstigere, alternative Angebote aufzeigen und empfehlen, so können beispielsweise bei einem geringen Unterstützungsbedarf ambulante Leistungen mit Priorität geprüft werden. Es ist vorgesehen, im Jahr 2016 Pilotdurchläufe für die Selbsteinschätzungen bzw. die IUP durchzuführen.

6.1.4 Informations- und Beratungsstellen (INBES)

Die INBES sind zuständig für die Erbringung der Weiteren Leistungen im Rahmen des Verfahrens der individuellen Bedarfsermittlung und werden wie die FAS von den Kantonen mittels einer Leistungsvereinbarung beauftragt. Die Leistungen der INBES können wie die übrigen Weiteren Leistungen durch den Kanton über Kantonsbeiträge subventioniert werden. Die Dienstleistungen der INBES sind für die Inanspruchnahme der Mitwirkungsrechte von Personen mit Behinderung nicht in jedem Fall zwingend erforderlich und sollen sich adressatengerecht an die verschiedenen Zielgruppen wenden.

Folgende Hauptaufgaben können die INBES übernehmen:

- Durchführung des Erstgesprächs bei Neueintritten mit Instrumentenentscheid als Resultat;
- Information und Beratung der Person mit Behinderung zum Verfahren zur individuellen Be-darfsermittlung;
- Befähigung der behinderten Person zum Ausfüllen der Selbsteinschätzung bzw. der IUP;
- Assistenz beim Ausfüllen der Selbsteinschätzung bzw. Begleitung bei der IUP;
- Assistenz beim Ausfüllen einer IUP für die Ermittlung eines Veränderungs- oder Zusatzbe-darfs.

Die INBES übernehmen keine Aufgaben, die bereits von anderen Leistungsträgern abgedeckt werden, wie beispielsweise von Beistandschaften. Erste modularartige Angebote der INBES sind im Jahr 2016 als Pilotversuch im Hinblick auf den Systemwechsel vorgesehen, insbesondere in Bezug auf die Information der Personen mit Behinderung.

6.1.5 Subsidiarität der Behindertenhilfe

Die Leistungen der Behindertenhilfe werden bereits heute subsidiär zu zweckbestimmten Leis-tungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherun-gen finanziert.

Zu den zweckbestimmten Leistungen der IV gehören insbesondere die Hilflosenentschädigung (HE) bzw. der Assistenzbeitrag:

- Eine Hilflosenentschädigung der IV bekommt, wer wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen usw. dauernd auf die Hilfe Dritter oder eine persönliche Überwachung angewiesen ist. Auch Personen mit einer schweren Sinnesschädigung können Anspruch auf eine HE haben.
- Ein Assistenzbeitrag der IV dient in erster Linie der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben volljährige Versicherte, wenn sie eine HE beziehen und zu Hause leben. Wer im Heim wohnt, jedoch beabsichtigt, aus dem Heim auszutreten, kann anstelle der HE einen Assistenzbeitrag beantragen. Der Assistenzbeitrag wurde per 1. Januar 2012 schweizweit eingeführt. Ein Anspruch wird individuell bemessen und verfügt. Hinterlegt ist ein Ansatz für Assistenzleistungen von 32.80 Franken pro Stunde, bei gewissen Qualifikationsanforderungen von 49.15 Franken pro Stunde (inkl. Sozialleistungen).

Die Subsidiarität kommt insbesondere Dadurch zum Ausdruck, dass HE und Assistenzbeitrag bei der Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen als Einnahmen angerechnet werden.

Auf der Ebene der Leistungserbringenden der Behindertenhilfe ist die Frage nach einer Abgrenzung zu den Pflichtleistungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) relevant. Heute erbringen Institutionen gemäss IFEG sowohl Leistungen der Grund- als auch der Behandlungspflege. Die Trennung von Leistungen der Grund- und Behandlungspflege zwischen Behindertenhilfe und KVG ist derzeit nicht gefestigt und trennscharf. Soweit werden Leistungen in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe erbracht. Damit erfolgt im Grundsatz die Koordination der Leistungsbereiche über die Finanzierung. Eine doppelte Finanzierung der gleichen Leistung aus dem Bereich KVG und der Behindertenhilfe wird ausgeschlossen. Mit der neuen Bestimmung soll die Trennung dieser Bereiche im Rahmen des Prinzips der Verhältnismässigkeit fortgesetzt werden, es soll aber kein Zwang geschaffen werden, Einrichtungen der Behindertenhilfe generell der KVG-Pflegeheimliste unterstellen zu müssen.

6.1.6 Normkosten

Die Kostensteuerung für Leistungen von Institutionen gemäss IFEG erfolgt über die Festlegung von abgestuften, normkostendeckenden Pauschaltarifen. Diese Tarife gelten das gesamte Leistungspaket ab, welches die Institution für eine bestimmte Person mit Behinderung erbringt. Die Tarife werden periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angenähert. Der Regierungsrat legt die Normkosten je Bedarfsstufe und die Angleichungsparameter (und damit die Tarife) fest. Es ist vorgesehen, in Basel-Stadt und Basel-Landschaft die gleichen Normkosten anzustreben.

Für personale Leistungen werden die Tarife je Bedarfsstufe und Institution festgelegt. Bei den Tarifen für nicht personale Leistungen wird nicht nach Bedarfsstufe unterschieden. Der Regierungsrat kann die Normkosten sowohl im Bereich der personalen wie auch der nicht personalen IFEG-Leistungen nach Zielgruppen bzw. Angebotsstruktur differenzieren oder Kostenbandbreiten (Normkostenkorridore) zulassen.

Ausgangspunkt für die Normkostenbildung ist die kantonsübergreifend standardisierte Erfassung und Aufteilung der anrechenbaren Kosten in jeder Institution (Kosten für personale Leistungen und Kosten für nicht personale Leistungen). Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die anfänglich sehr unterschiedlichen Kosten der IFEG-Institutionen kontinuierlich an einen einheitlichen Normkostenstandard angeglichen werden können. Die finanziellen Beiträge der Behindertenhilfe an jede IFEG-Institution ergeben sich damit aus der Belegung pro Bedarfsstufe sowie aus den vom Regierungsrat festgelegten Normkosten.

Das Anpassen der Pauschaltarife an einheitliche Normkosten erfolgt schrittweise und gibt den

IFEG-Institutionen Zeit, sich an die veränderte Finanzierung anzupassen. Wie schnell die Tarife pro Bedarfsstufe in allen IFEG-Institutionen vereinheitlicht werden können, kann nicht im Voraus bestimmt werden. Es wird erwartet, dass die Kosten anfänglich eine bedeutende Varianz aufweisen und die Anpassung mehrere Jahre dauern wird. Nach erfolgter Bildung von einheitlichen Tarifen kann die Angleichung der Normkosten für personale Leistungen zwischen Institutionen gemäss IFEG und ambulanten Leistungserbringenden verfolgt werden.

Im ambulanten Bereich kann der Regierungsrat ab Wirksamwerden des neuen Gesetzes für personale Leistungen Normkosten je Bedarfsstufe festlegen, ein kontinuierlicher Angleichungsprozess der Tarife zwischen den Institutionen ist deshalb nicht erforderlich. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Festlegung der Normkosten am Betreuungsbedarf und an den Qualitätsanforderungen. Bei nicht personalen Leistungen können im ambulanten Bereich für Organisation und Administrationen normkostendeckende Pauschaltarife festgelegt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die normkostenorientierte Vergütung und ihre Entwicklung in den ersten Jahren nach dem Systemwechsel:

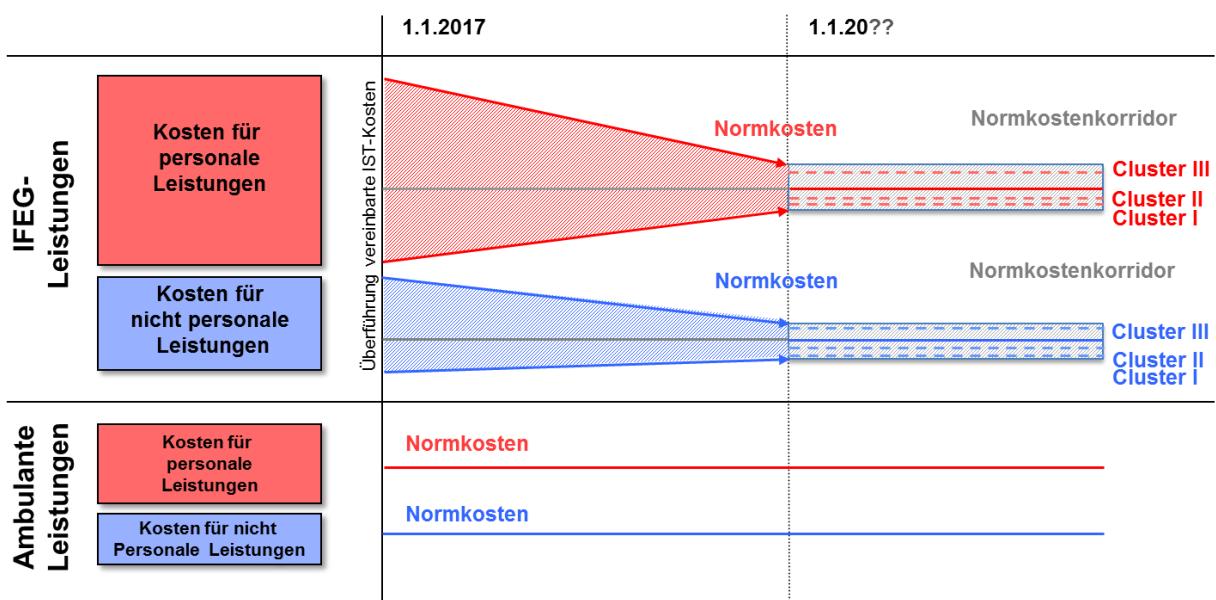


Abbildung 2: Entwicklung Normkostenvergütung nach dem Systemwechsel

6.1.7 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung wird von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits heute gemeinsam erstellt. Bisher steht dabei in erster Linie die Angebotsplanung im Vordergrund. Künftig soll die Bedarfsplanung den aggregierten individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung prognostizieren und den zu erwartenden, qualitativen und quantitativen Bedarf sowie die aggregierten Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes ausweisen. Sie wird aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes sowie der Nachfrage auch den Bedarf an „weiteren Leistungen“ ohne individuelle Bemessung zu Gunsten der Personen mit Behinderung (wie Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote) abschätzen. Gewisse Leistungen wie z.B. die Bereitstellung eines nur in bestimmten Situationen nötigen spezifischen Basisangebots können ebenfalls unter dieser Bezeichnung vereinbart und finanziert werden.

6.2 Steuerungsinstrumente

6.2.1 Aktuelle Situation

Gemäss Art. 2 IFEG muss jeder Kanton allen im Kanton wohnhaften Personen, die einen ent-

sprechenden Bedarf haben, einen Zugang zu einem geeigneten Platz in einer Institution gewährleisten. Im Kanton Basel-Stadt wird die Belegung freier Plätze mithilfe der Koordinationsliste Behindertenhilfe (KoLB), einer zentralen Warteliste, nach sinnvollen Kriterien gesteuert. Die „individuelle Bedarfsermittlung“ erfolgt damit heute im Wesentlichen mit der Zuweisung der Person mit Behinderung in eine Einrichtung. Nach der Aufnahme in eine Institution erhält sie die Leistungen, welche zum Angebot dieser Institution gehören. Der Kanton übernimmt dann alle dabei anfallenden anrechenbaren Kosten. Personen, die keine Aufnahme in eine Institution erhalten (können oder wollen), sind von den Leistungen der Behindertenhilfe ausgeschlossen.

Wichtigstes Steuerungsinstrument im bisherigen System ist folglich die Kontingentierung der Platzzahlen durch den Standortkanton. Es gibt hier eine Analogie zur früheren Steuerung der Spitalangebote mittels kantonaler Kontingente für Spitalbetten. Analog zu den Entwicklungen bei der Spitalplanung und -finanzierung soll künftig auch in der Behindertenhilfe eine konsequente Leistungsfinanzierung mit freier Wahl des Leistungserbringers eingeführt werden. Die Kontingentierung der Platzzahlen ist als Steuerungsinstrument für die Behindertenhilfe schlecht geeignet, weil die Menschen mit einer Behinderung bei fehlendem innerkantonalen Angebot ohne weiteres auf ein ausserkantonales Angebot ausweichen können. Bei der ausserkantonalen Unterbringung hat der Kanton Basel-Stadt keinen Einfluss auf die Menge und die Kosten, die er zu tragen hat.

6.2.2 Steuerungsinstrumente im neuen System

Die in Kapitel 6.1 erläuterten kostenrelevanten Einflussfaktoren zeigen, dass das neue System einige für die Kostensteuerung wichtige Elemente enthält. Es muss aber im Bedarfsfall auch möglich sein, konkret steuernd einzutreten. Das kann entweder auf der Ebene der Mengen oder der Preise erfolgen. Dabei können insbesondere folgende Steuerungsinstrumente wichtig sein:

Menge:

- Leistungen:
 - Definition der Anspruchsberechtigten (Zielgruppe)
 - Definition der Leistungen (Leistungskatalog)
 - Prognose des zukünftigen Bedarf als Grundlage der Steuerung (Bedarfsplanung)
- Leistungserbringende:
 - Festlegung maximaler Platzzahlen bzw. Leistungseinheiten (Kontingentierung)
 - Bedarfsnachweis für die Anerkennung von Leistungserbringenden
- Leistungsbeziehende:
 - für komplexe Fälle eine Leistungsobergrenze festlegen (Maximalbedarf)
 - für Leistungsbezug eine Zugangsschwelle festlegen (Mindestbedarf)
- Kostenträger:
 - Behindertenhilfe nur zuständig, wenn nicht andere Sozialversicherungen zuständig sind (Subsidiarität)

Preis:

- Tarifgestaltung
 - Anzahl und Abgrenzung der Pauschalen (Pauschalenbildung)
 - Festlegung der Normkosten
 - Höchstsätze

Das wichtigste Steuerungsinstrument im neuen System ist die Festlegung der Normkosten. Durch eine geschickte Festlegung derselben kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Leistungen angeboten werden. Dank adäquaten Normkosten sollen für jede Betreuungssituation in etwa die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Da die Tarife pro Bedarfsstufe auf der Basis von Kosten pro IBB-Punkt festgelegt werden, können über eine Anpassung dieses „Taxpunktwertes“ die Kosten des Gesamtsystems gesteuert werden. Die Steuerung durch Kontingente verliert im Gegenzug an Bedeutung.

Bezüglich des Teuerungsausgleichs ist kein Automatismus vorgesehen, aber die Systeme sollen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch entsprechende Entscheide gleich gesteuert werden.

Man sollte auch bedenken, dass es bei den Steuerungselementen nicht nur darum geht, Kosten sparen zu können, sondern auch darum, mit einer gezielten Steuerung ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, denn das ist gemäss IFEG die Aufgabe des Kantons. Für diese zweite Wirkungsrichtung der Steuerung wird eine periodische Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Normkosten sinnvoll sein.

Ein weiteres wichtiges Steuerungsinstrument ist grundsätzlich die Definition eines Mindestbedarfs für den Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe (Zugangsschwelle). Das Instrument IBB setzt zwar in der untersten Bedarfsstufe bei einem minimalsten Bedarf ein, der Regierungsrat wird aber eine minimale Zugangsschwelle definieren. Diese ist als Ersatz zu betrachten für die heute bestehende Zugangsschwelle bei der Aufnahme in eine Institution.

6.3 Finanzielle Auswirkungen

6.3.1 Kostenneutrale Systemüberführung

Der Systemwechsel der Behindertenhilfe wird kostenneutral erfolgen. Diese Rahmenbedingung wurde im Ausgabenbericht zur partnerschaftlichen Umsetzung des Konzepts (Beschluss Nr. 10/49/16G) wie folgt konkretisiert (Kapitel 3.4):

„Die Kantone finanzieren die Behindertenhilfe einerseits über Betriebskostenbeiträge an Institutionen, welche invalide Personen betreuen und beschäftigen und andererseits über die individuellen, einkommens- und vermögensabhängigen Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung. Beide Ausgabenpositionen sind in Basel-Landschaft und Basel-Stadt in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzen wird.“

Die Gründe für diesen Anstieg sind vielfältig:

- (i) Steigende Lebenserwartung invalider Personen;
- (ii) Medizinischer Fortschritt;
- (iii) Gesellschaftlicher Wandel (Normalisierung und Individualisierung).

Diese demografischen, medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflussen die Kostenentwicklung – unabhängig vom System der Behindertenhilfe. Dieser auch ohne Systemwechsel erwartete Kostenanstieg soll jedoch durch den Systemwechsel nicht noch zusätzlich erhöht werden.“

Der geplante Systemwechsel ist damit explizit nicht als Sparmassnahme zur Reduktion der Kosten angelegt, aber auch nicht als Leistungsausbau. Diese Vorgabe heisst, dass im neuen System grundsätzlich die gleichen Leistungen für denselben Preis erbracht werden müssen wie im alten System. Die Referenzgrösse ist dafür der von den Kantonen mit den Trägerschaften vereinbarte anrechenbare Nettoaufwand. Mit dieser „Saldoneutralität“ kann die Vorgabe der Kostenneutralität beim Systemwechsel erfüllt werden, wobei sich der Regierungsrat auch vorbehält, extreme Ausreisser nach oben allenfalls schon beim Systemwechsel korrigieren zu können. Damit könnte auch ein begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln, der beim Aufbau der Systemsteuerung während der ersten Jahre nach der Systemeinführung entstehen kann (INBES, FAS), ein Stück weit kompensiert werden. Diese allfälligen Mehrkosten müssen nach der Einführungsphase mit durch den Systemwechsel ermöglichten Einsparungen kompensiert werden (Effizienzgewinne).

Idealerweise können die vom Systemwechsel erwarteten Wirkungen aber nicht nur die Teilhabe der betroffenen Personen verbessern, sondern gleichzeitig auch die Kostenentwicklung weiter dämpfen.

Zu einer gewissen Kostendämpfung dürften u.a. folgende Elemente beitragen:

- Die Einführung von Normkosten für alle Leistungen der Behindertenhilfe ermöglicht eine

Kostensteuerung über die Anpassung der Tarife an die Normkosten.

- Neu werden Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung über Kantonsbeiträge finanziert. Damit wird die ambulante Betreuung für Nutzende attraktiver. Es ist mit einer gewissen Anzahl von Austritten bisheriger Heimbewohnender in günstigere ambulante Betreuung bzw. dem Verzicht auf Neueintritt in ein Heim zu rechnen.
- Die Schwankungsfonds der Einrichtungen der Behindertenhilfe werden künftig bei 10% des jährlichen Tarifertrages plafoniert. Betriebsgewinne, die darüber hinausgehen, fließen zu 50% an die Kantone zurück.

Die staatlichen Ausgaben umfassen die Beiträge der kantonalen Behindertenhilfe und die Ausgaben der Ergänzungsleistungen für die Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe. Mit dem Systemwechsel wird eine nachhaltige Verschiebung zwischen den Kostenträgern Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen bewusst in Kauf genommen, weil damit übergeordnete Ziele (fiskalische Äquivalenz, Durchlässigkeit zwischen IFEG-Institutionen und ambulatem Leistungsbezug) erreicht werden können.

6.3.2 Kostenträgerschaft des Kantons und der Person mit Behinderung

Die Kosten der Leistungen der Behindertenhilfe werden aufgeteilt: Einen Teil übernimmt der Kanton (Kantonsbeitrag) und vergünstigt damit die Leistungen für alle Leistungsbeziehenden unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation. Der andere Teil wird der betroffenen Person in Rechnung gestellt (Kostenbeteiligung), welche je nach finanzieller Situation diese bei den Ergänzungsleistungen anrechnen kann. Diese Kostenaufteilung erfolgt bisher für die verschiedenen Leistungen der Behindertenhilfe ohne einheitlichen Grundsatz. Daher werden die Leistungen der Behindertenhilfe heute in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in ganz unterschiedlichem Umfang durch Kantonsbeiträge subventioniert.

Bei Aufenthalten in anerkannten Wohnheimen der Behindertenhilfe übernehmen die Kantone je nach Einrichtung zwischen 0% und etwa 75% der Kosten. Wohnheime für Menschen mit psychischen Behinderungen sind dabei tendenziell weniger stark subventioniert als solche für Menschen mit kognitiven und körperlichen Behinderungen – dies, weil erstere vor NFA deutlich weniger Subventionsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung erhielten. Diese grossen Unterschiede sind historisch gewachsen, aber heute sachlich nicht mehr haltbar. Aus Gründen der Anreize ist es auch nicht sinnvoll, dass heute die ambulante Wohnbegleitung nicht über Kantonsbeiträge subventioniert, sondern als Kostenbeteiligung nur bei entsprechender finanzieller Situation über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen finanziert wird.

Ähnlich unbefriedigend ist die Kostenaufteilung heute bei der Tagesstruktur. Welches Angebot jemand nutzt, hängt in der Regel von der individuellen Behinderungssituation ab. Aber während die Leistung „begleitete Arbeit“ bereits heute vollumfänglich über Kantonsbeiträge finanziert wird, sind die Kantonsbeiträge an Aufenthalte in Beschäftigungs- und Tagesstätten von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich.

Dies führt dazu, dass heute die Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung keinen Bezug zu den von ihnen innerhalb der pauschalen Leistungspakete tatsächlich beanspruchten Leistungen haben und stark variieren. Das gemeinsame Konzept der Behindertenhilfe hat mit Blick auf die künftige Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe im Sinne der Rechtsgleichheit deshalb die Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft als Reformziel. Mit dem Gebot der Kostenbeteiligung respektieren die Kantone zudem die Subsidiarität der staatlichen Leistungen gegenüber privatem Einkommen und Vermögen, stärken die Position der Leistungsbeziehenden und können insgesamt mehr Leistungen finanzieren.

Mit der neuen Gesetzesvorlage werden die Kostenträgerschaft von Kanton und Person mit Behinderung nun für alle Leistungen der Behindertenhilfe nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs einheitlich geregelt (Abbildung 3). Das heisst: Die Personen mit Behinderung werden an den Kosten für Leistungen der Behindertenhilfe beteiligt, sofern sie diese wirklich beziehen und diese

nicht behinderungsbedingt sind. Im Bereich Wohnen finanziert der Kanton die personalen Leistungen (Betreuung und persönliche Assistenz) via Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe (Kantonsbeitrag = Betreuungspauschale), die Kosten für nicht personale Leistungen (Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration) sind von der Person mit Behinderung zu tragen (Kostenbeteiligung = Objektpauschale). Dort, wo die finanzielle Leistungskraft der betroffenen Person nicht ausreicht, wird eine Finanzierung über das System der Ergänzungsleistungen sichergestellt. Leistungen anderer Versicherungen werden vom Kantonsbeitrag in Abzug gebracht.

Ausgehend von den Vorgaben des Konzepts der Behindertenhilfe und der IVSE sowie in Übereinstimmung mit den Finanzierungsgrundsätzen der SODK Ost+ sieht der Gesetzesentwurf für Leistungen im Bereich Tagesstruktur keine Kostenbeteiligung der Person mit Behinderung vor. Weil Personen mit Behinderung nicht für ihre Arbeit bezahlen sollen, wird die Leistung „begleitete Arbeit“ bereits heute vollumfänglich über Kantonsbeiträge finanziert. Dieses Prinzip soll neu aus folgenden Gründen auf den ganzen Bereich Tagesstruktur ausgedehnt werden:

- Mit der Definition von Tagesstruktur entlang des Konzepts von Werktagen (260 Tage) wird der gesamte Leistungsbereich näher zum Konzept der Werktätigkeit gerückt (Tagesstruktur ist nicht Freizeit). Dass eine Person, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht auf einem geschützten Arbeitsplatz begleitet werden kann, für einen Teil der Kosten ihrer Tagesstruktur selbst aufkommen sollte, widerspräche dem Gedanken des Nachteilsausgleichs und wäre diskriminierend.
- Ein Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entlastet ambulant betreuende Angehörige. Damit werden wichtige Anreize für die Aufrechterhaltung familiärer Betreuungsleistungen geschaffen.
- Innerhalb der Tagesstruktur bestehen oft fliessende Übergänge zwischen begleiteter Arbeit und betreuter Tagesgestaltung. Klientinnen und Klienten werden am Morgen da, am Nachmittag dort betreut. Eine uneinheitliche Vergütungspraxis würde „künstliche Grenzen“ schaffen.
- Mit einem Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entfallen die Finanzierung via Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen und damit ein nicht zu unterschätzender administrativer Aufwand auf Seiten der Verwaltung.
- Im Gegensatz zum Leistungsbereich Wohnen verlieren die Kantone im Leistungsbereich Tagesstruktur mit dem Verzicht auf Kostenbeteiligungen keine Bundesgelder.

Bei den Kosten wird die Ausdehnung auf den ganzen Tagesstrukturbereich in erster Linie zu einer deutlichen Verschiebung von den EL zur Behindertenhilfe kommen. In einigen Einzelfällen könnten nicht EL-Berechtigte entlastet werden, vor allem bei der ambulanten Wohnbegleitung und bei der Beschäftigung von Externen.

Mit dem gewählten Vergütungsmodell wird die fiskalische Äquivalenz hergestellt. Der behinderungsbedingte Teil der Kosten der Behindertenhilfe wird weitestgehend in der kantonalen Finanzplanung, Budget und Rechnung für die kantonale Behindertenhilfe abgebildet, während die übrigen Kosten in die Ergänzungsleistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung einfließen.

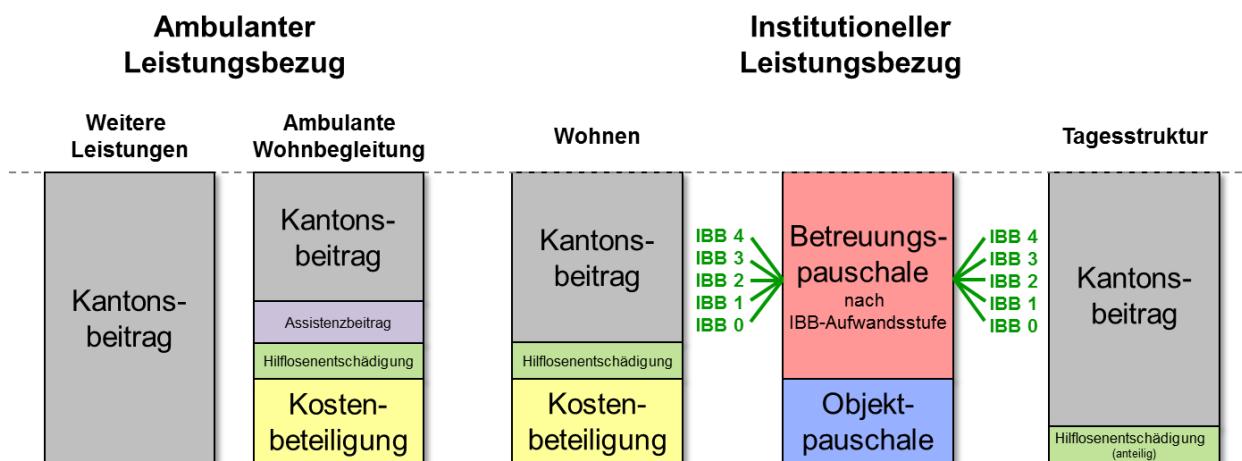


Abbildung 3: Kostenträgerschaft im neuen System

6.3.3 Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen

Die Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft von Kanton und Person mit Behinderung für alle Leistungen der Behindertenhilfe zieht eine Verschiebung in der Verteilung der Kosten der Behindertenhilfe auf die verschiedenen Kostenträger nach sich.

Die grösste Kostenverschiebung ist in einem ersten Umsetzungsschritt des neuen Behindertenhilfekonzepts im IFEG-Bereich per 1. Januar 2017 innerhalb der verschiedenen Kostenträger der öffentlichen Hand zu erwarten, namentlich von den durch den Kanton zu finanzierenden Anteilen der Ergänzungsleistungen hin zum Einzelposten der kantonalen Behindertenhilfe.

Kostenträger	IST 2013 ohne BHG			IST 2013 mit BHG		
	BL	BS	Total	BL	BS	Total
Kantonsbeitrag/Behindertenhilfe	70.5	80.6	151.1	105	101.4	206.4
Kostenbeteiligung	66.1	51.0	117.1	31.6	30.2	61.8
davon EL	49.2	26.4	75.6	14.8	6.5	21.3
davon Leistungsempfänger	16.9	24.6	41.5	16.8	23.7	40.5
Total	136.6	131.6	268.2	136.6	131.6	268.2
Anteil öffentliche Hand	119.7	107.0	226.7	119.8	107.9	227.7
davon Gemeinden	14.2	0.3	14.5	4.7	0.2	4.9
Anteil behinderte Person	16.9	24.6	41.5	16.8	23.7	40.5

Tabelle 9: Kostenträger in Mio. Franken pro Jahr

Während die Kantonsbeiträge bisher (ohne BHG) rund 56% der Gesamtkosten der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausmachen, werden sie neu rund 77% betragen. Auf das Jahr 2013 gerechnet wäre ihr Anteil mit dem BHG um 55.3 Mio. Franken von rund 151.1 Mio. Franken auf geschätzte 206.4 Mio. Franken gestiegen. Die Kosten der Ergänzungsleistungen wären im Gegenzug von 75.6 auf 21.3 Mio. Franken gesunken.

Die Höhe der Kostenverschiebungen in beiden Kantonen fällt unterschiedlich aus, weil im Kanton Basel-Landschaft heute Leistungen der Behindertenhilfe in einem deutlich höheren Anteil über Kostenbeteiligungen finanziert werden. Für den Kanton Basel-Stadt sehen die Veränderungen wie folgt aus: Die Kantonsbeiträge machen bisher rund 61% der Gesamtkosten der Behindertenhilfe aus, sie werden neu rund 77% betragen. Ihr Anteil steigt auf das Jahr 2013 gerechnet um 20.8 Mio. Franken von rund 80.6 Mio. Franken auf geschätzte 101.4 Mio. Franken. Die Kosten der Ergänzungsleistungen wären im Gegenzug von 26.4 auf 6.5 Mio. Franken gefallen.

Aufgrund des Ausbaus der Subventionierung in den Bereichen Tagesstruktur und ambulante Wohnbegleitung muss mit einer geringen Kostenverschiebung zwischen den Personen mit Behinderung und den Kantonen gerechnet werden. Dieser anfängliche Mehraufwand für die öffentliche Hand wird auf einen Umfang von 0.37% des Gesamtaufwandes bzw. rund eine Million Franken (BS: 0.9 Mio., BL: 0.1 Mio.) geschätzt.

Um das Gebot der Kostenneutralität einzulösen, müssen diese Mehrkosten für die öffentliche Hand von 0.9 Mio. Franken (Basel-Stadt) in den Folgejahren mit Tarifanpassungen wieder kompensiert werden. Mit dem Systemwechsel werden deshalb verschiedene Kostensteuerungselemente und Anreize eingeführt, die auf eine Kompensation dieser Mehrkosten für die öffentliche Hand zielen (vgl. dazu Kapitel 6.3.1).

Die Kosten der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben aufgrund demografischer, medizinischer und gesellschaftlicher Entwicklungen in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Mit einem Kostenanstieg ist auch künftig zu rechnen (vgl. Kap. 6.3.1). Abbildung 4 zeigt jedoch, dass diese Kostenentwicklung nicht dem geplanten Systemwechsel geschuldet ist. Vielmehr liegt es in der politischen Verantwortung, das bedarfsgerechte Angebot an Leistungen der Behindertenhilfe und deren Qualität mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abzustimmen. Der Systemwechsel erhöht die Steuerbarkeit und die Verteilungsgerechtigkeit dieser Ressourcenverwendung markant.

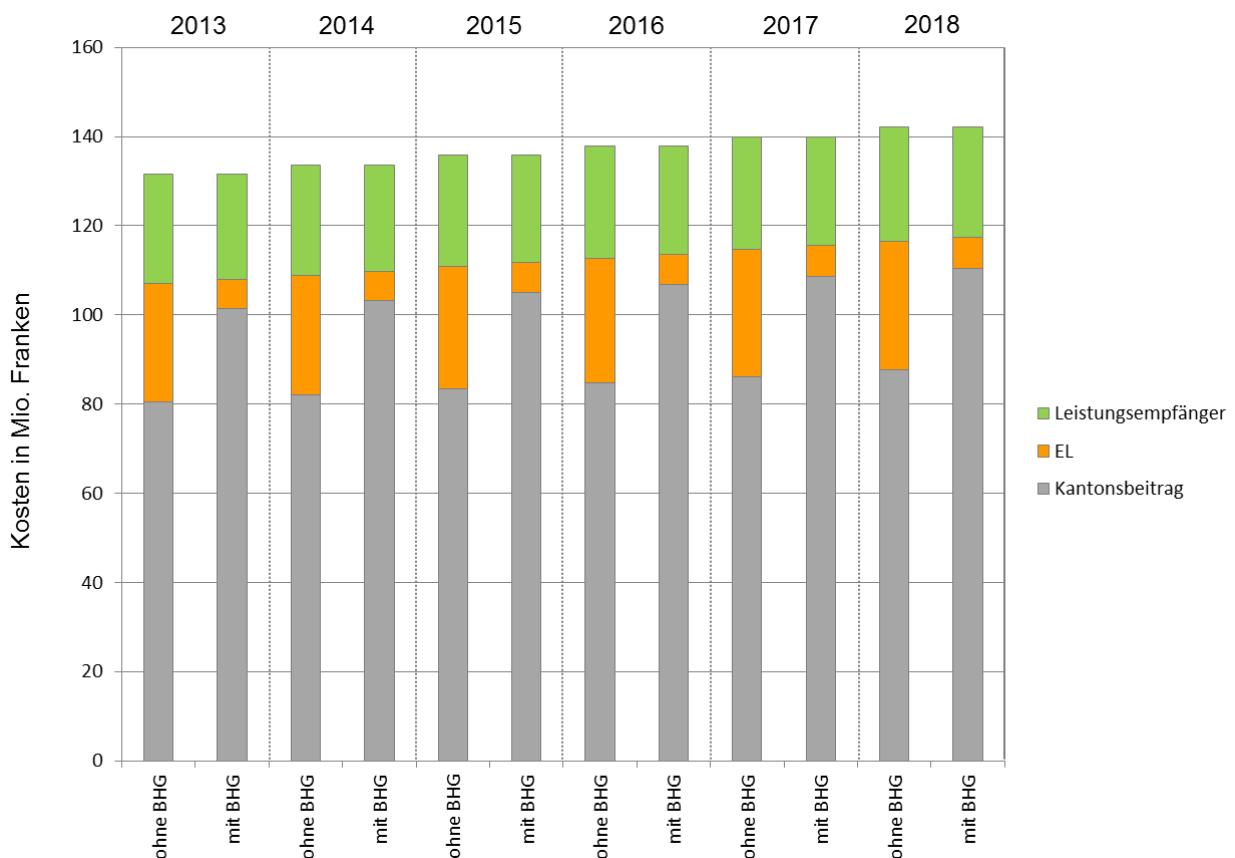


Abbildung 4: Kostenneutralität: Prognostizierte Kostenentwicklung für die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt, mit und ohne BHG

Den Hochrechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Leistungen: Aufgeführt ist der Gesamtaufwand für alle bisherigen Leistungen der Behindertenhilfe für Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Diese umfassen inner- und ausserkantonale Wohnheime, Werk- und Tagesstätten, Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung sowie Beratungs- und Bildungsangebote.

- Nicht berücksichtigt wurden die Kosten für FAS und INBES (vgl. Kap. 6.3.5).
- Verhältnis von Betreuungs- (Kostenbasis für personale Leistungen) und Objektkosten (Kostenbasis für nicht personale Leistungen): Der Anteil der Betreuungspauschalen im Bereich Wohnen IFEG beträgt durchschnittlich 65%, der Anteil Objektpauschale im Bereich Wohnen durchschnittlich 35%. Dieses Verhältnis entspricht annäherungsweise dem Benchmark 2013 der SODK Ost+. In der ambulanten Wohnbegleitung beträgt der Anteil der Betreuungspauschalen durchschnittlich 80%, der Anteil der Objektpauschalen 20%.
- Kosten für die bisherige Leistung „Wohnen mit Beschäftigung“ werden folgendermassen gesplittet: Der Anteil „Wohnen“ beträgt 73.52%, der Anteil „Beschäftigung“ 26.48%.
- Kostenträger Person mit Behinderung: Die finanzielle Leistungskraft der behinderten Personen wird durch den Systemwechsel nicht beeinflusst. Im Falle von ambulanten Leistungen – insbesondere der ambulanten Wohnbetreuung und Tagesstruktur für zuhause Lebende – wird angenommen, dass eine gewisse Anzahl dieser Klienten sich künftig aufgrund ihrer Hilflosigkeit via Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag der IV an den Kosten beteiligen.
- Gemäss § 11 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) tragen die Gemeinden Riehen und Bettingen die EL für Anspruchsberechtigte in einem Heim, soweit der Anspruch in einem Monat den Betrag eines Zwölftels von 175% des jährlichen EL-Lebensbedarfes für Alleinstehende übersteigt. Aufgrund der aktuellen Situation kann von jährlichen Kosten zwischen 300'000 bis 350'000 Franken ausgegangen werden, welche die Gemeinden bisher übernehmen. Da die Kostenbeteiligung für den Aufenthalt in Wohnheimen aufgrund der neuen Kostenteilung sinken wird, wird auch der Anteil der Gemeinden Riehen und Bettingen an den EL für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen im Rahmen von 25 bis 50 Prozent zu Lasten des Kantons abnehmen (ausgehend von 300'000 Franken wären dies 75'000 bis 150'000 Franken). Diese unbeabsichtigte Auswirkung soll im innerkantonalen Finanzausgleich korrigiert werden, so dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden neutralisiert werden.

Die Hochrechnung wurde mittels Alternativszenarien auf ihre Robustheit hin überprüft. Hinsichtlich der Kostenverschiebung zwischen Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligungen dürfen die Berechnungen als belastbar bezeichnet werden. Die Varianz liegt hier bei rund 3.5% oder weniger als 4 Mio. Franken.

6.3.4 Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen

Der Bund beteiligt sich in zwei Bereichen an den Ergänzungsleistungen (EL) für im Heim lebende Personen mit IV-Rente:

- Bei im Heim lebenden Personen, welche nach EL-Berechnung für alleinstehende, zuhause Lebende einen Ausgabenüberschuss geltend machen können, übernimmt der Bund % der theoretischen EL-Kosten zuhause.
- Für die Fallführung erstattet der Bund pro EL-Fall eine Verwaltungspauschale von 135 Franken pro Jahr.

Damit der Kanton hier nicht freiwillig auf Bundesgelder verzichtet, müssen bezüglich der beiden oben stehenden Punkte die folgenden Aspekte geklärt sein:

- Die Objektpauschale (diese entspricht den nicht personalen Leistungen und somit der Kostenbeteiligung der Person mit Behinderung) darf in Wohnheimen der Behindertenhilfe mit dem neuen System nicht zu tief angesetzt werden. Denn sonst könnten bisher anspruchsberechtigte Personen ihren Anspruch auf EL verlieren – und damit würde für den Kanton auch der Bundesanteil am EL-Aufwand entfallen (% des Ansatzes für zu Hause Wohnende). Um das zu vermeiden, müsste die Kostenbeteiligung in allen Wohnheimen der Behindertenhilfe mindestens 93 Franken pro Tag betragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass einzelne Wohnheime aufgrund der tiefen Objektkosten unter dieser Marke liegen werden. Weil es sich dabei aber in erster Linie um Wohnheime mit einkommensschwachen Bewoh-

nerinnen und Bewohnern handelt (z.B. Heilsarmee, Hostel Volta), ist das kein Problem: Denn diese Personen werden auch bei deutlich tieferer Objektpauschale ihren EL-Anspruch nicht verlieren, da dieser bereits aufgrund der theoretischen Berechnung des EL-Anspruchs für zu Hause Wohnende besteht. Somit ergeben sich weder für die Person mit Behinderung noch für den Kanton daraus Mehrkosten.

- Es gibt Personen, welche bisher keinen Anspruch auf Bundesgelder haben (aufgrund der dafür relevanten Berechnung für Zuhause Wohnende), aber aufgrund der effektiven Berechnung für ihre Situation im Heim trotzdem EL beziehen können. Diese Personen können in einzelnen Fällen durch eine deutliche Senkung der Kostenbeteiligung ihren EL-Anspruch ganz verlieren. Und damit würde auch die Verwaltungspauschale des Bundes von 135 Franken pro Jahr entfallen (darüber hinaus aber wie erwähnt keine weiteren Bundesgelder). Finanziell ist dieser Betrag daher vernachlässigbar, zumal dafür im Gegenzug die tatsächlichen Fallführungskosten in der EL wegfallen und diese in aller Regel höher sind.

Mit der im neuen Gesetzesentwurf angelegten Finanzierungssystematik ist also ausreichend sichergestellt, dass die Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen im bisherigen Umfang bestehen bleibt.

6.3.5 Individuelle Bedarfsermittlung

Die FAS sowie die INBES (siehe Kapitel 6.1.3 und 6.1.4) nehmen ihren regulären Betrieb mit dem Systemwechsel per 2017 auf. Der Systemübergang wird pragmatisch geregelt, so dass die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlungen im ambulanten Bereich mittels IUP gestaffelt über zwei Jahre erfolgen kann. Idealerweise können im Rahmen eines Pilotprojekts bereits im Jahr 2016 erste Informationsangebote zum neuen Verfahren für Personen mit Behinderung aufgebaut werden.

Die finanziellen Auswirkungen für die FAS und die INBES als Anbieterin von Weiteren Leistungen werden für den Kanton Basel-Stadt mit jährlichen Kosten von rund 477'000 Franken prognostiziert, beginnend ab 2017. Nicht berücksichtigt ist dabei eine zu erwartende geringe Kostensteigerung pro Jahr aufgrund der demografischen Entwicklung. Die Kosten für FAS und INBES setzen sich wie folgt zusammen:

Angebot	Inhalt	Dimensionierung	Kosten
FAS	Abklärungsgespräche (Selbst- und Fremdeinschätzung)	120 Gespräche / Jahr	35'000 Fr.
	Überprüfung Massnahmen IUP und Überführung in Leistungen bei Neueintritten	140 Neueintritte / Jahr	53'000 Fr.
	Überprüfung Massnahmen IUP und Überführung in Leistungen bei bisherigen Leistungsbeziehenden	260 IHP / Jahr ⁵	72'000 Fr.
	Überprüfung von Fremdeinschätzungen	100 FE / Jahr	15'000 Fr.
	Total FAS		175'000 Fr.
INBES	Information zum Verfahren / Erstgespräche	140 Neueintritte / Jahr	18'000 Fr.
	Befähigung und Assistenz Selbsteinschätzung und IUP bei Neueintritten	140 Neueintritte / Jahr	121'000 Fr.
	Befähigung und Assistenz Selbsteinschätzung und IUP bei bisherigen Leistungsbeziehenden	260 IHP / Jahr 160 SE / Jahr	163'000 Fr.
	Total INBES		302'000 Fr.
Total			477'000 Fr.

Tabelle 10: Geplante Kosten für FAS und INBES 2017

Die FAS wird nicht bei jeder Bedarfsermittlung einbezogen, sondern nur dann, wenn ein IHP oder eine Fremd- sowie eine Selbsteinschätzung vorliegen. Bedarfsabklärungen für Leistungsbezüge in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten erfolgen grundsätzlich durch eine Bedarfseinschätzung der Institution (Fremdeinschätzung). Wo gewünscht kann diese durch eine Selbsteinschätzung

⁵ 50% der Leistungsbeziehenden der ambulanten Wohnbegleitung sowie Personen, die einen Veränderungs- oder Zusatzbedarf beantragen (rund 10% der Personen, die IFEG-Leistungen innerhalb des Kantons Basel-Landschaft beziehen).

zung der Person mit Behinderung ergänzt werden. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn sie einen zur Fremdeinschätzung abweichenden Bedarf sieht. Damit kann das Abklärungsverfahren in vielen Fällen schlank durchgeführt werden. Damit das im Gesetz angelegte Mitwirkungsrecht der Person mit Behinderung jedoch in Anspruch genommen werden kann, sind weitere Leistungen im Rahmen der Bedarfsermittlung zwingend notwendig. Es ist zu erwarten, dass zu Beginn des Systemwechsels die Kosten für die INBES aufgrund der Neuerungen im Verfahren höher ausfallen als später, sobald sich das System etabliert hat. Personen, die neu ins System der Behindertenhilfe eintreten, müssen im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung sorgfältig begleitet werden, da so neue und zu stationären Angeboten alternative Möglichkeiten des Leistungsbezugs aufgezeigt und unterstützt werden können. Der Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe erfolgt nicht mehr wie bisher direkt über die Leistungserbringenden.

Die jährlichen zusätzlichen Kosten der Behindertenhilfe für FAS und INBES von knapp 500'000 Franken fallen aufgrund der vom Konzept der Behindertenhilfe geforderten Partizipation neu an: Nicht nur Fachpersonen sondern auch Personen mit einer Behinderung sollen in die Bedarfseinschätzung einbezogen werden. Diese Mehrkosten müssen wie in Kapitel 6.3.1 beschrieben kompensiert werden.

6.3.6 Personen mit Behinderung

Die finanziellen Auswirkungen der minimalen Ergänzung und Flexibilisierung bei der Zielgruppe sind nicht exakt abschätzbar. Es werden gesamthaft keine Mehrausgaben durch die Flexibilisierung der Regelung für betagte Personen erwartet. Einer allfälligen Ausweitung aufgrund der Flexibilisierung für Minderjährige stehen Einsparungen bei anderen Kostenträgern wie der Sonderbildung und der Jugendhilfe gegenüber. Es wird erwartet, dass die Mehrausgaben der Behindertenhilfe bei den anderen Kostenträgern kompensiert werden.

6.4 Verwaltungstätigkeiten

6.4.1 Bewilligung, Anerkennung und Controlling

Das bestehende Instrument der Anerkennungsverfügung wird fortgeführt und – mindestens zu Beginn – mit einer Leistungsvereinbarung ergänzt. Tarifanpassungen ergeben sich künftig aus den Angleichungsparametern an die Normkosten. Die angepassten Aufgaben können ohne personelle Mehraufwendungen geleistet werden.

Die Anerkennung der ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG erfolgt im Rahmen der IVSE durch Kostenübernahmegarantien (KÜG). Der Zugang von Personen mit Behinderung, die neu in eine ausserkantonale Institution gemäss IFEG eintreten wollen, erfolgt über die Abklärungsstelle und nur im Rahmen der ermittelten Bedarfsstufe und Kostenpauschale.

6.4.2 Kostengutsprachen und Rechnungswesen

Das KÜG-Verfahren muss an das neue System angepasst werden.

Das Rechnungswesen umfasst die Bezahlung der kantonalen Beiträge bzw. das Ausrichten von Leistungsgutscheinen und eines persönlichen Budgets. Beim persönlichen Budget muss die zweckgerichtete Verwendung in geeigneter Form überprüft werden.

Es wird erwartet, dass die angepassten Aufgaben ohne personelle Mehraufwendungen geleistet werden können. Voraussetzung dazu ist die Anschaffung einer Software, die sowohl für die gesamtökonomischen Berechnungen als auch für die notwendigen Überprüfungen und Kostengarantien geeignet ist und diese Bereiche in ihren Schnittstellen verbindet. Dazu werden Mehrausgaben für die Anschaffung und periodische Anpassung der Software notwendig. Es wird aus heutiger Sicht mit einem einmaligen Mehraufwand von 500'000 Franken pro Kanton (BL/BS) und wiederkehrenden Kosten für die Wartung von etwa 20'000 Franken pro Kanton und Jahr gerechnet.

6.5 Interkantonale Zusammenarbeit

6.5.1 Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten bereits heute bei der Bedarfsplanung und der Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe zusammen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Dazu setzen sie die erforderlichen gemeinsamen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein. Die beiden Kantone regeln zudem die gegenseitige Nutzung der ambulanten Angebote der Behindertenhilfe für Personen mit Behinderung, so dass eine Freizügigkeit in der Nutzung für die Personen mit Behinderung aus beiden Kantonen besteht. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE. Die Zusammenarbeit der beiden Kantone zielt darauf, das neue System partnerschaftlich einzuführen und auf der Grundlage des Konzeptes der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam weiterzuentwickeln. Ob allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusammenführung der administrativen Aufgaben (bikantonale Fachstelle) sinnvoll wäre, soll im Rahmen der Einführung geprüft werden. Zentrale Grundlage hierzu ist in jedem Fall die partnerschaftliche Behandlung der gleichlautenden Gesetzesgrundlage, die mit diesem Ratschlag vorgeschlagen wird.

6.5.2 Weitere Kantone im Rahmen der IVSE

Die Zusammenarbeit mit den weiteren Kantonen erfolgt wie bisher im Rahmen der Verfahren und Gremien der IVSE. Ein Zugang zu ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe in Basel-Stadt oder Basel-Landschaft von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der beiden Kantone ist in der IVSE nicht vorgesehen. Der Zugang ist deshalb grundsätzlich nur möglich, wenn die IVSE diesen Bereich künftig definiert und in ihr Regelwerk integriert. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Wohnsitzkanton eine umfassende Kostenübernahmegarantie abgibt und sich die Kostenträgerschaft des Wohnsitzkantons im Fall eines späteren Leistungsbezuges der Person mit Behinderung in einer Institution gemäss IFEG nicht ändert.

7. Vernehmlassungsresultate

Mit Beschluss Nr. P141356 vom 30. September 2014 hat der Regierungsrat gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 (SG 133.330) das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum neuen kantonalen Behindertengesetz durchzuführen. Die Vernehmlassung erfolgte zeitgleich mit jener im Kanton Basel-Landschaft.

Folgende Organisationen und Institutionen haben sich in Basel-Stadt zum Entwurf vernehmen lassen:

Organisation/Institution	Fragebogen	Brief
Behindertenforum	x	x
Bettingen	x	
Bürgergemeinde	x	x
Datenschutzstelle BS		x
ED BS	x	
EVP BS		x
FDP BS	x	x
FPP		x
Grüne BS	x	x
JSD BS		x
LDP	x	x
PPB		x
PRIKOP	x	x
Pro Infirmis	x	x

PSAG	x	
Rechtdienst WSU		x
Riehen		x
SP BS	x	x
SUBB	x	x
UPK	x	x
VPB		x
VPOD	x	x

Tabelle 11: Übersicht Vernehmlassungsantworten

Die Rückmeldungen zum BHG waren erwartungsgemäss vielfältig und in ihrer Stossrichtung unterschiedlich. Sie bewirkten zahlreiche Anpassungen am Gesetzesstext, insb. die folgenden:

- Streichung der Leistungen zu Gunsten von Angehörigen (§ 18 Abs. 5), da damit doch ein beträchtliches Kostenrisiko und eine anspruchsvolle Abgrenzung im Verfahren verbunden gewesen wären.
- Streichung der behinderungsbedingten Zusätze im Rahmen der nicht personalen Leistungen von ambulanten Leistungsbeziehenden (§ 19 Abs. 5). Diese waren insbesondere für Mietkosten rollstuhlgängiger Wohnungen (diese werden bereits bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt), Hotellerie (spezielle Ernährungskosten werden in gewissem Mass bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt) und für Hilfsmittel (zusätzlich zur IV-Hilfsmittelliste) vorgesehen. Darauf soll verzichtet werden, auch um eine Privilegierung gewisser Behindertengruppen zu vermeiden.
- Verankerung eines Mitwirkungsrechts der Person mit Behinderung bei der Bedarfsermittlung (Selbsteinschätzung des eigenen Bedarfs auf Wunsch, Mitwirkung bei der individuellen Unterstützungsplanung) und beim Leistungsbezug. Dieses Recht ersetzt die ursprünglich vorgesehene Pflicht zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung in allen Fällen.
- Die für die Abklärungsstelle vorgesehenen Aufgaben wurden deutlich reduziert. Zusätzlich wurden aber die flankierenden Massnahmen, mit denen die Person mit Behinderung über ihr Mitbestimmungsrecht informiert und bei dessen Ausübung unterstützt werden soll, im Verfahren gestärkt. Diese flankierenden Massnahmen sollen als weitere Leistungen gemäss § 9 vereinbart werden.
- Das Normalisierungsprinzip soll wie vorgesehen auch für betagte Personen mit Behinderung gelten: Wenn eine Person mit Behinderung in einer Institution "zu Hause" ist, kann sie dort wohnen bleiben, solange sie weiterhin von den Leistungen der Behindertenhilfe profitiert. Wenn der pflegerische Bedarf überwiegt, muss eine Überführung in die Langzeitpflege erfolgen. Im Lebensbereich Tagesstruktur sind tagesstrukturierende Leistungen mit oder ohne Lohnanspruch möglich. Nach Erreichen des AHV-Alters kommen jedoch nur noch tagesgestaltende Leistungen ohne Lohnanspruch in reduziertem Umfang zum Tragen.
- Festgehalten wurde dagegen an der Bestimmung, dass der Leistungsbezug im Bereich begleitete Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden kann, allerdings wurde neu eine Übergangszeit von drei Jahren in den Übergangsbestimmungen verankert, damit sich die betroffenen Personen und Werkstätten darauf einstellen können (§ 41 Absätze 4 und 5).

8. Kommentar zum Gesetzesentwurf (partnerschaftlich)

Die nachstehenden Kommentare zum Gesetzesentwurf sind in beiden Vorlagen, die an den Grossen Rat und an den Landrat gehen, übereinstimmend formuliert. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzesentwurf in beiden Kantonen identisch ist.

§ 1 Ziel

Der behinderungsbedingte Bedarf sichert den Nachteilsausgleich, den die Person mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt. Er umfasst mit den personalen und nicht personalen Leistungen den individuell bemessenen Bedarf (vgl. §§ 7 und 8) sowie im Rahmen von weiteren Leistungen (vgl. § 9) den Bedarf ohne individuelle Bemessung, insb. pauschal zur Verfügung gestellte Leistungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des individuellen Bedarfs.

Um die Durchlässigkeit zu gewährleisten, werden die beiden Systeme der Leistungserbringung in Institutionen gemäss IFEG und der Leistungserbringung durch andere Institutionen und Leistungsanbieter im ambulanten Bereich sukzessive aneinander angeglichen. D.h. ein Wechsel zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich muss jederzeit möglich sein und für die Leistungserbringung erfolgt eine sukzessive Angleichung der Normkosten. Zudem werden der Bedarf gleich erhoben und ermittelt sowie die Leistungsvergütung vereinheitlicht.

§ 2 Grundsätze

Absatz 1: Der Kanton kann die Leistungen einkaufen oder selber erbringen. Zum Begriff der „sozialen Teilhabe“ vgl. § 5.

Absatz 3: Zweckbestimmte Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften können bspw. Pflegebeiträge der Gemeinden (Kanton Basel-Landschaft) bzw. des Kantons (Kanton Basel-Stadt) umfassen.

Die Leistungsabgrenzung der Behindertenhilfe zu den Leistungen gemäss KVG ist derzeit nicht gefestigt und nicht trennscharf. Soweit keine entsprechende politische Entscheidung erfolgt, können gemäss geltender Regelung Leistungen in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe vergütet werden. Aus der Bestimmung kann kein allgemeiner Zwang abgeleitet werden, Heime und Tagesstätten der Behindertenhilfe der KVG-Pflegeheimliste zu unterstellen. Im ambulanten Bereich wird dadurch ein Leistungsbezug durch die Behindertenhilfe, welcher bereits durch andere zweckbestimmte Leistungen der Sozialversicherungen etc. erfolgt, ausgeschlossen.

Im Grundsatz erfolgt damit im stationären wie im ambulanten Bereich eine Trennung zwischen Grundpflege und Behandlungspflege, wobei bei der Trennung dieser Bereiche das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss, d.h. die Subsidiarität wird nicht zu jedem Preis umgesetzt (Aufwand / Nutzen).

§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 2 Buchstabe b: Diese Bestimmung schliesst in den Geltungsbereich den ausserkantonalen Leistungsbezug in einer IVSE-anerkannten Institution gemäss IFEG ein, wenn die Zuständigkeit gemäss IVSE beim Kanton Basel-Landschaft/Kanton Basel-Stadt verbleibt.

Absatz 3: vgl. § 15

§ 4 Personen mit Behinderung

Absätze 1 und 2: Gemäss IFEG ist eine Person behindert, wenn sie nach Artikel 8 ATSG als im Renten berechtigenden Masse als invalid gilt. Zudem müssen gestützt auf das IFEG auch Personen, welche aufgrund fehlender Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, jedoch im Fall ausreichender Beitragszeiten rentenberechtigt wären, ebenfalls als Personen mit Behinderung anerkannt werden. Davon unabhängig ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu betrachten. Dieser kann je nachdem, ob ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsland besteht oder nicht, variieren (vgl. hierzu auch § 21 Absatz 1).

Absatz 3 Buchstabe a: Mit dem HarmoS-Konkordat wurde die bisher nominale Festlegung der obligatorischen Schulzeit kompetenzorientiert flexibilisiert. Die Volksschule wird daher nicht mehr automatisch nach 10 Schuljahren abgeschlossen, sondern deren Abschluss richtet sich grundsätzlich nach dem Erwerb der erforderlichen Kompetenzen bzw. dem Übertritt in die Sekundarstufe II.

Grundsätzlich muss die Volksschule abgeschlossen werden. Es kann in Einzelfällen jedoch vorkommen, dass dies nicht möglich ist und die Volksschule somit ohne Abschluss beendet wird. Auch in diesem Fall muss die Behindertenhilfe subsidiär greifen können.

Absatz 4: Das Normalisierungsprinzip gilt auch für betagte Personen mit Behinderung: Davon ausgehend, dass eine Person mit Behinderung in einer Institution "zu Hause" ist, kann sie dort wohnen bleiben, solange sie weiterhin von den Leistungen der Behindertenhilfe profitiert (inkl. allfälligen Bedarfsstufenanstieg). Mit dem Anstieg des altersbedingten Pflegebedarfs stellt sich die Frage nach einem Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim genauso wie bei einer Person ohne Behinderung. Wenn der pflegerische Bedarf überwiegt, muss eine Überführung in die Langzeitpflege bzw. den Alters- und Pflegebereich erfolgen. Im Lebensbereich Tagesstruktur sind tagesstrukturierende Leistungen mit oder ohne Lohnanspruch möglich. Diese sind bis zum AHV-Alter umfassend. Danach kommen nur noch tagesgestaltende Leistungen ohne Lohnanspruch in reduziertem Umfang zum Tragen. Damit wird zumindest ein ähnlicher (wenn auch nicht gleicher) Leistungsstandard wie im Betagtenbereich angestrebt (Normalisierungsprinzip).

§ 5 Begriffe

Buchstabe a: Die Leistungen für die Teilhabe an einer Lebenssituation orientieren sich an Lebenssituationen von Menschen ohne Behinderung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur inkl. Freizeitgestaltung (Normalisierung). Die soziale Teilhabe bezieht sich nicht auf den Lebensstandard sondern auf die behinderungsbedingten Nachteile. Gemäss § 6 Absatz 3 legt der Regierungsrat die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest (Leistungskatalog).

Buchstabe b: Im Rahmen des Heimangebots sind diverse Wohnformen möglich wie klassischer Zentrumsplatz, Aussenwohngruppe und angegliederte Wohnung ohne eigenen Mietvertrag. Davor zu unterscheiden sind selbständige Wohnformen, grundsätzlich gestützt auf einen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag, welche durch eine Institution (unabhängig davon ob mit oder ohne IFEG-Anerkennung) oder andere Leistungserbringende begleitet werden. Zu den Leistungen im Lebensbereich Wohnen zählt auch die Teilhabe an angemessener Freizeitgestaltung.

Buchstabe c: Im Bereich Tagesstruktur werden praktisch sämtliche Leistungen durch anerkannte Institutionen gemäss IFEG erbracht. Dies beinhaltet im Bereich Arbeit Angebote wie Arbeitsplätze innerhalb der Institution, integrative Arbeitsplätze in einem externen Betrieb sowie Coaching ähnliche Betreuung bei begleiteten Arbeitsplätzen (Beratung des Arbeitgebers und der Person mit Behinderung im 1. Arbeitsmarkt). Im Bereich Tagesgestaltung umfasst das Angebot insbesondere strukturierte Beschäftigung in der Institution.

Buchstabe d: Diese Leistungen muss der Kanton gestützt auf das IFEG erbringen.

Buchstabe e: Diese Leistungen erbringt der Kanton in Ergänzung zu den Vorgaben gemäss IFEG, um die IFEG-Leistungen zu entlasten und das Behindertenkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt umzusetzen, insbesondere die Flexibilität bei der Wahl der Leistung durch die Person mit Behinderung zu erhöhen. Sie schaffen einen Anreiz für die Person mit Behinderung, sich zielgerichtet und kostengünstig zu verhalten.

§ 6 Leistungstypen

Absatz 3: Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen zu definieren, insbesondere um das Subsidiaritätsprinzip gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes umzusetzen sowie um einen angemessenen Leistungszugang, der jedoch nicht zwangsläufig der optimalen Leistung entspricht, sicherzustellen.

§ 7 Personale Leistungen

Absatz 2: Das Behindertenkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sieht die Förderung der Wahlfreiheit der Person mit Behinderung bei der Abdeckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs vor. Sie umfasst in erster Linie die Möglichkeit, den Ort der Leistungserbringung im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe zu wählen. Sie ist aber auch bei einer Leistungserbringung im Rahmen eines Gesamtpakets in einer Institution gemäss IFEG zu unterstützen.

§ 9 Weitere Leistungen

Die weiteren Leistungen erfüllen den Konzeptauftrag im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind essentiell zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Aufgabe des Kantons ist es, insbesondere die Person mit Behinderung zu befähigen, ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, gegebenenfalls mit ihr die individuelle Unterstützungsplanung vorzunehmen bzw. die Selbsteinschätzung auszufüllen sowie Lücken im Angebot zu schliessen.

§ 10 Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung

Absatz 2: Die Bedarfsermittlung ist in beiden Bereichen Wohnen und Tagesstruktur, aber auch nur in einem der beiden Bereiche möglich. Das Verfahren setzt eine Anmeldung der Person mit Behinderung voraus und wird mit der Zuweisung einer Bedarfsstufe abgeschlossen. Ein zeitlich befristeter Zusatzbedarf (sog. Veränderungsbedarf) fördert die Möglichkeit selbstständiger zu wohnen oder den Tag zu strukturieren. Die Leistungen des Veränderungsbedarfs gehören damit grundsätzlich zum Leistungspaket Wohnen bzw. Tagesstruktur. Sie können bei Bedarf durch Leistungen ausserhalb der Institution ergänzt werden.

Absatz 4: Damit das Mitwirkungsrecht durch die Person mit Behinderung wahrgenommen werden kann, braucht es Beratung in Bezug auf die Wahl des Bedarfsermittlungsverfahrens und je nach gewähltem Verfahren Unterstützung. Diese wird im Rahmen der Angebote der weiteren Leistungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere bei Neueintritten und den ambulanten Leistungen, da hier nicht auf bestehende Erfahrungen institutioneller Leistungserbringenden zum Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Absatz 5: Die Bedarfsstufenzuweisung kann über drei Zugänge erfolgen. Jede Person hat Anrecht darauf, bei der Bedarfseinschätzung mitzuwirken, wenn sie dies möchte. Die Verordnung regelt, in welchen Fällen der Zugang über Buchstabe a oder b bzw. über Buchstabe c erfolgt.

Absatz 6: Einer unabhängigen Abklärungsstelle obliegt es, Abweichungen zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung zu klären, bei der individuellen Unterstützungsplanung den Bedarf zu quantifizieren und die Bedarfsstufe zu konkretisieren sowie bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen stichprobenhaft oder bei Auffälligkeiten im Auftrag des zuständigen Departements deren Plausibilität zu prüfen.

Absatz 7: Das zuständige Departement kann im individuellen Bedarfsermittlungsverfahren korrigierend eingreifen. Es ist zudem zuständig zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung des Bedarfsermittlungsverfahrens im Allgemeinen. Die Überprüfung bezieht sich auf die richtige Einhaltung der Wegleitungen zur Bedarfsermittlung sowie auf auffällige statistische Abweichungen bei der Bedarfsfestlegung.

Absatz 8: Die periodische Überprüfung des individuellen Bedarfs erfolgt periodisch von Amtes wegen oder auf Antrag (bspw. bei Veränderung der Verhältnisse). Die Überprüfung des Bedarfs kann auch auf Wunsch der Person mit Behinderung erfolgen bspw. bei verändertem Bedarf oder bei Veränderungsbedarf. Die Überprüfung erfolgt mittels des individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens.

Absatz 9: Ist der Bedarf gering, soll kein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe generiert werden. Der Regierungsrat legt die Anspruchsschwelle fest. Damit wird eine gewisse Steuerung ermöglicht.

§ 11 Datenerhebung und -aufbewahrung

Absatz 1: Mit dem Begriff der „zwingend notwendigen Personendaten“ wird die Terminologie der entsprechenden Bestimmungen in der kantonalen Datenschutzgesetzgebung verwendet.

Absatz 2: Die Beschränkung auf betreuende Familienangehörige stellt sicher, dass nur Personen, die eine Auskunft zum potentiellen Bedarf machen können, in die Bedarfsermittlung einbezogen werden. Mandatierte Beistände sind Personen, welche gemäss Artikel 394 ff. ZGB entsprechend bevollmächtigt wurden.

Absatz 3: Die notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen umfassen insbesondere Angaben zum IV-Grad, zur IV-Rente und zur Hilflosenentschädigung.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Absatz 1: Bei Personen mit Behinderung, die bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und diesbezüglich auch nicht gesetzlich vertreten sind, wird aufgrund der Akten entschieden. Nur bei einer Erstabklärung kann das Verfahren der Bedarfsermittlung eingestellt und Nichteintreten verfügt werden. In diesem Fall kann erneut eine Anmeldung zur Bedarfsermittlung erfolgen.

Absatz 3: In Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 ATSG ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

§ 13 Wahl der Leistungserbringenden

Grundsätzlich ist die Person mit Behinderung frei in der Wahl, ob sie ihre Leistungen in einer Institution gemäss IFEG oder durch eine andere Institution bzw. andere Leistungserbringende beziehen möchte. Der Regierungsrat kann die Wahl einschränken, indem er bspw. ab einer bestimmten Bedarfsstufe nur die Wahl in einer Institution gemäss IFEG oder den Leistungsbezug in

gewissen anerkannten Institutionen gemäss IFEG nur im Rahmen von bestimmten Bedarfsstufen zulässt.

Absatz 1 Buchstabe a: Wenn institutionelle Leistungserbringende im IFEG- oder ambulanten Bereich gewählt werden, müssen diese über eine Anerkennung verfügen. Nur bei der Wahl einer nicht institutionell organisierten Betreuung kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

Absatz 1 Buchstabe b: Es soll verhindert werden, dass Personen mit ausserkantonaler IVSE-Zuständigkeit, die im Kanton IFEG-Leistungen beziehen, zu ambulanten Angeboten wechseln können. Für Personen mit Behinderung aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vgl. § 38 Absatz 3.

Absatz 2: Die Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur können in verschiedenen Institutionen bezogen werden, bei der Tagesstruktur ist auch ein gesplitteter Bezug möglich. Eine Doppelfinanzierung derselben Leistung ist jedoch nicht möglich.

Absatz 4: Bei den ambulanten Leistungen besteht die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Leistungserbringungen. Insbesondere sind auch beim ambulanten Wohnen Angebote der Tagesstruktur nur im Rahmen von institutionellen Angeboten möglich.

§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs

Die Bewilligung des Leistungsbezugs bezieht sich auf die personalen und nicht personalen Leistungen. Der Bezug der weiteren Leistungen bedarf keiner Bewilligung, sondern steht allen Personen mit Behinderung offen. Die Kriterien für den Leistungsumfang richten sich nach den Leistungsvereinbarungen gemäss § 37.

Absatz 3: Im Rahmen der Bewilligungsverfügung wird der individuelle Bedarf sowie die Bedarfsstufe festgestellt und darauf gestützt der Leistungsbezug bewilligt. Diese enthält den Leistungsbezug, die entsprechenden Kosten oder die Kostenübernahmегарантie sowie deren Vergütung (Kostenbeteiligung durch die Person mit Behinderung, Kantonsbeiträge).

Absatz 4: Beträgt der Invaliditätsgrad nicht 100 Prozent, besteht gemäss den §§ 1 und 2 im nicht als invalid eingestuften Erwerbsanteil kein behinderungsbedingter Mehrbedarf im Bereich Arbeit. Entsprechend kann der Leistungsbezug im Bereich Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. Daneben müssen Bestrebungen für die Erwerbstätigkeit erfolgen, allenfalls können andere Sozialversicherungsleistungen bzw., falls behinderungsbedingt notwendig, Leistungen der betreuten Tagesgestaltung in Anspruch genommen werden.

Absatz 6: Die Anmeldung (§ 10 Absatz 1) ist Voraussetzung für die Bedarfsermittlung und diese wiederum für die Bewilligung des Leistungsbezugs. Die Bewilligung umfasst lediglich den konkreten Leistungsbezug. Die Bewilligung erfolgt befristet und endet somit grundsätzlich mit Ablauf der Befristung. Der Leistungsbezug kann jedoch auch während laufender Bewilligung beendet werden, namentlich durch Tod und faktischen Nichtbezug (bspw. aufgrund lang anhaltenden Spital- oder Klinikaufenthalts).

§ 15 Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz

Die Kosten für die individuelle Bedarfsermittlung werden in den anrechenbaren Nettoaufwand gemäss IVSE integriert.

§ 16 Mitwirkung beim Leistungsbezug

Dieser Anspruch gilt auch dann, wenn die Leistung pauschal bezogen wird, namentlich in Institutionen gemäss IFEG. D.h. sie setzt eine Aushandlung über die konkrete Leistungsumsetzung zwischen der Person mit Behinderung und den Leistungserbringenden voraus.

§ 17 Abklärungsstelle

Die Abklärungsstelle setzt sich interdisziplinär und aus Fachpersonen zusammen. Sie verfügt über spezifisches Fachwissen gemäss Zielgruppen.

§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen

Die personalen Leistungen (Betreuungskosten) werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Gleichzeitig werden die nicht personalen Leistungen (Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung) im Bereich Wohnen von der Person mit Behinderung und im Bereich Tagesstruktur vom Kanton getragen (siehe § 19 Absatz 1). Dadurch erfolgt ein Ausgabentransfer von den Ergänzungsleistungen zum Kanton. Dieser wird separat im Kanton Basel-Landschaft im Finanzausgleichgesetz und dem Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (EL-Schlüssel) bzw. im Kanton Basel-Stadt im Einführungsgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EG/ELG) geregelt. Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz nachgelebt: Kostenentwicklungen werden im Wesentlichen in der Rechnung der zuständigen Stelle ausgewiesen (Betreuungskosten bei der Behindertenhilfe; Lebensunterhaltskosten bei der Person mit Behinderung bzw. den Ergänzungsleistungen). Vorbehalten bleibt für die personalen wie die nicht personalen Leistungen das Subsidiaritätsprinzip (siehe §§ 2 Absatz 3 und 20 Absatz 1 Buchstabe c).

Absatz 2: Die Kosten für personale Leistungen werden in Pauschalen je Bedarfsstufe umgerechnet. Bei Einführung dieses Gesetzes wird grundsätzlich noch nicht von vereinheitlichten Normkosten ausgegangen, sondern vom per 1. Januar 2017 vereinbarten Ist-Zustand der Kosten jeder anerkannten Institution gemäss IFEG (vgl. § 41 Absatz 6). Die Kostenvarianz der Institutionen ist massiv. Ziel ist es, die Kosten je Bedarfsstufe sukzessive anzugleichen bzw. anzunähern und Normkosten zu bilden. Die Vereinheitlichung erfolgt schrittweise, beginnend frühestens ab 2017. Bei der Festlegung der Normkosten muss berücksichtigt werden, dass entsprechend dem Betreuungsaufwand einheitliche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden gestellt werden. Dabei ist die Bildung von Bandbreiten bzw. Clustern (Gruppen mit ähnlichem Leistungsangebot) möglich. Entsprechend müssen die Zielwerte konform zu den Anforderungen festgelegt werden. Im Rahmen der Festlegungen der Angleichungsparameter sind zudem die Rücklagen und Schwankungsfonds angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 3: Im Bereich der Leistungserbringung ausserhalb der Institutionen gemäss IFEG können Normkosten ab Wirksamwerden dieses Gesetzes definiert werden. Parameter für die Normkosten sind der Betreuungsaufwand und die Qualitätsanforderungen der Leistungserbringenden. Dieses Ziel wird mit der Angleichung in Absatz 2 ebenfalls angestrebt.

Absatz 4: Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat die Möglichkeit einer Beschränkung von personalen Leistungen, insb. auch auf dem ausserinstitutionellen, offenen Markt.

§ 19 Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen

Absatz 2: Artikel 15b der Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV, SR 831.301) sieht vor, dass wenn in der Tagestaxe eines Heims auch Kosten für die Pflege für die hilflose

Person enthalten sind, die Hilflosenentschädigung (HE) der IV in der EL-Berechnung als Einnahme anzurechnen ist. Werden über die Kostenbeteiligung lediglich nicht personale Leistungen gemäss § 8 dieses Gesetzes mitfinanziert, ist sichergestellt, dass keine Pflegeleistungen in diesem Bereich erfolgen und damit keine HE in der EL-Berechnung für Personen im Heim mitberücksichtigt werden. Damit wird die HE sowohl beim Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG als auch durch andere Institutionen und andere Leistungserbringende vollumfänglich im Bereich der personalen Leistungen und damit bei den Kantonsbeiträgen angerechnet.

Absatz 3: Im Gegensatz zu den Normkosten bei den personalen Leistungen können die Normkosten bei den nicht personalen Leistungen abgestuft sein. Dies weil bei einer höheren Bedarfsstufe oder je nach Angebotsstruktur (z.B. Institution für körperlich Schwerstbehinderte, für Personen mit Autismus) die Infrastruktur oder die Anforderungen an die Hotellerie überproportional höher sein können.

Absatz 4: Pauschalen sind nur im Bereich Organisation und Administration sinnvoll. Diese richten sich an den Kosten in vergleichbaren Branchen (z.B. Spitex) aus.

§ 20 Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen

Absatz 1 Buchstabe c: Werden Beiträge der AHV, IV, Unfallversicherung, Krankenversicherung inkl. HE ausgerichtet, verringert sich der für die Kantonsbeiträge anrechenbare Aufwand um diese. Bei EL-Berechtigten wird der anrechenbare Aufwand nur soweit verringert, als die aus den Sozialversicherungen ausgerichteten Beiträge nicht in die EL-Berechnung einbezogen werden.

Mit der Berücksichtigung von zweckbestimmten Beiträgen soll einerseits verhindert werden, dass Leistungen doppelt finanziert werden, andererseits dass für Teilleistungen (bspw. nur Leistungen aus einem Lebensbereich und/oder nur teilzeitlicher Leistungsbezug) nur eine anteilmässige Abschöpfung von Leistungen der Sozialversicherungen etc. erfolgt.

Beispiel: Bezieht eine zu Hause lebende Person mit Behinderung eine HE und nimmt an zwei Nachmittagen Leistungen aus dem Bereich Tagesstruktur in Anspruch, darf ihre HE nur anteilmässig zur Reduktion des Kantonsbeitrages herangezogen werden. Als Rechnungsgrundlage gilt: $HEx0,36x0,2$. Dabei bildet der Faktor 0,36 die Tatsache ab, dass Tagesstruktur nur an Werktagen und tagsüber stattfindet; der Faktor 0,2 bedeutet, dass zwei Nachmittage einem Pensum von 20 Prozent einer Arbeitswoche entsprechen. Ausgenommen ist die begleitete Arbeit, bei welcher die HE nicht angerechnet wird.

§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen

Keinen Anspruch auf EL-Leistungen haben z.B. Personen, die aufgrund fehlender Mindestbeitragszeit keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben und für die kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatstaat besteht sowie Personen, die die EL-Karenzfrist nicht erfüllen. Einen reduzierten Anspruch auf EL-Leistungen haben Personen, denen wegen Vermögenswerteverzichts der EL-Anspruch gekürzt wurde oder die aus dem gleichen Grund keinen Anspruch geltend machen können.

§ 22 Rückforderung von Kantonsbeiträgen

Absatz 1: Das Risiko einer Zweckentfremdung besteht insbesondere in den Fällen, in denen die Person mit Behinderung mit einem persönlichen Budget personale Leistungen auf dem freien Markt beziehen kann oder anderweitig über die bezogenen Kantonsbeiträge verfügen kann. Das persönliche Budget soll die individuelle und selbstbestimmte Wahlfreiheit unterstützen, ist jedoch

im Rahmen der Behindertenhilfe zweckgebunden. Eine Zweckentfremdung erfolgt somit dann, wenn dieses Budget ausserhalb des vorgesehenen Leistungsrahmens verwendet wird.

Absatz 2: Einkünfte- und Vermögensverzicht knüpfen an die Bestimmungen von § 21 an. Eine Rückforderung durch den Kanton, welcher die entfallenden Ergänzungsleistungen ersetzen muss, erfolgt bei den Begünstigten.

§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen

Die Gewährleistung von Betriebsbeiträgen erfolgt mittels Leistungsvereinbarung gemäss § 37.

§ 24 Kosten und Abgeltung bei ausserkantonalem Leistungsbezug

Absatz 2: Da die Kostenstrukturen in anderen Kantonen anders sein können, müssen Abweichungen möglich sein. Ebenso ist denkbar, dass ein anderer Kanton den individuellen Bedarf mit derselben Systematik erfasst, jedoch andere Normkosten definiert hat. Auch hier muss eine Anpassung möglich sein.

Absatz 3: Ob die jeweiligen Kosten den personalen oder den nicht personalen Leistungen zuzuordnen sind, ist innerkantonal klar geregelt. Bei ausserkantonaler Leistungserbringung können sich Zuordnungsschwierigkeiten ergeben oder eine Abgrenzung ist nicht möglich. Diesfalls erfolgt eine pauschale Aufteilung.

§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen

Planungsbeiträge und Baudarlehen sollen weiterhin möglich sein, falls dies in konkreten Fällen aus Sicht des Kantons für die Angebotssicherung nötig ist. Dabei betragen Planungsbeiträge höchstens 50% der Planungskosten und Baudarlehen höchstens 30% der Baukosten.

Planungsbeiträge, die nicht mehr als 10% der Gesamtkosten ausmachen sollen, sind nicht zurückzuzahlen, weil sie durch die Kostenpauschalen nicht (re)finanzierbar sind. Die zu verzinsenden Baudarlehen werden über die Kostenpauschalen sukzessive amortisiert und abgeschrieben.

§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen

Absatz 1: Je nach behinderungsbedingtem Bedarf können die qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringenden variieren. Für die Leistungserbringung in anerkannten Institutionen gemäss IFEG sowie durch andere Leistungserbringende gelten grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen, d.h. ausserhalb des IFEG-Bereichs werden dessen Voraussetzungen sinngemäß angewandt. Dadurch wird die Durchlässigkeit der beiden Systeme sichergestellt und die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung erhöht.

Bei anerkannten Institutionen gemäss IFEG gelten über die Anforderungen gemäss IFEG hinaus auch die IVSE-Anforderungen.

Absatz 3: Es besteht keine Möglichkeit für Angehörige, gegen Entgelt Leistungen der Behindertenhilfe zu erbringen.

§ 27 Anerkennung

Absatz 1: Sämtliche Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Bereich Wohnen und Tagesstruktur, die Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe für mehr als drei Personen erbringen und damit auch Kantonsbeiträge erhalten, müssen eine Anerkennung vorweisen, unabhängig davon, ob die Leistungen stationär oder ambulant erbracht werden.

Absatz 2: Die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform orientieren sich insbesondere an den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-h IFEG. Die Anerkennung wird bedarfsabhängig erteilt.

Absatz 3: Die Empfehlungen vom 5. Dezember 2005 des Vorstandes IVSE zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE erklären die IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005 zu den Qualitätsanforderungen und die IVSE-Richtlinie vom 1. Dezember 2005 zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung diesbezüglich für relevant.

Absatz 4: Zur Gewährleistung der Verpflichtung des Kantons aus dem IFEG kann die Anerkennung u.a. mit bedarfsbezogenen Auflagen und Bedingungen, z.B. spezifische Betreuungs- und/oder Pflegeanforderungen, spezifische Teilhabeorientierung, Bandbreiten von Bedarfsstufen etc., verbunden werden.

§ 28 Aufsicht

Absatz 1: Mit der Bestimmung über die Aufsicht wird gleichzeitig die Verpflichtung der Kantone gemäss Artikel 387 ZGB erfüllt, wonach diese Wohn- und Pflegeheime für urteilsunfähige Personen einer Aufsicht unterstellen müssen.

Absatz 2: Das Schutzbedürfnis unterscheidet sich je nach Angebot: Bei einer ambulanten Betreuung zu Hause kommt die Selbstverantwortung stärker zum Tragen, bei Arbeitsverhältnissen decken die Arbeitnehmerrechte einen Teil ab, in Wohneinrichtungen ist das Schutzbedürfnis aufgrund des starken Abhängigkeitsverhältnisses sehr hoch.

Absatz 3: Werden bei der Aufsicht die Anerkennungsbedingungen gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a-c unter Beachtung des Schutzbedürfnisses der Personen mit Behinderung nicht erfüllt, müssen Sanktionen angeordnet werden.

§ 29 IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG

Mit der IVSE-Unterstellung ist die Institution gemäss IFEG auch für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zugänglich. Die Kostenübernahmegarantien erfolgen gemäss IVSE.

§ 30 Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG

Absatz 1: Mit der Anerkennung von der IVSE unterstellten Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton wird der Zugang von Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton zu diesen ermöglicht. Die Kostenübernahmegarantien erfolgen gemäss IVSE.

Absatz 2: Die Anerkennung von nicht der IVSE unterstellten Institutionen gemäss IFEG kann nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine geeignete Wohn- oder Betreuungsmöglichkeit weder in einer anerkannten Institution im Kanton noch in einer ausserkantonalen, der IVSE unterstellten Institution vorhanden ist. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn spezifische Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten und -methodiken erforderlich sind (etwa bei schwerem Autismus, ausgeprägten

Verhaltensstörungen), um ein neues bzw. anderes Lebensumfeld zu schaffen.

§ 31 Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen

Die Leistungsvereinbarungen richten sich nach den Eckwerten Qualitätsanforderungen und Betriebsführung sowie gegebenenfalls nach den Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung.

§ 32 Inhalt

Die Bedarfsplanung schafft Transparenz und dient u.a. beim Angebot in Institutionen gemäss IFEG und den weiteren Leistungen der übergeordneten Steuerung. Die Bedarfsplanung berücksichtigt die Marktsituation angemessen.

§ 33 Umsetzung

Absatz 1: Die Berücksichtigung des regionalen Angebotes beinhaltet die Abstimmung im Rahmen der IVSE bzw. der IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz.

Absatz 3: Die Festlegung von Umsetzungseckwerten beinhaltet auch die Anpassung der Kosten in Institutionen gemäss IFEG in Richtung einheitliche Normkosten.

§ 34 Durchführung

Grundsätzlich soll die bestehende Praxis fortgeführt werden, ergänzt durch jährliche Reports und einen mittelfristigen Ausblick (fünf bis zehn Jahre).

§ 35 Datenbeschaffung

Absatz 3: Das Durchführungsorgan ist im Kanton Basel-Landschaft die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft und im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge.

§ 37 Leistungsvereinbarungen

§ 37 regelt die Leistungsvereinbarungen umfassend. Mit Institutionen, welche personale und nicht personale Leistungen ausserhalb des IFEG-Bereichs erbringen, bestehen keine Leistungsvereinbarungen. Bei diesen richten sich die Kosten nach Normkosten, die qualitativen Anforderungen nach den Anforderungen an die Leistungserbringenden bzw. den Anerkennungsvoraussetzungen.

§ 40 Rechtsmittel

Absatz 1: Die Möglichkeit einer mündlichen Einsprache erfolgt analog zum ATSG. Mündliche Einsprachen werden protokolliert und damit verschriftlicht.

Die Frist für die Einsprache beträgt in analoger Anwendung der Bundesbestimmungen zum Sozialversicherungsrecht 30 Tage.

Das Beschwerde- bzw. Rekursverfahren richtet sich hingegen nach den allgemeinen kantonalen

Bestimmungen, d.h. 10 Tage, wobei im Kanton Basel-Landschaft eine Frist zur Begründung beantragt werden kann, im Kanton Basel-Stadt die Begründung innert 30 Tagen einzureichen ist.

§ 41 Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Die Abklärungsstelle startet ihren Betrieb im Jahr 2017. Um auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes eine Überführung in Bedarfsstufen zu ermöglichen, kann noch keine Selbsteinschätzung auf Antrag gewährleistet werden. Es erfolgt lediglich eine Fremdeinschätzung.

Absatz 2: Die individuelle Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. ist für Personen mit Behinderung, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, grundsätzlich zwingend, d.h. sie erfolgt nicht nur auf Antrag. Damit wird sichergestellt, dass eine Zuordnung zu den Bedarfsstufen gemäss dem regulären Verfahren innert einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren erfolgt. Neu eintretende Personen mit Behinderung treten regulär in das Bedarfsermittlungsverfahren ein.

Absatz 3: In den bestehenden, ausserkantonalen Leistungsbezug soll nicht eingegriffen werden. Oft bestehen langjährige Wohn- und Lebenssituationen, die aufgrund der neuen Gesetzgebung nicht in Frage gestellt werden sollen. Mit dieser Formulierung gilt der Besitzstand für Menschen aus dem Kanton Basel-Stadt, welche ausserkantonal Leistungen beziehen, nicht für den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft. Diese Einschränkung ist darum richtig, weil ja die beiden Kantone das gleiche System einführen, und mit dem neuen System auch steuern wollen.

Absatz 4: Heute wird für den Leistungsbezug im Bereich Arbeit nicht nach IV-Grad unterschieden. Mit dieser Bestimmung soll ausreichend Zeit geschaffen werden, dass sich sowohl die Werkstätten wie auch die Personen mit Behinderung auf die veränderte Situation einstellen können.

Absatz 5: Mit dieser Bestimmung wird der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Pauschalen einmal im Sinne eines Startzeitpunktes definiert. Diese Pauschalen sind die Kosten, welche bei Wirksamwerden dieses Gesetzes für die bezogenen Leistungen vergütet werden und gleichzeitig Ausgangslage je Institution für die Angleichung an Normkosten. Ausnahmen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind möglich, wenn sich bei der Erhebung der Referenzwerte ergibt, dass einzelne Leistungserbringende von diesen stark nach oben abweichen.

Absatz 6: Die Festlegung von minimalen Pauschalen dient der Steuerung, insbesondere im Verhältnis von EL zu Kantonsbeiträgen. Es soll verhindert werden, dass aufgrund zu niedriger Pauschalen der Bundesanteil an der EL verloren geht.

Absatz 7: Bestehende Anerkennungen sollen vorläufig weiterhin ihre Gültigkeit haben. Die Überprüfung aller Anerkennungen benötigt zeitliche und personelle Ressourcen und soll daher gestaffelt innerhalb von maximal drei Jahren erfolgen. Mit der Überprüfung der Anerkennung kann eine neue Anerkennung, eine Anerkennung mit Auflagen und/oder Bedingungen oder eine Verweigerung der Anerkennung erfolgen.

9. Formelle Prüfung und Regulierungsfolgenabschätzung

Von der Einführung des neuen Gesetzes sind auch Institutionen der Behindertenhilfe wie Wohnheime, Werkstätten, Tagesstätten und Anbieter von ambulanten Wohnbegleitungen betroffen. Nachdem der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung (Teil A) eine Betroffenheit der Wirtschaft ergab, wurde die vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) durchgeführt. Das neue Gesetz führt für die Institutionen der Behindertenhilfe in einer Übergangsphase zu einem vorübergehenden, administrativen Mehraufwand bei der Standardisierung der Kostenrechnung und zu einer dauernden leichten Mehrbelastung durch ihre Mitwirkungspflicht bei der individuellen

Bedarfsermittlung für ihre Klientinnen und Klienten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Institutionen bereits heute die Aufgabe haben, den Betreuungsbedarf ihrer Klientinnen und Klienten zu ermitteln. Durch die neuen Regelungen erhalten sie gegenüber Institutionen der Behindertenhilfe an anderen Standorten weder Vor- noch Nachteile.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz über die Behindertenhilfe zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Gesetz über die Behindertenhilfe
- Vernehmlassungsauswertung
- Regulierungsfolgenabschätzung

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BHG	Behindertenhilfegesetz
EL	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
FAS	Fachliche Abklärungsstelle (legt bei Vorliegen von Selbst- und Fremdeinschätzung die IBB-Punktezahl fest und bemisst bei IHP die Leistungen)
FE	Fremdeinschätzung (im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung)
HarmoS-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
HE	Hilflosenentschädigung
IBB	Individueller Betreuungsbedarf (ein von den Kantonen der SODK-Ost+ entwickeltes Bedarfsermittlungsinstrument)
IBBplus	Bedarfsermittlungsinstrument/-verfahren der Kantone BS und BL, welches den Individuellen Betreuungsbedarf ergänzt mit den Elementen Selbstdeklaration, Abklärungsstelle, Veränderungsbedarf und ambulante Leistungen
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IHP	Individueller Hilfeplan (ein im Rheinland entwickeltes Bedarfsermittlungs-instrument)
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
INBES	Informations- und Beratungsstelle (informiert die Personen mit Behinderung über die Bedarfsermittlung und befähigt sie dazu bzw. assistiert ihnen dabei)
IUP	Individuelle Unterstützungsplanung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, Beitritt des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (SG 869.100)
KoLB	Koordinationsliste Behindertenhilfe
KÜG	Kostenübernahmegarantie
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (trat am 1.1.2008 in Kraft)
SE	Selbsteinschätzung (im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung)
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.

²⁾ Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss IFEG erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.

§ 2. Grundsätze

¹⁾ Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.

²⁾ Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.

³⁾ Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

⁴⁾ Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

§ 3. Gegenstand und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.

²⁾ Es gilt für:

- a) den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt;
- b) die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 oder eines Staatsvertrages;
- c) die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Stadt, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

³⁾ Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Stadt durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der IVSE.

§ 4. Personen mit Behinderung

¹⁾ Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.

²⁾ Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6.

¹⁾ SR 831.26.

Oktober 2000 als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.

³ Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:

- a) die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
- b) gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;
- c) keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

§ 5. Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Soziale Teilhabe: Einbezogensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.
- b) Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbstständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.
- c) Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.
- d) IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.
- e) Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.

II. Leistungen der Behindertenhilfe

§ 6. Leistungstypen

¹ Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.

² Dabei wird unterschieden zwischen:

- a) personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
- b) nicht personalen Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung;
- c) weiteren Leistungen.

³ Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.

§ 7. Personale Leistungen

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.

² Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.

³ Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 8. Nicht personale Leistungen

¹ Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 9. Weitere Leistungen

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

² Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Bera-

tung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

III. Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug

§ 10. Individuelle Bedarfsermittlung

¹ Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

² Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.

⁴ Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.

⁵ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:

- a) einer Fremdeinschätzung;
- b) einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung; oder
- c) einer individuellen Unterstützungsplanung.

⁶ Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 lit. b und c legt die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest und quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.

⁷ Das zuständige Departement kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.

⁸ Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.

⁹ Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

§ 11. Datenerhebung und -aufbewahrung

¹ Die Institutionen gemäss IFEG, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs zwingend notwendigen Personendaten, insbesondere Daten des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.

² Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Bedarfsermittlung beziehen.

³ Das zuständige Departement erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die zwingend notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein.

⁴ Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.

§ 12. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:

- a) Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsähnige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
- b) Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

² Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und werden diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen dem zuständigen Departement mit.

³ Das zuständige Departement entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Es muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

§ 13. Wahl der Leistungserbringenden

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Gel-

tungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

- a) bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;
- b) die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.

² Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

³ Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.

⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.

§ 14. Bewilligung des Leistungsbezugs

¹ Die Person mit Behinderung beantragt beim zuständigen Departement die Bewilligung des Leistungsbezugs.

² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.

³ Das zuständige Departement prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.

⁴ Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.

⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

§ 15. Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Stadt beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.

§ 16. Mitwirkung beim Leistungsbezug

¹ Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

§ 17. Abklärungsstelle

¹ Der Kanton beauftragt oder betreibt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.

² Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes.

³ Sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

IV. Finanzierung der Leistungen

1. Personale und nicht personale Leistungen

§ 18. Kosten und Vergütung der personalen Leistungen

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

² Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.

³ Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.

⁴ Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.

⁵ Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.

§ 19. Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen

¹ Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.

² Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.

³ Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.

⁴ Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.

⁵ Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.

§ 20. Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen

¹ Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:

- a) im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b) sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden; und
- c) soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

² Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.

³ Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen von solchen Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

⁴ Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung dem zuständigen Departement unverzüglich zu melden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 21. Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.

² Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

³ Das zuständige Departement verfügt die Kantonsbeiträge.

⁴ Die Meldepflicht gemäss § 20 Abs. 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Abs. 1 massgebenden Verhältnissen.

§ 22. Rückforderung von Kantonsbeiträgen

¹ Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.

² Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.

⁴ Das zuständige Departement verfügt die Rückforderung.

2. Weitere Leistungen

§ 23. Betriebsbeiträge an weitere Leistungen

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

² Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.

3. Ausserkantonaler Leistungsbezug

§ 24. Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug

¹ Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18-21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes und für

nicht personale Leistungen gemäss § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes gelten.

² Abweichungen regelt der Regierungsrat.

³ Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt das zuständige Departement eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.

⁴ Das zuständige Departement erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.

4. Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG

§ 25. Planungsbeiträge und Baudarlehen

¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.

² Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 Prozent der Planungskosten.

³ Baudarlehen sind zu verzinsen, zurückzuzahlen und betragen höchstens 30 Prozent der Baukosten.

⁴ Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und dem zuständigen Departement geregelt.

⁵ Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.

V. Anforderungen an Leistungserbringende

§ 26. Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen

¹ Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie

- a) die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen; und
- b) mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.

² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.

³ Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- oder halbbürtigen Geschwister.

§ 27. Anerkennung

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.

² Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:

- a) die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind;
- b) der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;
- c) die Vorgaben des zuständigen Departements insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkenden Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und
- d) für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.

³ Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.

⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Das zuständige Departement erteilt oder verweigert die Anerkennung.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 28. Aufsicht

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Art. 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

² Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Abs. 2 lit. a-c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.

³ Werden die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 29. IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG

¹ Ist der Kanton Basel-Stadt Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG, kann er diese der IVSE unterstellen.

² Das zuständige Departement erteilt, verweigert und entzieht die IVSE-Unterstellung.

§ 30. Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG

¹ Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE unterstellt hat.

² Institutionen gemäss IFEG, welche nicht der IVSE unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG besteht.

³ Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.

⁴ Das zuständige Departement erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.

§ 31. Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen

¹ Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.

VI. Bedarfsplanung

§ 32. Inhalt

¹ Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.

§ 33. Umsetzung

¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.

² Sie bestimmt auf Grund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung.

³ Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

§ 34. Durchführung

¹ Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.

² Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.

³ Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

§ 35. Datenbeschaffung

¹ Das zuständige Departement erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihm durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

³ Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihm in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 36. Mitwirkung

¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37. Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.

² Das zuständige Departement ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

VII. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 38. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.

² Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE regeln. Da-

bei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE.

³ Der Regierungsrat ist für den Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.

VIII. Verfahrensbestimmungen

§ 39. Schweigepflicht

¹ Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

§ 40. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Für das Einspracheverfahren gemäss Abs. 1 sind die Bestimmungen zum Einspracheverfahren im ATSG und in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 sinngemäss anwendbar.

³ Gegen Einspracheentscheide und gegen alle Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz, die nicht mittels Einsprache angefochten werden können, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. Februar 1976 Rekurs erhoben werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. Übergangsbestimmungen

¹ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton Basel-Stadt beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.

² Personen mit Behinderung, die bei Wirksamwerden dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das zuständige Departement legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.

³ Personen mit Behinderung, die bei Wirksamwerden dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.

⁴ Personen mit einer Teilrente der Invalidenversicherung geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes.

⁵ Auf das Wirksamwerden dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Wirksamwerden dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes gemäss IVSE je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.

⁶ Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.

⁷ Vor Wirksamwerden dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Das zuständige Departement legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen²⁾ (EG/ELG) vom 11. November 1987³⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei Spitätern sowie Alters- und Pflegeheimen setzt der Regierungsrat nach deren Anhörung fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind.

^{2bis} Bei Behindertenheimen entsprechen die anrechenbaren Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom xx.xx.xxxx.

²⁾ Abschnitt A vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 18. 2. 1988.

³⁾ SG 832.700

³ Die Vorschriften des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen gemäss Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz) vom 8. Dezember 2010⁴⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es untersteht dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Änderung des EG/ELG: Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

⁴⁾ SG [869.130](#)



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Vernehmlassung zum Behindertenhilfegesetz

Auflistung der Rückmeldungen und Anpassungsvorschläge gemäss § 6 der Vernehmlassungsverordnung aus der öffentlichen Vernehmlassung vom 3. Oktober 2014 bis zum 5. Januar 2015

1. Teilnehmende aus Basel-Stadt an der Vernehmlassung

	Fragebogen	Brief
Behindertenforum	x	x
Bettingen	x	
Bürgergemeinde	x	x
Datenschutz		x
ED BS	x	
EVP BS		x
FD BS		
FDP BS	x	x
FPP		x
Grüne BS	x	x
JSD BS		x
LDP	x	x
PPB		x
PRIKOP	x	x
Pro infirmis	x	x
PSAG	x	
Rechtdienst WSU		x
Riehen		x
SP BS	x	x
SUBB	x	x
UPK	x	x
VPB		x
VPOD	x	x



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

2. Auswertung der Antworten aus Basel-Stadt zu den Vernehmlassungsfragen (14 Fragebogen)

- I. Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Ziel, die Grundsätze, den Geltungsbereich, die Definition der Personen mit Behinderung sowie die grundlegenden Begriffe. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 0

Nein: 0

teilweise: 13

- II. Im Abschnitt Leistungen der Behindertenhilfe sind die Leistungstypen, namentlich die personalen Leistungen, die nicht personalen Leistungen und die weiteren Leistungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 8

Nein: 0

teilweise: 5

- III. Im Abschnitt Zugang der Personen mit Behinderungen zu den Leistungen und Leistungsbezug werden das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung, die Datenerhebung und Mitwirkung, die Wahl der Leistungserbringenden, die Bewilligung des Leistungsbezugs, die Mitwirkung beim Leistungsbezug, der Zugang zu Leistungen für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, das Abklärungsverfahren bei ausnahmsweisem Leistungsbezug und die Abklärungsstelle geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 0

Nein: 0

teilweise: 13

- IV. Im Abschnitt Finanzierung werden die Kosten der personalen Leistungen, die Kosten der nicht personalen Leistungen, die Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen, die Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Er-gänzungsleistungen, die Rückforderung von Kantonsbeiträgen, die Betriebsbeiträge an weitere Leistungen, die Kosten und die Abgel-



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

tung bei ausserkantonalem Leistungsbezug sowie die Planungs- und Baubeuräge geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 2

Nein: 0

teilweise: 11

- V. Im Abschnitt Anforderungen an Leistungserbringende werden die allgemeinen Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen, die Bewilligung, Anerkennung und IVSE-Unterstellung von Institutionen sowie die Aufsicht über diese, die Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG und die Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 6

Nein: 0

teilweise: 7

- VI. Im Abschnitt Bedarfsplanung werden der Inhalt und die Umsetzung der Bedarfsplanung sowie die Datenbeschaffung für die Bedarfsplanung und deren Umsetzung mit Leistungsvereinbarungen geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 12

Nein: 0

teilweise: 0

- VII. Im Abschnitt Interkantonale Zusammenarbeit wird die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft / Basel-Stadt geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 12

Nein: 0

teilweise: 0



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

VIII. Im Abschnitt Verfahrensbestimmungen werden die Schweigepflicht und die Rechtsmittel geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 11
Nein: 0
teilweise: 0

IX. Im Abschnitt Schlussbestimmungen werden die Übergangsbestimmungen, die Änderungen des bisherigen Rechts, die Aufhebung des bisherigen Rechts und das Inkrafttreten geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

Ja: 9
Nein: 2
teilweise: 2

X. Ist Ihrer Meinung nach der Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs vollständig?

Ja: 2
Nein: 4



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

3. Allgemeine Rückmeldungen (Zitate v.a. aus den Begleitschreiben, meist gekürzt)

Behindertenforum:

Die kantonale Behindertenhilfe erhält mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage. Diese folgt in groben Zügen dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzept. Das Gesetz richtet sich neu am individuellen Bedarf aus und verankert in Ablösung der Institutionenfinanzierung ein subjektfinanziertes System. Dies ermöglicht Menschen mit einer Behinderung die Angebote, resp. die Institution eigenständig zu wählen. Das Behindertenforum der Region Basel begrüßt ausdrücklich den Paradigmawechsel, den der Kanton mit dem Gesetzesvorschlag vollzieht.

Dennoch kommen Selbstbestimmung und Teilhabe (Autonomie und Partizipation) im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung eindeutig zu kurz, der Gesetzesvorschlag nimmt wesentliche Grundprinzipien der eben erst ratifizierten Uno-Behindertenrechtskonvention sowie die eigenen Vorgaben des vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzeptes zu wenig ernst. Die Vorlage entspricht in erster Linie den Bedürfnissen der Behörden. Das Behindertenforum der Region Basel fordert ausdrücklich die Stärkung der Mitwirkungsrechte der betroffenen behinderten Menschen im Verfahren und damit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung eine deutliche Besserstellung der behinderten Person.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung die konkrete Umsetzung in der Behindertenhilfe mit dem beschriebenen Konzept IBBplus aus Sicht der behinderten Personen schlicht eine Fehlentwicklung darstellt. Die Bedarfserhebung mit IBB orientiert sich am Betreuungsaufwand der Institution und nicht am persönlichen Bedarf der Betroffenen. Das Behindertenforum der Region Basel weist daher schon im Rahmen der Vernehmlassung zum im Grundsatz gutzuheissenden Gesetz darauf hin, dass die geplante Umsetzung abzulehnen ist. Ein institutionenzentriertes Bedarfsermittlungsinstrument wie IBB läuft den Zielen des Behindertenkonzeptes wie Selbstbestimmung und Befähigung der behinderten Person vollständig zuwider.

Nichts desto trotz ist der vorliegende Gesetzesvorschlag anzunehmen, schafft er doch endlich Klarheit und gesetzliche Grundlagen, die bislang im Kanton Basel-Stadt schlicht fehlen. Mit den vom Behindertenforum der Region Basel geforderten Änderungen (s. Anträge Fragebogen) bekommt der Kanton letztendlich ein zeitgemäßes und brauchbares Gesetz, das die Behindertenhilfe von Basel-Stadt in den kommenden Jahrzehnten konkret regelt.

Bettingen:

Da die Vernehmlassung äusserst umfangreich ist, fokussiert sich die Stellungnahme des Gemeinderates Bettingen lediglich auf die unmittelbaren Aspekte, die uns als kleine Gemeinde betreffen. Dies nicht zuletzt auch, weil beim derzeitigen Konkretisierungsgrad verschiedentlich auch mittelbare Folgen für die Gemeinden zumindest nicht auszuschliessen sind.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Bürgergemeinde Basel:

Die geplante Umsetzung des Basler Modells (IBB plus), d.h. die vorgesehene Einführung einer Selbstbeurteilung durch die behinderte Person, wird eher skeptisch beurteilt. Die lange Erfahrung in der Zusammenarbeit mit sowie der Betreuung von Menschen mit einer Behinderung zeigt, dass es hierbei schnell zu einer Überforderung der Betroffenen führen kann und in der Folge dann eher die Angehörigen oder auch Bezugspersonen und Beistände ihre subjektive Beurteilung einbringen.

EVP BS:

Die EVP hält den Erlass eines Gesetzes zur Behindertenhilfe für sinnvoll und nötig. Sie begrüßt ausdrücklich, dass der Erlass mit dem Nachbarkanton koordiniert werden soll. Den vorgeschlagenen Entwurf hält sie für ausgewogen. Er schafft sowohl Sicherheit für die Behinderten als auch für die Institutionen und bemüht sich um einen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten: Behinderte, Institutionen und öffentliche Hand.

FDP BS:

Das neue Gesetz bezweckt, dass Personen mit einer Leistungseinschränkung die Unterstützung erhalten sollen, welche sie auf Grund ihrer individuellen Situation zur Eingliederung und zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft benötigen.

Dieser Zweck wird von der Basler FDP unterstützt.

Mit dem neuen Behindertenhilfegesetz wird der bundesrechtliche Auftrag durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Land gemeinsam umgesetzt und folgt im Wesentlichen dem neuen Behindertenhilfekonzept beider Basel. Die Umsetzung des Konzeptes wird Veränderungen mit sich bringen, die Einfluss auf das WSU, die leistungserbringenden Institutionen sowie die Personen mit einer IV-Rente innerhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land haben werden.

Dabei sind aus unserer Sicht folgende Erneuerungen besonders hervor zuheben.

- Einführung eines individuellen Betreuungsbedarfes (IBB). Ergänzend zu der Bedarfseinschätzungen durch die betreuenden Personen (Fremdeinschätzung) erfolgt im Basler Modell (IBB plus) zusätzlich eine Selbsteinschätzung durch die behinderten Personen. Um die Bedarfseinschätzungen zusammen zu führen wird eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle FAS eingesetzt.
- Das Subsidiaritätsprinzip erfährt dahingehend eine Änderung, dass in Zukunft vom Kanton mittels Betreuungspauschale lediglich behinderungsbedingte Leistungen abgegolten werden. Sozialleistungen werden durch Ergänzungsleistungen oder durch die zu betreuende Person selbst finanziert.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Grundsätzlich begrüßt die Basler FDP die Ziele des Behindertenkonzeptes und somit die Umsetzung des Basler IBB plus Modells. Dem Gesetzesentwurf stehen wir jedoch aus folgenden Gründen teilweise skeptisch gegenüber:

- Mit der Einführung des individuellen Betreuungsbedarfs (Selbst- und Fremdeinschätzung) werden Mehraufwände auf die Behindertenhilfe sowie die leistungserbringenden Institutionen zukommen. Im Zusammenhang mit der Einsetzung einer unabhängigen Abklärungsstelle FAS befürchten wir eine notwendige Aufstockung von Ressourcen und damit einen entsprechenden Kostenanstieg. Eine Kostensteigerung kommt aus unserer Sicht nicht in Frage, vor allem wenn keine Zusatzausgaben oder kein Zusatznutzen entstehen werden.
- Die Auswirkungen des Paradigmawechsels in der Behindertenhilfe der Basler Kantone sind zurzeit schwer absehbar. Deshalb ist besonders die Entwicklung zu beobachten und ggf. zeitnah zu reagieren bzw. Gegensteuer zu geben. Dies betrifft auch die individuell zu fällenden Regierungsrats-Entscheide, auf die in mehreren Paragraphen hingewiesen wird und welche wichtige Details regeln sollen.
- Damit das Modell mit der geplanten Selbst- und Fremdeinschätzung funktioniert, müssen beide Prozesse strikt voneinander getrennt geführt werden. Ob dies, speziell in der Selbsteinschätzung, durchgängig umsetzbar ist, scheint noch unklar.
- Die Umsetzung der Normkosten, d.h. gleiche Tarife für gleiche Leistung, wird von der Basler FDP begrüßt. Die Einführung setzt jedoch wesentliche Strukturänderungen bei einzelnen Leistungserbringern voraus. In welchem Zeitraum diese Veränderungen erfolgen werden, ist noch offen.

FPP (Fachgruppe Psychiatrie und Psychotherapie):

Wir teilen die Bedenken des Vereins PRIKOP voll und ganz. Insbesondere sind wir sehr besorgt, dass Personen, die krank sind, aber nicht oder noch nicht bei der IV angemeldet sind, oder Personen, die auf einen IV-Entscheid warten, resp. bei denen Leistungen der IV abgelehnt wurden, ausgeschlossen werden von den Angeboten der Behindertenhilfe. Gerade diese Personengruppe profitiert sehr von tagesstrukturierenden Angeboten, wie der Treffpunkt Melchior sie anbietet, Wohnbegleitung oder Sozialberatung, wie die PSAG sie anbietet.

Grüne BS:

Bei der vorliegenden Revision des Behindertengesetzes handelt es sich um eine hoch komplexe Vorlage, die eine gänzlich neue Struktur und neue Verfahren zur Finanzierung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung vorsieht. Die Grünen begrüßen klar die handlungsleitenden Ziele des neuen Konzeptes, die vom neuen Gesetz getragen werden. Insbesondere unterstützen wir

- die klar durchgezogene Priorität der Subjektfinanzierung mit der individuellen Bedarfserhebung und Leistungserbringung unter Mitwirkung der Betroffenen.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

- die Schaffung einer zentralen Abklärungsstelle zur Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs, um diesen kompetent und fair zu beurteilen.
- Massnahmen für die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes für die Leistungsberechtigten und zur Qualitätsaufsicht über die Anbietenden von Leistungen zugunsten behinderter Personen.

Das Gesetz erfordert durch den Systemwechsel hin zu einer konsequenten Subjektfinanzierung neue Strukturen und Abläufe, die für die Betroffenen sehr komplex sind. Wie bereits von diversen Behindertenorganisationen angeführt, muss auch aus unserer Sicht das Gesetz noch einmal grundsätzlich im Hinblick auf eine hohe Transparenz und Vereinfachung hin überdacht werden. Auch ist eine Unterstützung der Leistungsberechtigten, vor allem der Personen mit einem kognitiven Handicap, eine wesentliche Voraussetzung, damit die Ziele des Gesetzes erfüllt werden können. Details entnehmen Sie bitte unserer beiliegenden Stellungnahme.

Liberal-Demokratische Partei

Grundsätzlich sind wir mit einem Systemwechsel, der für den Bezug von Leistungen von Menschen mit einer Behinderung die Wahlfreiheit und die Partizipation verbessert, einverstanden. Auch wenn begründet wird, dass der Systemwechsel nicht mit staatlichen Mehrausgaben verbunden sein wird, d.h. kostenneutral erfolgt, haben wir ein Interesse daran, dass auch kein Mehraufwand der Administration anfällt. Begrüssenswert sind die Anreize, die den Übertritt von Personen aus stationären Einrichtungen in ambulante Wohnbegleitungen fördern. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die betroffenen Personen nicht überfordert werden bei der individuellen Einschätzung der Leistungen und dass die Ergänzungsleistungen nicht überproportional zu nehmen. Weiter sollte vielmehr das Mitwirkungsrecht statt der Mitwirkungspflicht, die ohne fremde Hilfe nicht in jedem Fall wahrgenommen werden kann, im Vordergrund stehen.

Unklar ist die Einstufung der Ausnahmefälle im Sinne einer Öffnung der Zielgruppe der Behindertenhilfe, welche künftig unter den Begriff „Personen mit Behinderung“ fallen werden.

Im Zusammenhang mit Menschen mit einer Behinderung ist es problematisch von Normangeboten zu sprechen.

Weiter stellen wir mit Bedauern fest, dass die Auswertungen des Pilotprojektes noch nicht vorliegen; die Resultate wären jedoch wertvoll für die Stellungnahme zur Gesetzesvorlage gewesen und deshalb ist eine abschliessende Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt schwierig (Praxistauglichkeit unbekannt).



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Es ist nicht einzusehen, wieso bevor die Praxistauglichkeit erprobt wurde, bereits alles im Gesetz verankert werden soll, vor allem so detailliert.

Ganz allgemein wird die Regelungsdichte auch hier immer grösser, was den unternehmerischen Spielraum einschränkt. Die Administration und damit Leerläufe nehmen unnötigerweise auch hier massiv zu. Die Mittel werden leider so nicht für die Menschen selber sondern für diverse administrative Angelegenheiten ausgegeben.

Die Kostenneutralität bezweifeln wir sehr. Dies bedeutet, dass bei diesem Systemwechsel die finanziellen Mittel erhöht werden müssen, da ansonsten ein Leistungsabbau erfolgen wird.

Pro Infirmis:

Pro Infirmis Basel-Stadt begrüßt die Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, mit welcher Wahlfreiheit und Partizipation verbessert werden soll. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es dazu auch Mitwirkung bei der Umsetzung, Selbstbestimmung und vor allem flankierende Massnahmen braucht. Menschen mit Behinderung müssen auf den Systemwechsel vorbereitet und begleitet, unterstützt und / oder befähigt werden, damit sie die für sie vorgesehene Rolle übernehmen können. Unsere Hinweise sind auch durch die von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention gestützt.

PRIKOP:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Behindertenbereich in beiden Basel wesentlich umgebaut werden. Die Ziele des Behindertenkonzeptes – die Stärkung des Mitwirkungsrechts von Menschen mit Behinderung, die Orientierung am individuellen Bedarf, die Stärkung von ambulanten Angeboten und mehr Wahlmöglichkeiten für Behinderte sind unbestritten und unterstützen wir.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf und das dadurch verankerte Verfahren verfolgt in vielen Bereichen diese Ziele. Der Gesetzesentwurf bringt aber auch Einschränkungen mit sich, birgt Risiken und kann zu zusätzlichen Kosten führen. Die guten Vorsätze werden durch eine aufwändige Umsetzung gefährdet, der Gesetzesentwurf erfüllt die Anforderungen in wichtigen Teilbereichen nicht:

- Mit der Umkehr des bisherigen Subsidiaritätsprinzips zum KVG wird ein Rückschritt eingeleitet, in die Zeit vor der Herauslösung und Emanzipation der Behindertenhilfe aus der Spital- und Psychiatriegewelt. Eine Behinderung ist keine Krankheit. Massnahmen und Leistungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind weiterhin über die Behindertenhilfe und nicht über das KVG sicherzustellen.
- Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine Verschlechterung für Menschen, deren IV sich noch in Abklärung befindet. Unter der Zuständigkeit des BSVs konnte diese Gruppe von Regelungen profitieren, die sie den Personen mit IV-Rente gleich



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

- stellte. Der Ausschluss dieser Personengruppe in der Übergangsphase zwischen den Versicherungssystem Behinderung ist fachlich unhaltbar, verschärft Schnittstellenproblematiken massiv und führt zu Zusatzkosten in anderen Bereichen.
- Der Gesetzesentwurf bedient primär die verwaltungsseitigen Bedürfnisse zur finanziellen und administrativen Steuerung der Leistungen im Behindertenbereich und berücksichtigt die inhaltlichen Ziele des Behindertenkonzepts ungenügend.

PSAG:

Wir finden im Gesetz keinen Bezug zur ratifizierten UNO-Behindertenkonvention. Wir empfehlen das Gesetz auf die Kompatibilität mit der UNO-Behindertenkonvention zu überprüfen. Im Rahmen des §1 fällt uns bspw. auf, dass im Gesetz nur von Nachteilsausgleich gesprochen wird, in der UNO-Behindertenkonvention aber die Gleichstellung im Vordergrund steht. Auch bei der Zielgruppe der Behinderten weist die UNO-Behindertenkonvention eine weitergehende Definition auf. (...)

Ohne dass die Behinderten Unterstützung erhalten und auf ihre neue Rolle vorbereitet werden, wird das neue System der Behindertenhilfe zu einem reinen Instrument der finanziellen Leistungszumessung, wird die übergeordneten Ziele der stärkeren Teilhabe und Mitbestimmung der Behinderten selbst aber gefährden, da diese auf die neue Rolle nicht vorbereitet sind und bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte nicht unterstützt werden.

RIEHEN:

Der Gemeinderat begrüßt es, dass der Kanton Basel-Stadt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine partnerschaftliche Gesetzesgrundlage für die Behindertenhilfe schaffen wird. Das Gesetz ist sorgfältig ausgearbeitet und hat ein hohes Niveau.

SP BS:

Die kantonale Behindertenhilfe erhält mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage. Diese folgt in groben Zügen dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzept. Das Gesetz richtet sich neu am individuellen Bedarf aus und ermöglicht Menschen mit einer Behinderung die Wahl der Angebote, resp. der Institution. Das Gesetz stellt somit die Subjektfinanzierung an Stelle der bisherigen Institutsfinanzierung. Die SP Basel-Stadt-Stadt begrüßt ausdrücklich den Paradigmawechsel, den der Kanton mit dem Gesetzesvorschlag vollzieht.

Dennoch kommen Selbstbestimmung und Teilhabe (Autonomie und Partizipation) im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung eindeutig zu kurz. Der Gesetzesvorschlag nimmt wesentliche Grundprinzipien der eben erst ratifizierten Uno-Behindertenrechtskonvention sowie die eigenen Vorgaben des vom Bundesrat genehmigten kantonalen Behindertenkonzeptes zu wenig ernst. Die Vorlage entspricht in erster Linie den Bedürfnissen der Behörden. Die SP Basel-Stadt fordert ausdrücklich die Stärkung der Mitwirkungsrechte der betroffenen behinderten Menschen im Verfahren und damit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung eine deutliche Besserstellung der behinderten Person.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Darüber hinaus muss im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung die Umsetzung mit dem Konzept IBBplus aus Sicht der behinderten Personen schlicht eine Fehlentwicklung darstellt. Die Bedarfserhebung mit IBB orientiert sich lediglich am Betreuungsaufwand der Institution und nicht am persönlichen Bedarf der Betroffenen. Die SP Basel-Stadt weist daher schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz darauf hin, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit einem institutionenzentrierten Bedarfsermittlungsinstrument den Zielen des Behindertenkonzeptes wie Selbstbestimmung und Befähigung der behinderten Person zuwiderläuft und als solche abzulehnen ist.

Dennoch ist der vorliegende Gesetzesvorschlag gutzuheissen, schafft er doch endlich Klarheit und gesetzliche Grundlagen, die bislang im Kanton Basel-Stadt schlicht fehlen. Mit den von der SP Basel-Stadt geforderten Änderungen (s. Anträge Fragebogen) bekommt der Kanton letztendlich ein zeitgemäßes und brauchbares Gesetz, das die Behindertenhilfe von Basel-Stadt in den kommenden Jahrzehnten konkret regelt.

Die Kantone BL und BS sind gehalten, die bestehenden minimalen Differenzen im Gesetzestext zugunsten der behinderten Personen zu bereinigen.

Der individuelle Bedarf steht im Gesetz im Zentrum, Teilhabe (Partizipation) wird festgehalten. Hingegen fehlt eine genügende Verortung der Selbstbestimmung (Autonomie). Den Mitwirkungspflichten stehen aber klar zu wenige Mitwirkungsrechte gegenüber, das Gesetz ist dahingehend zu ergänzen. Die Ziele wie Subjektorientierung und Förderung der ambulanten Angebote können mit dem Gesetzesentwurf erreicht werden. Die Durchlässigkeit und die dynamische Kombinierbarkeit von unterschiedlichen Angeboten je Bedarf sind aufgrund der Regelungsdichte hingegen sehr fraglich.

Das Gesetz überlässt der Verordnungsebene die Ausgestaltung der Bedarfserhebung. Das Erhebungsinstrument IBBplus orientiert sich allerdings am individuellen Betreuungsbedarf (Dienstleisterperspektive) und nicht am alltäglichen Lebensbedarf der behinderten Person. Dies ist ein zentraler Makel und im konkreten Sinne nicht kompatibel mit dem Behindertenkonzept. Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass etwa im Ratschlag BS der Begriff Betreuungsbedarf genau einmal verwendet wird, nämlich bei der Erläuterung des Begriffes IBB. Ansonsten wird immer vom individuellen Bedarf gesprochen und somit die verkehrte Perspektive der Ausgestaltung permanent verschleiert. Zudem wird die Kritik der Selbsthilfe (konkret vom Behindertenforum) am Wechsel von VIBEL zu IBB resp. IBBplus im Ratschlag schlicht unterschlagen.

SUBB:

Die Stossrichtung und die Ziele des Behindertenkonzepts 2010 werden vom Verband nach wie vor unbestritten mitgetragen. (...) Hingegen erfüllt das IBB die Anforderungen des Behindertenkonzeptes nicht und kann nicht als Instrument zur Umsetzung der im Behindertenkonzept genannten Ziele verstanden werden. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens kann der Verband die Einführung des IBB nachvollziehen und geht davon aus, dass auf der Basis von IBB durchaus eine Weiterentwicklung zu den Zielen des Behindertenkonzeptes möglich ist. (...) Der Verband erkennt im Plus aber auch ein Kostensteigerungspotential, welches durch administrative und abklärende Mechanismen (Abklärungsstelle!) ausgelöst wird. (...) Das Basler plus zu IBB bringt für die Menschen mit Behinderung eine umfangreiche Mitwirkungspflicht mit sich. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den Zielen des Behindertenkonzeptes nach mehr Selbstbestimmung und Partizipation. (...) Hingegen muss gemäss den Zielen des Behindertenkonzeptes das



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Mitwirkungsrecht wieder wesentlich stärker in den Vordergrund gerückt und im Gesetz entsprechend verankert werden. Menschen mit Behinderung sollen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte explizit unterstützt und gefördert werden. (...) Zur Finanzierung des neuen Systems werden klar Kosten verwendet, welche bis anhin für die Kernleistung der Behindertenhilfe, also für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, verwendet wurden. Dies kommt einem qualitativen und quantitativen Leistungsabbau gleich. (...) Der neu mögliche Leistungsbezug im ambulanten Bereich, finanziert durch Gelder aus der Behindertenhilfe, gefährdet qualitativ gute Leistungen von Institutionen und damit Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung.

VPOD:

Der vpod region basel begrüßt den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfs Menschen mit einer Behinderung Selbstbestimmung und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Selbstbestimmung und Integration der Menschen mit einer Behinderung müssen in einer fortschrittlich und modern ausgestalteten Behindertenhilfe wichtige und handlungsleitende Zielsetzungen sein. Als Gewerkschaft vertritt der vpod region basel die Interessen der Arbeitnehmenden im Bereich der Behindertenbetreuung.

Die beiliegende Stellungnahme ist in erster Linie aus diesem Blickwinkel erfolgt. Für den vpod region basel ist die nachhaltige Sicherung eines ausreichenden und flächendeckenden Angebots mit guter Dienstleistungsqualität das zentrale Element für die Umsetzung des Behindertenkonzepts. Nur unter dieser Voraussetzung ist es u. E. überhaupt möglich, dass Menschen mit einer Behinderung Selbstbestimmung und Wahlfreiheit tatsächlich ausüben können. Würdige und faire Arbeitsbedingungen sind darum nicht nur im Interesse der Arbeitnehmenden, sondern auch der Betroffenen. Denn gute Arbeitsbedingungen und ein gutes Arbeitsklima sind zugleich Voraussetzung für gute Dienstleistungsqualität.

In diesem Sinn verlangt der vpod region basel im vorliegenden Gesetzesentwurf den Fokus auf die Sicherstellung eines qualitativen, vielfältigen und bedarfsgerechten Leistungsangebots bzw. die Arbeitsbedingungen zu legen. Leider fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechende Bestimmungen gänzlich. Der vpod region basel fordert deshalb, dass im Gesetz über die Behindertenhilfe Bestimmungen zu Qualifikationsanforderungen und Arbeitsbedingungen festgeschrieben werden, die eine hohe Dienstleistungsqualität garantieren. Dass zwischen Dienstleistungsqualität und den Arbeitsbedingungen ein direkter Zusammenhang besteht, wird durch zahlreiche wissenschaftliche Studien bestätigt.

Die subjektorientierte Leistungsabgeltung und Normkostenfinanzierung ist problematisch, da die Gefahr von Unterfinanzierung und Rückgang der Angebotsvielfalt besteht. Die Vorstellung Menschen mit Behinderung könnten dank subjektorientierter Leistungsabgeltung die Leistungserbringer wechseln, ist nicht realistisch. Im Gesetzesentwurf fehlen zudem Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen. Der Gesetzgeber kann die Aushandlung von Arbeitsbedingungen an die Sozialpartner delegieren (Beispiel GAV). Der Gesetzes-entwurf ist vage, unklar, schwer verständlich. Zuviel wird auf die Verordnungsstufe delegiert. Das Ziel der Kostenneutralität ist unrealistisch. Ohne Erhöhung der Mittel, führt der System-wechsel zu Qualitäts- und Leistungsabbau.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

VPP (Verband der Psychologinnen und Psychologen beider Basel):

Wir haben diesen Entwurf geprüft und uns entschlossen, keine eigene ausführliche Stellungnahme abzugeben. Als Mitglied der PRIKOP möchten wir aber betonen, dass wir die Stellungnahme und Sichtweise der PRIKOP ausdrücklich unterstützen. Darin wird explizit auf die kritischen Bereiche und die finanziellen Lücken hingewiesen. Das konzeptuelle Prinzip der Inklusion, Partizipation und Mitwirkung im Behindertenrecht ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu befürworten. Die Umsetzung über IBBplus und die Priorisierung der ambulanten Hilfeleistungen wird die Kosten wahrscheinlich steigern und ist bei bestimmten Behinderungen, besonders in Bezug auf die Selbstdeklaration und die unabhängige Indikationsstellung kritisch zu hinterfragen. Die Finanzierung der teilweisen Verschlechterung und die Versorgungslücken müssen im Gesetz geklärt werden.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

4. Anträge zu den einzelnen Paragrafen und allenfalls daraus resultierende Anpassungen am Gesetzestext (bikantonal BS und BL)

Legende: Ber. = Berücksichtigung des Anliegens - j: Ja / n: Nein / tw: teilweise

Wo	Wer	Text bisher	Anliegen	Kat.	Ber.	Begründungen / Bemerkungen	Text neu
1. Allgemeine Bestimmungen							
§ 1 ED BS	Ziel ¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, ein System der Behindertenhilfe zu etablieren, welches den behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung ins Zentrum stellt.	Antrag Abs. 1: Das Gesetz regelt den Zugang von Menschen mit einer Behinderung zu Leistungen, der ihrem individuellen Bedarf entspricht.		j			Das Gesetz regelt den Zugang von Menschen mit einer Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.
SP BL / SP BS / Behindertenforum	² Das Gesetz soll der Person mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 ¹ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.	Antrag Änderung Abs. 2: <i>Das Gesetz ermöglicht der Person mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung, (...).</i> Kommentar Abs. 2: Mit einer SOLL-Formulierung wird die in Abs. 1 postulierte Zielsetzung wieder relativiert. Möglich wäre auch, auf einen Zweckartikel zu verzichten.		n	Die SOLL-Formulierung ist üblich für Zielsetzungen.		

¹ SR 831.26



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 2	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG	<p>Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 1: <i>Der Kanton gewährleistet die Soziale Teilhabe und die Selbstbestimmung von Personen mit Behinderung (...).</i></p> <p>Kommentar Abs. 1: Die Vorgabe aus dem Konzept zur Behindertenhilfe wird mit fehlender Gewichtung der Selbstbestimmung abgeschwächt. Begrifflichkeit der Selbstbestimmung zeigt die Grundhaltung/einen Grundsatz der Umsetzung in der Behindertenhilfe an. Teilhabe (Partizipation) und Selbstbestimmung (Autonomie) sind untrennbare Aspekte der Behindertengleichstellung.</p>	n	Abs. 1 Die Selbstbestimmung ist ein Teilaspekt, welcher in den Mitwirkungsrechten enthalten ist.	
		<p>² Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Personen mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf erhoben sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.</p>				



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / EVP BL / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / RSAG / VPOD Region	<p>³ Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 3: <i>Subsidiär zu Leistungen der Behindertenhilfe, können Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich rechtlichen Körperschaften oder privaten Versicherungen und ggf. weitere geltend gemacht werden.</i></p> <p>Kommentar Abs. 3: Bisheriges Subsidiaritätsprinzip (Behindertenhilfe vor KVG) hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p>	tw	<p>Der Kommentar zu § 2 Abs. 3 in der LRV macht deutlich, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Subsidiarität der bisherigen Praxis entspricht. „Soweit keine entsprechende politische Entscheidung erfolgt, werden gemäss geltender Regelung Leistungen in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe erbracht.“</p> <p>Es gilt auch heute nicht Behindertenhilfe vor KVG. Ein Missverständnis entsteht dort, dass der Eindruck erweckt wurde, dass ein Zwang besteht, Heime und Tagesstätten der Behindertenhilfe der KVG-Pflegeheimliste zu unterstellen. Aus der Bestimmung in Abs.3 kann jedoch kein allgemeiner Zwang abgeleitet werden. Die Norm richtet sich an die einzelne Person. Diese muss ihr zustehende Ansprüche geltend machen.</p> <p>Der Kommentar zum Gesetzestext wird erläuternd ergänzt.</p>	
	Grüne BL / Grüne BS		<p>§ 2 Abs. 3:</p> <p>Die Behindertenhilfe soll primär Kostenträger bleiben und die Beiträge anderer Leistungsträger einfordern, wo diese zur Verfügung stehen.</p>	tw	s.o.	
Bürgergemeinde Basel			<p>Kommentar:</p> <p>Die Befürchtung liegt nahe, dass die Leistungserbringenden die ihnen zustehenden Tarife bei verschiedenen Stellen zusammentragen müssen.</p>	-	<p>Das neue System der Behindertenhilfe ändert diesbezüglich nichts an der derzeitigen Praxis. Auch heute müssen Leistungserbringende unterschiedlichen Beteiligten Rechnung stellen (behinderte Person mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen, Kanton)</p>	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

ED BS	Antrag Abs. 3: Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Näheres regelt der Regierungsrat in einer Verordnung	n	Der Kommentar zum Gesetz ist für die Auslegung der Bestimmung bereits sehr detailliert. Einen ausdrücklichen Auftrag an den Regierungsrat ausführende Bestimmungen zu erlassen ist nicht notwendig. Sollten sich solche aufdrängen, hat der Regierungsrat auch grundsätzlich die Kompetenz eine Verordnungsbestimmung zu erlassen.	
FDP BS	Antrag auf Ausgestaltung der Bestimmung zur Subsidiarität: Wie sich die neue Tarifstruktur im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammensetzen wird, ist aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Wir befürchten, dass dies speziell bei den Leistungserbringern Fragen aufwerfen wird, vor allem wenn deren Kosten durch unterschiedliche Tarifanteile bei unterschiedlichen Stellen zusammen getragen werden müssen. Da sich der administrative Aufwand durch diverse Schnittstellen erheblich erhöhen wird, sollte dieser Punkt exakter ausgestaltet und detaillierter beschrieben werden.	n	Siehe Kommentar Bürgergemeinde.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

VBLG / Gmde Buckten	Antrag 1 zu Abs. 3: Neuformulierung der Grundsätze aus der klar hervorgeht, dass der Kanton für sämtliche Leistungen an Personen mit Behinderungen aufkommt, unabhängig davon, ob diese in stationären Institutionen oder ambulant erbracht werden, und unabhängig davon, ob sich die betreffenden Personen noch nicht oder bereits im AHV-Alter befinden. Kommentar zu Absatz 3 muss entsprechend abgeändert werden, der dies verdeutlicht. Kommentar: Es darf nicht sein, dass Gemeinden zu Kostenträgern von behinderungsbedingten Leistungen werden. Antrag 2 zu Abs. 3: Die finanzielle Zuständigkeit der Behindertenhilfe muss für den Leistungsbezug in Alters- und Pflegeheimen klar geregelt werden. Kommentar: Die Kosten von Behinderten, die sich nicht im AHV-Alter befinden und in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht sind, sollen vom Kanton übernommen werden.	n	§ 2 Abs.3: Antrag 1: Der Revisionsvorschlag zu § 13 Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV sieht vor, dass EL nur dann durch die Gemeinden getragen wird, wenn sie ergänzend zur AHV erfolgt, jedoch nicht dann, wenn EL zur IV-Rente bezogen worden ist. Die Beiträge der Gemeinden an die Pflegekosten (Restfinanzierung) sowie die Spitex sind im Einführungsgesetz zum KVG geregelt. Der heute geltende Zustand müsste folglich dort geändert werden. Aus Sicht der Behindertenhilfe ist dies nicht erwünscht, da dies zu einer Durchbrechung der Bereichsaufteilung (Krankheit/Pflege, Behindertenhilfe) führen würde. Antrag 2: dito Beantwortung Antrag 1.		
VBLG	⁴ Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.	Kommentar zu Abs. 4 (ohne Antrag): Wird so verstanden, dass behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt jederzeit bestreiten können, ohne Sozialhilfe zu beanspruchen. Diese Bestimmung wird begrüßt, jedoch wird ein unverständlicher Widerspruch dazu insbesondere in § 4 Absatz 1 festgestellt. (siehe dort).	n	Abs. 4: Es liegt ein Missverständnis vor. Die Behindertenhilfe ist nicht Zuständig für die Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	Fachstelle Gleichstellung BL		§ 2 Abs. 5 (neu): Der Kanton ergreift Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; er trägt dabei dem Auftrag zur Gleichstellung der Geschlechter und den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.		n	Entspricht Art. 5 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und ist damit im übergeordneten Bundesrecht bereits geregelt.	
§ 3	JSD BS	Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.	Antrag Titel erweitern auf „Gegenstand und Geltungsbereich“		j		Titel Gegenstand und Geltungsbereich
		² Es gilt für: a den innerkantonalen Leistungsbezug von · Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft; b die Bedarfsermittlung und die finanziellen · Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002² für soziale Einrichtungen (IVSE) oder eines Staatsvertrages; c die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.					

² BL: SGS 855.2, BS: SG 869.100



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

LDP BS / SP BL / SPB BS / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Pro Infirmis BS / FSAG / VPOD Region	³ Es enthält ausserdem Bestimmungen: a über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE ; b über den ausnahmsweise, anderweitig finanzierten Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen.	Antrag Abs. 3: Bstb. b: ersatzlos streichen. Kommentar: Regelung würde die unternehmerische Freiheit der Anbieter unnötig einschränken.	j		³ Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE .
§ 4 SF BL / SP BS / EVP BL / SSubB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / FSAG / VPOD Region	Personen mit Behinderung ¹ Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.	Antrag Änderung Abs. 1: <i>Personen mit Behinderung sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung beziehen.</i> Kommentar Abs. 1: (SubB/Prikop) Keine Nachvollziehbarkeit, weshalb dieser Personenkreis aus dem Gesetzesentwurf gekippt wurde. (Behindertenforum) Der überwiegende Teil aller HE-Beziehenden hat mit grosser Wahrscheinlichkeit auch eine IV-Rente, der Personenkreis, der lediglich und ausschliesslich eine HE bezieht, kann daher nicht sehr umfangreich sein.	n	Vgl. Text LRV. Es wird nicht ersichtlich, warum die Zielgruppe gegenüber dem IST-Zustand ausgeweitet werden soll.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	VBLG	Antrag Abs.1: Die Definition von „Behinderung“ im Sinne dieses Gesetzes darf sich nicht an einer Rente der IV orientieren, sondern am Nachteilsausgleich. Somit müssen auch psychisch kranke sowie andere Menschen, die (noch) keine IV-Rente erhalten, aber aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, ihr Leben zu bewältigen bzw. ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, Hilfe im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen können. (siehe auch Postulat der Landräatin J. Simonet 208/109) Kommentar Abs. 1: Vorgeschlagene Definition „Behinderung“ ist viel zu eng, sie ist rein finanzpolitisch, d.h. nicht sachpolitisch begründet und steht in Widerspruch zur Bestimmung von §2 Abs. 4. Dass sämtliche behinderungsbedingten Kosten im Sinne des Nachteilsausgleichs (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a) sind bei der angestrebten konsequenten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Behindertenhilfe und Alter zwingend durch den Kanton zu tragen. Eine konsequente Aufgabenteilung und die Herstellung der fiskalischen Äquivalenz kann nicht mit einer Äusserung wie: „Andere Kostenträger, bspw. Die Sozialhilfe der Gemeinden, würden entlastet“, partiell verweigert werden (vgl. Kommentar zum Postulat 2008/109 von Landrätin J. Simonet).	n	Der Begriff der Person mit Behinderung soll gegenüber dem Status quo nicht ausgeweitet werden. Die Aussage, dass Menschen mit einer psychischen Behinderung von der Behindertenhilfe ausgeschlossen seien (S. 2 VNL-Antwort), ist falsch. Die Forderung des VBLG, die Zielgruppe nicht an eine IV-Rente sondern ganz allgemein auf einen gesundheitsbedingten Nachteilsausgleich auszurichten, würde eine massive, nicht bezifferbare Kostensteigerung der Behindertenhilfe mit sich bringen und gleichzeitig eine neue Konzeptionierung der Angebotslandschaft bedingen. Zudem entspricht die Trennung der Sozialversicherungen in Krankheit und Behinderung der schweizerischen Systemanlage und soll nicht im Rahmen des BHGs aufgehoben werden.	
Gemeinde Muttenz		Antrag: Ausweitung der Personengruppe (Personen ohne IV-Rente, mit psychischen oder somatischen Einschränkungen der Leistungseinschränkungen). Eine Verlagerung hin zur Sozialhilfe soll vermieden werden.	n	s.o.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Gemeinde Buckten		Unverständlich ist, dass der Kanton den Kreis der Anspruchsberechtigten einschränkt. Wir fordern, dass sich die Definition von Behinderung nicht an der Rente der IV orientiert. Vielmehr sollen Personen einbezogen werden, welche aufgrund ihrer Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Der Kanton hat sicherzustellen, dass keine Person mit Behinderung Sozialhilfe benötigt.	n	s.o.	
VBLG	² Personen, die gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 ³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, in dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.	Antrag Abs. 2: In Folge der geforderten Anpassungen von Abs. 1 ist auch Anpassung Abs. 2 zu prüfen.	n	s.o. Kommentar zu Abs. 1	
Sozialversicherungsgericht		Antrag Abs. 2: Ist die Frage der Invalidität noch nicht geklärt, kann die kantonale IV-Stelle mit deren Klärung beauftragt werden. (Formulierung MM) Kommentar: In Analogie zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Rz. 2230.04) sollte die kantonale IV-Stelle mit der Klärung der Frage der Invalidität beauftragt werden können.	n	Im Bundesrecht besteht keine Verpflichtung für die IV für Fälle der kantonalen Behindertenhilfe Abklärungen vorzunehmen. Allerdings muss sie im Falle von Ergänzungsleistungsansprüchen diese Abklärung vornehmen, vgl. WEL Rz. 2230.04)..	

³ SR 830.1



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

LDP BS / SÜB B / PRIKOP / Behindertenforum	³ Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ: a die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht; b gemäss Artikel 8 ATSG als invalid gelten; c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.	Antrag Änderung Abs. 3: <i>Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung im Sinne von Absatz 1, wenn sie entweder...</i> (anstatt „kumulativ“) Kommentar Abs. 3: Diese Definition ist gegenüber den Aussagen des Behindertenkonzeptes wesentlich eingeschränkt.	n	Die Forderung würde zu massiven Doppelempurigkeiten zwischen Bildungswesen, Kinder- und Jugendhilfe und IV sowie deren Finanzierungssystemen führen. Die Behindertenhilfe soll dann greifen, wenn jemand sonst zwischen die Systemgrenzen fallen würde. Die bestehende Formulierung entspricht dem Behindertenkonzept.	
VBLG	⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.	Antrag Neufassung der Abs. 4 und 5: Festhalten des Grundsatzes, dass für die Leistungen an Personen mit Behinderungen unabhängig von deren Alter der Kanton zuständig ist und bleibt. Kommentar Abs. 4 und 5: Sowohl im Lebensbereich Wohnen als auch im Lebensbereich Tagesstruktur ist und bleibt der Kanton für sämtliche Leistungen an Personen mit Behinderungen gemäss der von uns geforderten, sich am Nachteilsausgleich orientierenden Definition von § 4 Abs. 1 zuständig, unabhängig davon, ob sie im erwerbstätigen oder im AHV-Alter sind. Menschen mit Behinderung dürfen nicht, aufgrund des Erreichens ihres 65. Altersjahres, in ein Alters- und Pflegeheim verlegt werden, das für ganz andere Bedürfnisse als ihre ausgerichtet ist. Die freie Wahl der Leistungserbringenden gemäss § 12 Abs. 1 würde dies auch nicht erlauben.	n	Abs. 4 und 5 verhindern, dass Personen mit Behinderung bloss aufgrund ihres Alters aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden. Wenn jedoch der altersbedingte Pflegebedarf überwiegt, entspricht ein Wechsel in ein Alters- und Pflegeheim dem Normalisierungsprinzip analog zu zu Hause lebenden Personen. Im Übrigen wird bezüglich Finanzierung auf § 13 Entwurf Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV verwiesen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	Bettingen	Kommentar: Es sollte der Grundsatz gelten, dass für die Leistungen an Personen mit Behinderungen – unabhängig vom Alter – der Kanton zuständig bleibt.		n	s.o.	
	Gemeinde Buckten	Die Zuständigkeit des Kantons muss beim Übertritt ins AHV-Alter bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für teilinvalidierte Personen, die nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit Ergänzungsleistungen beanspruchen.		n	s.o.	
	ED BS	Antrag Absatz 4 und 5, neu 4: Der individuelle Bedarf von Menschen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, wird mit Eintreten des AHV-Alters neu beurteilt. Der Umfang und die Dauer von Leistungen insbesondere im Lebensbereich Tagesstrukturen sind auf die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter ausgerichtet.		j		Abs. 4 zweiter Satz neu: Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SP BL / SP BS / EVP BL / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	<p>⁵ Im Lebensbereich Tagesstruktur werden, solange der Besitzstand gemäss Absatz 4 zum Tragen kommt, die vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen durch Leistungen im Bereich Tagesgestaltung im vergleichbaren Umfang wie für eine Person ohne Behinderung ersetzt.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 5: <i>Im Lebensbereich Tagesstruktur werden, solange der Besitzstand gemäss Absatz 4 zum Tragen kommt, die vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen behinderungsbedingten Leistungen ohne Reduktion fortgeführt, jedoch in eine tagesstrukturierende Leistung ohne Lohnanspruch überführt.</i></p> <p>Kommentar : Anpassung der Leistungsart (keine entlöhnende Arbeit mehr) im Tagesstruktur ist sinnvoll. Ein Leistungsabbau für Menschen mit Behinderung im AHV Alter darf nicht erfolgen („äusserst stossend“), behinderungsbedingter Leistungsbedarf ist volumnäßig weiter zu gewähren.</p> <p>Ein kalendarisches Erreichen des AHV-Alters ändert nichts an der Behinderung der betreffenden Person.</p>		<p>n</p> <p>s. neuer zweiter Satz in Abs. 4. Eine minimale Tagesstruktur für Menschen mit einer Behinderung ist sinnvoll und so auch vorgesehen. Die Forderung nach einer vollständigen Überführung in eine Tagesstruktur ohne Lohnanspruch würde hingegen zu einer Besserstellung von Personen mit einer Behinderung gegenüber anderen Menschen im AHV-Alter führen.</p>	
--	---	--	--	---	--



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

LDP BS / SP BL / SP BS / EVP BL / SSubB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region / Fachstelle Gleichstellung BL	Antrag neuer Abs. 6: <i>Als Personen mit Behinderung gelten ebenfalls Personen, die aus anderen Gründen Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen, insbesondere Personen in beruflichen Massnahmen der IV und Personen mit Karenzfrist zwischen Krankheit und IV-Rente.</i> Kommentar Abs. 6: Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung mit IV in Abklärung oder ohne Rentenanspruch benötigen ebenfalls dringend Leistungen. Die Ausscheidung dieses Personenkreises aus der Anspruchsberechtigung öffnet eine teure Versorgungslücke. Der rasche Zugang zu niederschwelligen Angeboten spart hohe Gesundheitskosten und verhindert möglicherweise zusätzliche IV-Renten. Ein Einbezug muss erhalten bleiben, weil es für diese Personen in absehbarer Zeit keinen separaten, eigenen gesetzlich geregelten Leistungsanspruch geben wird. Erfahrungen zeigen, dass schon heute klar definierte Zugangskriterien für diese Zielgruppe zu keinen unkontrollierbaren Mengenausweiterungen führen. Leistungen in diesem sind darüber hinaus geeignet, Invalidisierungen zu verhindern, im Sinne aller Kostenträger.	n	Eine Ausweitung der Zielgruppe der berechtigten Personen ist nicht gewollt. Es wird nicht bestritten, dass diese Menschen spezifische Leistungen benötigen. Diese müssen jedoch über die dafür zuständigen Bereiche (Gesundheit, Sozialversicherung etc.) finanziert werden. Bisher bestehende Angebote in Basel-Stadt werden mit geänderter Finanzierung weitergeführt.
---	---	---	--



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 5	SVP BL	Begriffe ¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als: <ul style="list-style-type: none">a. Soziale Teilhabe: Einbezogensein in einer Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.b. Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.c. Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.d. IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.e. Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.	Antrag Abs.1 lit. a: Der Begriff der Sozialen Teilhabe ist ungenügend definiert. In diesem Zusammenhang ist der Verzicht auf Leistungskataloge unzureichend. Die zentrale Zielgröße der Sozialen Teilhabe erfordert in Bezug auf den zu gewährleistenden Lebensstandard eine griffigere und auch den Anspruch auf staatliche Leistungen begrenzende Gesetzesformulierung.	tw	Kommentar ergänzt: Die soziale Teilhabe bezieht sich nicht auf den Lebensstandard sondern auf die behinderungsbedingten Nachteile. Gemäss § 6 Abs. 3 legt der Regierungsrat die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest (Leistungskatalog).



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / StiftungMosaik / Pro	Antrag neu Abs. 1 lit. b: Definition der Selbstbestimmung (unter entsprechender Anpassung von lit. a) Vorschlag: <i>Jeder Mensch (...) hat das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung von anderen, insbesondere von staatlichen Stellen, zu regeln. Handeln und Entscheidungen erfolgen im Rahmen des geltenden Rechts und widersprechen nicht unverhältnismässig Interessen Dritter oder öffentlichen Interessen.</i>		n	Selbstbestimmung muss nicht im Zusammenhang mit der Behindertenhilfe neu definiert werden.	
	Pro Infirmis BS / PSAG	Antrag Abs. 1 neue lit. f: Zu den flankierenden Massnahmen zählen soziale Kontakt – und Vernetzungsmöglichkeiten, Begleitungs-, Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote sowie die Möglichkeit, sich durch eine persönliche Anwaltschaft vertreten zu lassen. Kommentar: Die flankierenden Massnahmen sollten auch im Gesetz verankert sein.		n	Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft.	
Bettingen		Der Gemeinderat ist etwas irritiert, dass das Gesetz zwar den behinderungsbedienten Bedarf (in § 5 Abs. 1 lit. a) breit als Nachteilsausgleich zur Teilhabe an einer Lebenssituation von Menschen ohne Behinderung definiert, mit einer finanzpolitischen statt einer sachpolitischen Begründung dann aber den Kreis jener Personen, die in den Genuss von Behindertenhilfe gemäss diesem Gesetz kommen sollen, massiv eingrenzt. Schwer wiegt die Tatsache, dass Menschen mit psychischen Behinderungen gemäss Gesetzesentwurf von der Behindertenhilfe ausgeschlossen wären -> mögliche Kostenfolge für die Gemeinde (Sozialhilfe)		n	s. Erläuterungen zu VBLG zu § 4 Abs.1.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

2 Leistungen der Behindertenhilfe

§ 6	VBLG	Leistungstypen ¹ Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.	Forderung für die §§ 6 – 9, 10 Abs. 8: Einbezug der Gemeinden bei der Ausarbeitung der Verordnung.		n	Der Fokus des VBLG liegt insb. auf der Abgrenzung von Pflegeleistungen (z.B Spitex mit Restfinanzierung durch Gemeinden) zu Leistungen der Behindertenhilfe (Trägerschaft Kanton). Die Beiträge der Gemeinden an die Pflegekosten (Restfinanzierung) sowie die Spitex sind im Einführungsgesetz zum KVG geregelt. Der heutige geltende Zustand müsste folglich dort geändert werden. Aus Sicht der Behindertenhilfe ist dies nicht erwünscht, da dies zu einer Durchbrechung der Bereichsaufteilung (Krankheit/Pflege, Behindertenhilfe) führen würde.	
	Fachstelle GleichstellungBL		Abs 1: (...), welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe geschlechtersensibel und gleichstellungsfördernd unterstützen.		n	Der Antrag bedeutet eine Spezifizierung der „Weiteren Leistungen“. Grundsätzlich sind in der Ausgestaltung der Leistungen Behindertenhilfe geschlechterspezifische Unterschiede immer zu berücksichtigen. Mit der Abklärung des individuellen Bedarfs werden solche Unterschiede berücksichtigt.	
	Pro Infirmis BS / PSAG	² Dabei wird unterschieden zwischen: a. Personalen Leistungen an die Person mit - Behinderung; b. Nicht personalen Leistungen zu Gunsten - der Person mit Behinderung; c. Weiteren Leistungen.	Antrag Abs. 2 lit. c: Flankierende Massnahmen und weitere Leistungen		n	Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft.	
	RD WSU	³ Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.	Antrag zu § 6 Abs. 3: ersatzlos streichen, da die Subsidiarität bereits erwähnt wurde und der Regierungsrat Vollzugskompetenz hat.		n	Wichtig ist, dass der Regierungsrat die <u>anrechenbaren</u> Leistungen definieren kann und diese somit auch einschränken kann.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 7		Personale Leistungen ¹ Personale Leistungen umfassen sämtliche Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.				
		² Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.				
		³ Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.				
JSD BS		⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.	Antrag auf Streichung der Bestimmung über den ausdrücklichen Auftrag zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den §§7-9 und Schaffung eines eigenen Paragraphen für alle drei Paragraphen.	n	Der ausdrückliche Auftrag zum Erlass von Ausführungsbestimmungen findet sich konsequent durch das ganze Gesetz bei der jeweils auszuführenden Norm. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmung in einem separaten Paragraphen wäre daher nicht konsequent. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Antrag des WSU unter „Allgemeine Bemerkungen“ verwiesen.	
§ 8	SVA BL	Nicht personale Leistungen ¹ Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung.	Aus § 8 geht nicht hervor, wie sich die Kosten der nicht personalen Leistungen berechnen und wie hoch die Tagestaxe (für die EL-Berechnung) sein wird. Kein Antrag.	-	Die Kostenberechnung ist grundsätzlich in § 19 geregelt. § 41 Abs.6 hält den Mechanismus der Ermittlung der Kostenpauschale der IFEGL-Leistungen auf Inkrafttreten des Gesetzes fest. Für ambulante nicht personale Leistungen legt der Regierungsrat die Normkosten fest.	
		² Das Nähere regelt der Regierungsrat.				
§ 9	Pro Infirmis BS / PSAG	Weitere Leistungen ¹ Die weiteren Leistungen unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.	Antrag Neuformulierung des Titels: Flankierende Massnahmen und weitere Leistungen	n	s.o. Ausführungen zum Antrag zu § 6 Abs. 2 Bstb.c.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SP BL / SP BS / Behindertenforum / Pro Infirmis BS / VPOD	<p>² Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 2: <i>Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Begleitung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</i></p> <p>Kommentar Abs.2: Aufteilung in personale/nicht personale Leistungsarten scheint sinnvoll, weitere Leistungen werden begrüßt. Im Sinne einer nachhaltigen sozialen Unterstützung sollte die Begleitung ausdrücklich festgehalten werden. Im Behindertenkonzept sollte Teilhabe und Selbstbestimmung mittels Leistungen wie z.B. persönliche Anwaltschaft sichergestellt werden.</p>		<p>j</p> <p>Die Aufnahme des Angebots "Begleitung" bei den weiteren Leistungen kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits zu den personalen Leistungen (Begleitung bei der Verrichtung von Tätigkeiten) und anderseits zu den Beistandschaften des Erwachsenenschutzrechtes führen. Der Paragraph wurde jedoch neu gestaltet insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung bei der individuellen Hilfeplanung und der Selbsteinschätzung.</p>	<p>§ 9 Weitere Leistungen ¹ Die weiteren Leistungen beraten und unterstützen die Personen mit Behinderung bei der Abklärung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. ² Das Angebot umfasst insbesondere die Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p> <p>Kommentar: Die weiteren Leistungen erfüllen den Konzeptauftrag im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind essentiell zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Aufgabe des Kantons (BL/BS) ist es, insbesondere die Person mit Behinderung zu befähigen ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, gegebenenfalls mit ihr die individuelle Unterstützungsplanung vorzunehmen bzw. die Selbsteinschätzung auszufüllen sowie Lücken im Angebot zu schliessen.</p>
---	---	--	--	---	--



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	VBLG	Antrag Abs. 2: Bitte um Sicherstellung, dass künftig für diese Unterstützung generell und speziell für das Beratungsangebot genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Kommentar Abs.2: Heute stehen oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung.		tw	Die Beratungsangebote der Behindertenhilfe unter § 9 betreffen Unterstützung und Hilfe in Bezug auf die soziale Teilhabe. Es ist nicht ersichtlich, warum Personen mit einer Behinderung nicht wie bis anhin Zugang zu den kommunalen Beratungsangeboten insb. in den Bereichen der Sozialhilfe, des Erwachsenenschutzes und bei Finanzierungsfragen haben sollten.	
	Grüne BL / Grüne BS	Beantragt wird die Schaffung einer neuen Stelle, welche Personen hilft, ihre Ansprüche und das System der Unterstützung zu verstehen und die allenfalls sogar eine Verbeiständigung in die Wege leiten kann. Die unentgeltliche Beratung ist im Gesetz festzuhalten. Diese Stelle soll auch Schulungen und Informationsveranstaltungen für Institutionen und Personen anbieten, die Leistungen für Betroffene bereitstellen.		tw	Mit der Überarbeitung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung (§10) wird genau dieser Bereich im Rahmen der Weiteren Leistungen gestärkt. Angebote für Leistungserbringende sind nicht Bestandteil der Weiteren Leistungen, weil sich diese per Definition an die Personen mit einer Behinderung richten.	
	PSAG	Antrag Abs. 2: Das Angebot umfasst insbesondere Kontakt- und Vernetzungsmöglichkeiten, Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote sowie die Möglichkeit, sich durch eine persönliche Anwaltschaft vertreten zu lassen.		n	Mit der Formulierung „insbesondere“ ist der Katalog an Weiteren Leistungen nicht abschliessend festgelegt und lässt den notwendigen Definitionsspielraum. Siehe auch Kommentar zum Antrag der Grünen BL und BS.	
Bettingen		Zu beachten gilt, dass für subsumierte Unterstützung (§ 9, Weitere Leistungen – Abs. 2), insbesondere die Beratung von Personen mit Behinderungen, genügend Ressourcen zu Verfügung stehen. Der Gemeinderat geht zudem davon aus, dass Abklärungen, welche die IV bereits getätigt hat, in das Verfahren einfließen.		tw	s. Kommentar zum Antrag VBLG.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	PSAG	³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.	Antrag: streichen Kommentar: wird in §23 geregelt		n	In § 9 geht es um die Angebotsdefinition, während es in § 23 um die Finanzierung geht.	
	Gemeinde Muttenz		Allgemein zu § 9 und 10: Wir gehen davon aus, dass die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem neuen System von der Behindertenhilfe übernommen wird und nicht von den Sozialberatungen der Gemeinden zu erbringen ist.		-	Ja, diese sollen als Weitere Leistungen zur Verfügung stehen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug

§ 10 SUbB/Prikop	Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung ¹ Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Antrag Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.	Allgemein zu § 10 und § 11: Das Gesetz hat primär die Mitwirkungspflicht- und nicht mehr das Mitwirkungsrecht von Menschen mit Behinderung im Fokus. Die umfangreiche Pflicht wird für viele Menschen mit Behinderung eine zusätzliche Hürde darstellen und nicht zum Abbau von behinderungsbedingten Nachteilen beitragen, Zugang zu bedarfsgerechten Leistung kann erheblich erschwert werden. Menschen mit Behinderung sollen darin unterstützt und befähigt werden, ihr Mitwirkungsrecht wahrzunehmen. Kommentar: Das geplante Verfahren (Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) muss erst auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Es wird als heikel erachtet, dieses bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf Gesetzesebene zu verankern.	j	Die Forderung, dass von einem Mitwirkungsrecht und nicht von einer Mitwirkungspflicht ausgegangen werden soll, wurde aufgenommen. Es wird ihm mit unterschiedlichen Zugängen zur Bedarfsermittlung Rechnung getragen. Die Aufgaben der Abklärungsstelle und das Verfahren wurden verschlankt. Abs. 6 wurde gestrichen (vgl. Kommentar VNL SVA BL)	§ 10 Abs. 4-6 neu / Abs. 6 alt gestrichen ⁴ Die Person mit Behinderung wird in Bezug auf die Wahl des Verfahrens und bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 beraten und unterstützt. Kommentar Abs. 4: Damit das Mitwirkungsrecht durch die Person mit Behinderung wahrgenommen werden kann, braucht es Beratung in Bezug auf die Wahl des Bedarfsermittlungsverfahrens und je nach gewähltem Verfahren Unterstützung. Diese wird im Rahmen der Angebote der weiteren Leistungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere bei Neueintritten und den ambulanten Leistungen, da hier nicht auf bestehende Erfahrungen institutioneller Leistungserbringenden zum Bedarf zurückgegriffen werden kann. Vgl. Neuformulierung von §9 Abs. 1 und 2.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

						<p>⁵ Die Festlegung der Bedarfsstufe basiert auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. einer Fremdeinschätzung oderb. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oderc. einer individuellen Unterstützungsplanung. <p>Kommentar Abs. 5: Die Bedarfsstufenzuweisung kann über drei Zugänge erfolgen. Jede Person hat Anrecht darauf, bei der Bedarfseinschätzung mitzuwirken, wenn sie dies möchte. Die Verordnung regelt, in welchen Fällen der Zugang über Buchstabe a oder b bzw. über Buchstabe c erfolgt.</p>
						<p>⁶ Eine Abklärungsstelle legt den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest, quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung und weist diese einer Bedarfsstufe zu. Sie kann bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.</p> <p>Kommentar Abs. 6: Einer unabhängigen Abklärungsstelle obliegt es Abweichungen zu klären, bei der individuellen Unterstützungsplanung den Bedarf zu quantifizieren und die Bedarfsstufe zu konkretisieren sowie bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen stichprobenhaft oder bei Auffälligkeiten deren Plausibilität zu prüfen.</p>



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

LDP BS		Kommentar zu Art. 10 und 11: Die Mitwirkung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist begrüßenswert, wobei es sich neu um eine Pflicht und nicht mehr um ein Recht handelt. Diese vielen neuen Pflichten könnten für die Behinderten eine nicht zu überwindende Hürde werden, darum sollten entsprechende Möglichkeiten bereitgestellt werden, dass diese ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen können.	j	Auf eine Mitwirkungspflicht wird verzichtet zu Gunsten eines Mitwirkungsrechts, zu welchem individuelle Unterstützung im Rahmen der Weiteren Leistungen zur Verfügung stehen.	
SVP BL		Prozess der Abklärung ist unnötig komplex und führt zu einem bürokratischen Apparat. Partizipation an der Bedarfsermittlung ist vielen Personen mit Behinderung nicht möglich. Beistände können keine „Selbsteinschätzung“ für die betroffene Person vornehmen. Das Festhalten an einer Selbsteinschätzung in allen Fällen ist ein Fehler. Die Verantwortung für die Zuweisung einer Bedarfsstufe ist zu breit verteilt. Die finanziellen Auswirkungen der Abklärungsstelle und des Abklärungsverfahrens werden als zu hoch erachtet. Die Plausibilisierung der Kosten war nicht möglich. Die SVP BL prognostiziert, dass die Kosten höher liegen werden, als in der Vorlage ausgewiesen.	j	Das Verfahren wird neu präziser und einfacher geregelt. Die Pflicht zur Selbsteinschätzung wird durch ein Recht auf diese ersetzt. Beistände können dabei stellvertretend eine Selbsteinschätzung vornehmen, falls dies von der Person mit Behinderung gewünscht ist. Mit der Vereinfachung des Verfahrens klären sich Verantwortungen und Zuständigkeiten. Dem Kostenrahmen unterliegen gewisse Annahmen. Das Verfahren wird vereinfacht, was gegen eine Kostenintensivierung spricht. Der in der LRV/dem Ratsschlag vorgesehene Kostenrahmen soll eingehalten werden.	
Grüne BL / Grüne BS		Antrag Abs. 1: Insbesondere bei Personen, die aufgrund kognitiver Schwächen oder psychischer Probleme Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, muss die Erfüllbarkeit der Mitwirkungspflicht garantiert werden können.	j	Auf eine Mitwirkungspflicht wird verzichtet zu Gunsten eines Mitwirkungsrechts, zu welchem individuelle Unterstützung im Rahmen der Weiteren Leistungen zur Verfügung stehen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Pro Infirmis BS		In dem Rahmen, wie wir die FAS im Pilot vertreten haben, stellen sich erhebliche Bedenken der Funktionalität. Betroffene, Angehörige, Institutionen und nicht zuletzt die FAS sind teilweise überfordert mit der Bedarfsermittlung. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens erachten wir deshalb als verfrüht und entsprechend heikel.	tw	Das Verfahren wird neu präziser und einfacher geregelt. Die Pflicht zur Selbstein-schätzung wird durch ein Recht auf diese ersetzt. Das relativiert die vorgebrachten Einwändungen.	
	² Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf sowie die entsprechende Bedarfsstufe in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.				
JSD BS		Antrag auf Aufteilung in mehrere Paragraphen (Inhalte: Anspruch auf Verfahren, Zweck des Verfahrens, Funktion des Verfahrens, Abklärungsstelle, Vorgehen der Abklärungsstelle, periodische Überprüfung)	n	Eine formale Aufteilung erfolgt nicht. Je-doch wird das Verfahren neu präziser und einfacher geregelt.	
ED BS	³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.	Antrag Änderung Abs. 3: Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen oder spezielle Massnahmen zur Bewältigung zeitlich befristeter Über-gangssituationen, zu denen der Regie-rungsrat Ausnahmeregelungen bestimmt hat.	n	Der Spielraum der „dringenden Fälle“ reicht. Der Regierungsrat führt diese weiter aus.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<p>⁴ Das Verfahren wird von einer unabhängigen Abklärungsstelle durchgeführt.</p> <p>Antrag Änderung Abs. 4: <i>Das Verfahren wird von einer unabhängigen Abklärungsstelle auf der Basis einer Selbstdeklaration, einer Deklaration des betreuenden Umfeldes und den durch sie eingeholten Daten</i> durchgeführt.</p> <p><i>Kommentar:</i> Auf Grund mangelnder Lesbarkeit und Systematik (Begrifflichkeit Abklärungsstelle FAS ohne weitere Erklärung, geregelt erst in §17) sollte eine einfache Formulierung der Selbstdeklaration schon beim Verfahren in Abs. 4 geregelt sein.</p>	tw	s.o. Kommentar und Gesetzestext von § 10 Abs.4-7 betreffend neues Verfahren.	
EV/P BL / SUBB / PRIKOP / Stiftung Mosaik / Pro Infirms BS, PS&G	⁵ Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagessstruktur auf der Basis einer Selbstdeklaration, einer Deklaration des betreuenden Umfelds und den durch sie eingeholten Daten. Sie plausibilisiert diese fachlich und ordnet sie einer Bedarfsstufe zu. Bei geringfügigem Bedarf besteht kein Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe.	Antrag Abs. 5, 6 und 7: ersatzlos streichen. Nach erfolgreicher Einführung des Verfahrens oder nach der Testphase auf Verordnungsebene regeln.	tw	s.o. Kommentar und Gesetzestext von § 10 Abs.4-7 betreffend neues Verfahren. An der periodischen Überprüfung des individuellen Bedarfs wird festgehalten. Abs.7 wird ergänzt, dahingehend dass auch die Person mit Behinderung eine Überprüfung verlangen kann.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	Antrag Abs. 5: Streichung der entsprechenden Passage, die neu in Abs. 4 festgehalten ist. Streichen des 3. Satzes (bei geringfügigem Bedarf...). Kommentar: Es ist von der Regelung einer minimalen Zugangsschwelle abzusehen (Regierungsrat hat auf Grund des Abs. 8 sowieso eine Kompetenznorm bezüglich der Zuordnung von Bedarf zu Bedarfsstufen). Das geplante Verfahren (Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) muss erst auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Es wird als heikel erachtet, dieses bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf Gesetzesebene zu verankern.			
	VBLG	Kommentar: Annahme, dass Abklärungen, welche die IV bereits vorgenommen hat, in das Verfahren gemäss diesem und dem folgenden Paragraphen einfließen. Frage Abs. 5: Was ist ein „geringfügiger Bedarf“ und wer soll für die entsprechenden Leistungen aufkommen, wenn dieser keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe generiert? Es darf nicht notwendig werden, dafür Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 4).	j	Der Einbezug der IV-Abklärung ist in § 11 Abs.1 vorgesehen. Wenn der Bedarf so gering ist, dass er keine Bedarfsstufe in der Behindertenhilfe rechtfertigt, besteht keine Notwendigkeit, diese Leistung über die Sozialhilfe zu finanzieren.	
Bürgergemeinde Basel		Das vorgesehene Beurteilungsverfahren der Abklärungsstelle wird auf der Basis des Pilotprojekts zurzeit noch ausgewertet. In dem Sinn bestehen zur Verankerung des detaillierten Verfahrens auf Gesetzesstufe noch Vorbehalte.	j	Die Auswertungen des Pilotprojektes sind in die Überarbeitung der Absätze 4-7 eingeflossen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SVA BL	<p>⁶ Bei nicht personalen Leistungen ermittelt sie den individuellen Bedarf an ambulanten Leistungen, mit Ausnahme der organisatorischen und administrativen Aufwendungen zu Gunsten der Person mit Behinderung.</p>	Bei § 10 Abs. 6 ist die zuständige Stelle für die Bedarfsermittlung für organisatorische und administrative Aufwendungen aufzuführen.	j	Mit der Streichung von alt Abs. 6 betreffend individueller Bedarf bei NICHT personalen Leistungen wird der Forderung der SVA nachgelebt. Es erfolgt eine deutliche Vereinfachung bei Verfahren (Abgrenzung IV/AHV/EL-Hilfsmittel, Wohnungszuschlag EL).	
SP Bl. / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	' Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft.	Antrag Änderung Abs. 7: (...), die Überprüfung kann durch die behinderte Person beantragt werden. Kommentar Abs. 7: Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die Überprüfung auch durch die behinderte Person beantragt werden kann.	j	Neuer Abs.7.	' Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden. Kommentar: Die periodische Überprüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag (bspw. bei Veränderung der Verhältnisse). Die Überprüfung des Bedarfs kann auch auf Wunsch der Person mit Behinderung erfolgen bspw. bei verändertem Bedarf oder bei Veränderungsbedarf.
FDP BS		Kommentar zu Abs. 7: Die Periodizität der Überprüfung scheint uns wichtig im Hinblick auf die entstehenden Mehrkosten. Der Aufwand für eine Bedarfsüberprüfung scheint nicht unerheblich zu sein. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, den Zeitraum einer Periode zu definieren.	tw	Die Periodizität wird auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei IBB sind jährliche Bedarfseinstufungen vorgesehen (Rating). Im ambulanten Bereich wird die Periodizität individuell festgelegt.	
LDP BS		Kommentar zu Abs. 7: Es ist fraglich, ob eine periodische Abklärung sinnvoll ist: Der Betreuungsbedarf kann sich je nach Entwicklungsgrad und individuell verschieden ändern, d.h. eher nicht periodisch. Welche Möglichkeiten sind für die Leistungserbringer bei einer Veränderung des Bedarfs vorgesehen?	j	Siehe neuer Abs. 7.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		Antrag Abs. 7: Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Anspruchsberechtigung bei den personalen Leistungen besteht auch bei einem Wechsel des Leistungserbringers bis zu einer erneuten Überprüfung des individuellen Bedarfs fort. Findet der Wechsel innerhalb von stationären Angeboten statt, besteht auch bei den nicht personalen Leistungen ein entsprechender Besitzstand. Kommentar: Das neue System wirkt ökonomisch erst dann in Richtung einer Optimierung, wenn Menschen mit einer Behinderung einen Leistungssanspruch erwerben, der unabhängig vom Leistungsanbieter fortbesteht. Das schafft Anreize, auf der Basis der Bedarfseinschätzung den Ort aufzusuchen, der dem Bedarf am besten entspricht. Dazu erachten wir eine Ergänzung von § 10, Absatz 7 für sinnvoll und notwendig. Falls das so geändert wird, kann auf § 41, Absatz 3 und 4 verzichtet werden.	tw	Das Anliegen ist berechtigt. Der vereinfachte Wechsel zwischen Leistungserbringenden kann auf Verordnungsstufe geregelt werden. Er muss allenfalls differenziert betrachtet werden, insb. beim Wechsel ambulant / stationär.	
		⁸ Das Nähere regelt der Regierungsrat.			
§ 11	SVA BL	Datenerhebung und Mitwirkung ¹ Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten bei der Person mit Behinderung, den betreuenden Institutionen und den Sozialversicherungsträgern ein.	Antrag Abs. 1: Die Formulierung ist anzupassen, wenn auch medizinische und / oder finanzielle Angaben zur Person von der Abklärungsstelle verlangt werden.	j	Abs. 1 neu formuliert. ¹ Die Institution gemäss IFEG, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, der unterstützende Leistungserbringer der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten und Daten des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs bei der Person mit Behinderung ein.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

Bürgergemeinde Basel		<p>Die Abklärungsstelle muss den zuständigen Departementen Personendaten zur Verfügung stellen. Diese Daten erhalten sie teilweise auch von den Leistungserbringenden, zu denen sie unterschiedliche Vertragsbedingungen haben (Angestellte, Betreute) mit unterschiedlichen Datenschutzbestimmungen. Dies ist im Gesetz (oder in der Vo) klar zu regeln.</p>	j	<p>Im neuen Abs. 3 wird die Datenweitergabe an den Kanton allgemein geregelt.</p>	<p>³ Der Kanton erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder den Sozialversicherungsträgern ein.</p> <p>Kommentar Abs. 3: Die notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen umfassen insbesondere Angaben zum IV-Grad, zu der IV-Rente, zur Hilflosenentschädigung.</p>
Datenschutzbeauftragter BS		<p>Antrag Abs. 1: Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs zwingend notwendigen Personendaten bei der Person mit Behinderung, den betreuenden Institutionen und den Sozialversicherungen ein.</p> <p>Kommentar: Die bisherige Formulierung ist zu wenig klar, um als unmittelbare gesetzliche Grundlage im Sinn von §9 Abs. 1 lit. a IDG BS zu gelten.</p>	j	<p>Für BL wird die Formulierung im IDG BL „erforderlich“ verwendet. Für BS wird die Formulierung des IDG BL „zwingend notwendig“ verwendet.</p>	
FDP BS		<p>Kommentar: Daten von behinderten Personen werden eingefordert bzw. zur Verfügung gestellt. Sind die Datenschutzbestimmungen dabei berücksichtigt bzw. können diese eingehalten werden? Aus unserer Sicht sollten im Gesetz die Datenbestimmungen klar geregelt bzw. darauf hingewiesen werden.</p>	j	<p>Die Datenschutzbestimmungen lehnen sich ausdrücklich an die Bestimmungen im IDG BL bzw. im IDG BS an.</p>	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	Gemeinde Muttenz	<p>² Sie kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Abklärung beziehen.</p>	<p>Wir befürchten eine Flut von Beinstandschaften, um die Mitwirkung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens sicherzustellen. Die Gemeinde spricht sich gegen die Mehrbelastung der kommunalen Verwaltung aus. Der damit zusammenhängende Aufwand ist vom Kanton zu tragen.</p>	j	<p>Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.</p>	
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<p>³ Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung verpflichtet. Sie muss:</p> <ul style="list-style-type: none">a Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsähnliche Personen oder Stellen im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;b Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.	<p>Antrag Änderung Abs. 3: (erster Satz beibehalten). <i>Die behinderte Person hat im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf Bezug von persönlicher Unterstützung. (konkretisierende Aufzählung ggf. auf Verordnungsstufe zu regeln).</i></p> <p>Kommentar: Der Pflicht zur Mitwirkung muss ein Recht auf Unterstützung bei der Mitwirkung gegenüberstehen (Gefahr, dass Bedarfsermittlungsverfahren systematisch hoheitlich verläuft). Der Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen darf dadurch nicht erheblich erschwert werden.</p>	j	<p>Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.</p>	
	EVP BL / Stiftung Mosaik / Pro Immobilien BS		<p>§ 11 Abs. 3: Anfügung nach b): Die Person mit Behinderung hat Anspruch auf flankierende Massnahmen.</p>	j	<p>Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.</p>	
	Reformierte Kirche BL		<p>§ 11, Abs. 3 und 4: Die Menschen mit einer Behinderung sollen womöglich zur aktiven Teilnahme am Prozess der Bedarfserklärung motiviert und dabei unterstützt werden.</p>	j	<p>Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.</p>	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SVA BL		Antrag Absatz 3 lit. a: dieser ist sinngemäss zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass der Begriff "Stellen" auch die "Sozialversicherungsträger" einschliesst.	j	Wurde im neuen §12 Abs. 1 Bst.b.a aufgenommen.	¹ Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 verpflichtet. Sie muss: a Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
Bettingen		Das neue „System“ darf nicht dazu führen, dass aufgrund des Abklärungsprozesses neue bzw. zusätzliche Beistandschaften (KESB) generiert werden.	tw	Die Beistandschaft knüpft an das Schutzbedürfnis der betroffenen Person an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beistandschaften errichtet werden müssen. Allerdings regelt das Gesetz in § 10 neu ausdrücklich die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens als Angebot im Rahmen der weiteren Leistungen. Die Unterstützung knüpft an die Urteilsfähigkeit der behinderten Person an.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

VBLG	Antrag Abs. 3 und 4: Präzisierung, dass der aktive Einbezug in den Abklärungsprozess gemäss §§ 10 – 12, insbesondere die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäss Abs. 3 und die Androhung der Einstellung des Verfahrens gemäss Abs. 4 Bstb. b nicht für Personen mit geistigen Behinderungen gelten. Bei psychisch kranken Menschen sollte zudem an Stelle der Verfahrenseinstellung eine Meldung an die KESB erfolgen. Kommentar Abs. 3 und 4: Unterscheidung zwischen Art der Behinderung bei aktivem Einbezug von Personen in Abklärungsprozess der Bedarfsermittlung: bei Personen mit körperlicher Behinderung wünschbar, für Personen mit geistiger Behinderung scheint dies unpraktikabel. System darf nicht dazu führen, dass aufgrund des Abklärungsprozesses neue, zusätzliche Beistandschaften generiert werden.	tw	Diese Forderung, Menschen mit einer geistigen Behinderung die Mitwirkung bei der Bedarfserhebung abzusprechen, ist weder fachlich noch menschlich gerechtfertigt. Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung sind durchaus in der Lage, ihre Bedürfnisse zu artikulieren oder die Mitwirkung kann über Beistandschaften erfolgen. Allerdings regelt das Gesetz in § 10 neu ausdrücklich die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens als Angebot im Rahmen der weiteren Leistungen. Die Unterstützung knüpft an die Urteilsfähigkeit der behinderten Person an. Die Mitwirkungspflicht wurde jedoch im Sinne des Antrags durch ein Mitwirkungsrecht ersetzt.	
Bettingen	Der Gemeinderat bemerkt, dass einerseits vorgesehen ist, die Ermittlungen des individuellen Bedarfs (IBB) gemäss „Modell Ostschweiz“ auszubauen bzw. ein aktiver Einbezug der behinderten Personen (IBBplus) zu undifferenziert erfolge. Es scheint evident, dass eine Befragung von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine andere Relevanz hat als eine Befragung von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Als offene Frage gilt aber auch zu klären, ob das vorgesehene System für geistig behinderte Menschen, die sich nicht oder nur beschränkt artikulieren können, adäquat ist. -> die angestrebte Nachbefragung darf nicht zu erheblichem administrativem Mehraufwand führen!	tw	s.o.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SUBB /PRIKOP	Antrag Einschub Abs. 3 (die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend): <i>Die Person mit Behinderung wird bei der Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechtes mit flankierenden Massnahmen unterstützt. Entsprechende Mittel werden dafür bereitgestellt.</i> Kommentar Einschub Abs.3: Die im Fokus stehende Mitwirkungspflicht ist nicht gleichzusetzen mit den Zielen des Behindertenkonzeptes (Stärkung von Mitwirkungsrecht, Selbstbestimmung, Partizipation). Die Pflicht zur Mitwirkung und sehr komplexe und aufwändige administrative Abläufe, werden für viele Menschen eine zusätzliche Schwelle darstellen und nicht zum Abbau von behinderungsbedingten Nachteilen beitragen. Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen kann dadurch erheblich erschwert sein.	j	Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt. Die Mitwirkungspflicht wurde durch ein Mitwirkungsrecht ersetzt.	
SP BL / SP BS / Behindertenum / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	⁴ Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beinstandschaft vertretungweise wahrgenommen, so kann die Abklärungsstelle a auf Grund der Akten entscheiden, oder b bei einer Erstabklärung die Erhebungen einstellen und Nichteintreten bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beantragen.	Antrag Abs. 4 ersatzlos streichen/konkretisierende auf Verordnungsstufe regeln. Kommentar: Konkretisierende Regelungen sind in der Verordnung abzubilden, da sich das Verfahren de facto erst in den kommenden Jahren konkretisieren wird.	tw	Die Bestimmung ist neu in § 12Abs.2 und 3 geregelt und einfacher gefasst. Eine Bestimmung auf Gesetzesstufe ist notwendig, um den Umgang mit fehlender Mitwirkung zu regeln (rechtssichere Anwendung). Zudem kann dieser Fall jederzeit, also auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten.	² Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beinstandschaft vertretungweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder der unterstützende Leistungserbringer der weiteren Leistungen der BKSD mit. ³ Diese entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbarem Bedarf. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / Behindertenorgan / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	⁵ In Fällen gemäss Absatz 4 muss die Abklärungsstelle die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.	Antrag Abs. 5 ersatzlos streichen/konkretisierende auf Verordnungsstufe regeln.		Die Bestimmung ist neu in § 12Abs.2 und 3 geregelt und einfacher gefasst. Eine Bestimmung auf Gesetzesstufe ist notwendig, um den Umgang mit fehlender Mitwirkung zu regeln (rechtssichere Anwendung). Zudem kann dieser Fall jederzeit, also auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten.	
§ 12	ED BS	Wahl der Leistungserbringenden ¹ Im Rahmen der von der Abklärungsstelle zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei <ul style="list-style-type: none"> a bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines begleiteten Arbeitsplatzes bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 28 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird; b die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf. ² Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEKG werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.	Antrag Abs. 1 lit. b: streichen oder erläutern Kommentar: Es ist unklar, an wen sich diese Regelung richtet. Führt eine Veränderung zur Kostenträgerschaft eines anderen Kantons, ist Basel-Stadt nicht mehr für eine Regelung zuständig. Führt die Wahl eines Leistungserbringers dazu, dass eine bisher nicht berechtigte Person Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen kann, kann dieses Recht so nicht wegbedungen werden.	j	Neu § 13 Im Kommentar erläutert.	Kommentar zu Abs. 1 Bstb. b: Es soll verhindert werden, dass Personen mit ausserkantonalen IVSE-Zuständigkeit, die im Kanton IFEKG-Leistungen beziehen, zu ambulanten Angeboten wechseln können.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	SP BL / SP BS / Be-hindertenforum / VPOD	³ Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.	Antrag Änderung Abs.3: <i>Näheres regelt der Regierungsrat</i> Kommentar Abs. 3: Allgemeine Kompetenzregelung ist im Sinne des Konzeptes und den Zielsetzungen Teilhabe und Selbstbestimmung ausreichend. Praxis wird sich erst durch die kommenden Jahre ergeben.		n	Von der Konsequenz der Bestimmung ist es wichtig, dass diese Delegation an den Regierungsrat ausdrücklich erfolgt. Sinn ist, dass die Angebotsstruktur wirklich von denjenigen Betroffenen genutzt wird, die den entsprechenden Bedarf haben	
	LDP BS		Nicht klar ist, auf welcher Basis der Regierungsrat die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken kann und welche Auswirkungen dadurch entstehen.		-	s.o.	
§ 13	VBLG	Bewilligung des Leistungsbezugs ¹ Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs als Leistungspakete Wohnen und Tagessstruktur in den gewählten Institutionen gemäss IFEG oder mittels Leistungsgutscheinen bzw. persönlichem Budget für ambulante Leistungen zusammen mit dem Bericht der Abklärungsstelle zum individuellen Bedarf und der zugewiesenen Bedarfsstufe.	Antrag Abs. 1: Auch bei der Antragspflicht für die Bewilligung des Leistungsbezuges Forderung der Präzisierung, dass diese Bestimmungen nicht gelten für Personen mit geistigen Behinderungen.		n	Neu §14 Vgl. Kommentar zu Antrag VBLG zu § 11 Abs. 3 und 4. Zudem setzen sämtliche Leistungen der Sozialversicherung einen Antrag voraus. Es ist nicht ersichtlich, warum dies im Rahmen der Behindertenhilfe für Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht gelten soll.	
		² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.					
		³ Die BKSD prüft den Antrag und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	⁴ Der Leistungsbezug im Bereich Tagesstruktur kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / SubB / PRIKOP / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS // VPOD Region	Antrag Abs. 4: ersatzlos streichen. Kommentar Abs. 4: Leistungsbezug im Tagesstrukturbereich wird abhängig vom Invaliditätsgrad gemacht, obwohl §4, Abs. 1 keine Differenzierung nach Invaliditätsgrad vorsieht. Annahme, dass die meisten Menschen mit Teil-IV-Rente eine Teilzeitstelle inne hätten und entsprechend weniger Leistungen via Behindertenhilfe benötigen ist realitätsfremd. Der vollumfängliche Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe hat einen förderlichen Einfluss auf den Erhalt der Fähigkeiten der Betroffenen und kann dazu beitragen, dass eine Ausweitung der IV-Kosten (volle Rente) verhindert werden kann.	tw	Abs. 4 angepasst. Grundsätzlich ist die Aufgabe der Behindertenhilfe die soziale Teilhabe für den Teil, in welchem eine Person aufgrund ihrer Behinderung nicht erwerbstätig (invalid) ist, sicher zu stellen. Für den anderen Teil ist die Behindertenhilfe nicht zuständig, ausser es besteht ein behinderungsbedingter Bedarf auf Tagesgestaltung.	⁴ Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. Kommentar Abs. 4: Beträgt der Invaliditätsgrad nicht 100%, besteht gemäss den §§ 1 und 2 im nicht als invalid eingestuften Erwerbsanteil kein behinderungsbedingter Mehrbedarf im Bereich Arbeit. Entsprechend kann der Leistungsbezug im Bereich Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. Daneben müssen Bestrebungen für die Erwerbstätigkeit erfolgen, allenfalls können andere Sozialversicherungsleistungen bzw., falls behinderungsbedingt notwendig, Leistungen der betreuten Tagesgestaltung in Anspruch genommen werden.
§ 14	Mitwirkung beim Leistungsbezug ¹ Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.			Neu § 15	
§ 15	Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz ¹ Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes.	Antrag Abs. 2: bei BS streichen, analog Version BL	j	Neu § 16 Streichung in Entwurf BS vorgenommen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	RD WSU		Antrag: Verweis auf alle relevanten §§ zum Bedarfsermittlungsverfahren	j		¹ Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE , welche eine IFEGL-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff dieses Gesetzes.
§ 16	LDP BS / SP BL / SP BS / Behindertenforum / SUBB / PRIKOP / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	Abklärungsverfahren bei ausnahmsweisem Leistungsbezug der Behindertenhilfe in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen ¹ Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen und ausnahmsweise, anderweitig finanzierte Leistungen der Behindertenhilfe in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen beziehen möchten, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes nicht . ODER Abs. 1 streichen. Kommentar zu Abs. 1: Dieser Personenkreis soll dieses Verfahren nicht durchlaufen müssen.	Antrag Änderung Abs. 1: <i>Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen und ausnahmsweise Leistungen in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe beziehen möchten, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes nicht.</i> ODER Abs. 1 streichen.	j		Gestrichen.
	EVP Bl. / Stiftung Mosak		§ 16 Abs. 1 ersatzlos streichen.			



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 17	Abklärungsstelle ¹ Der Kanton betreibt oder beauftragt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere, fachlich von den bewilligenden Behörden sowie fachlich und organisatorisch von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen mit der Durchführung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung und Festlegung der Bedarfsstufe.	Antrag Änderung Abs. 1: <i>Der Kanton beauftragt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt (bzw. Basel-Landschaft) mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere fachkompetente Abklärungsstellen mit der Durchführung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung und Festlegung der Bedarfsstufe. Die Abklärungsstellen sind von Leistungserbringer sowie Kanton unabhängige Rechtskörper.</i> Kommentar: Abklärungsstellen müssen unabhängig sein (von bewilligenden Stelle, Kanton, Trägerschaft)	tw	Die Abklärungsstelle wurde in § 17 neu geregelt. Prioritär soll eine fachlich und organisatorisch unabhängige Stelle beauftragt werden (Abs. 1). Dennoch soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Kantone gemeinsam eine fachlich unabhängige Stelle führen (Abs. 2)	§ 17 Abklärungsstelle ¹ Der Kanton beauftragt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt mittels Leistungsvereinbarung eine, fachlich und organisatorisch von den bewilligenden Behörden sowie von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen mit den Aufgaben gemäss §10 Absatz 6 dieses Gesetzes. ² Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft können die Abklärungsstelle auch gemeinsam als fachlich unabhängige Stelle führen. Diesfalls regeln sie deren Organisation, die Kosten- und Leistungsüberprüfung sowie die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.
SP BL / SP BS / Behindertentorum / VPOD Region		Antrag Änderung Abs. 1: <i>Der Kanton (...) beauftragt gemeinsam mit dem Kanton BS/BL mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere organisatorisch und rechtlich von den bewilligenden Behörden sowie von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen (...).</i> Kommentar Abs. 1: Es braucht zwingend eine vom Kanton körperschaftrechtlich unabhängig FAS. Gesetzesvorschlag jedoch sieht Lösung vor, die bei Bedarf nur verfügende und abklärende Behörde zu unterscheiden hat. An dieser Stelle muss auch die provisorische Einführung des Systems ausschliesslich mit einem Fremdeinschätzungsinstrument als schwerwiegende Makel der Vorlage bezeichnet werden (vgl. Pt.9).	Tw	s.o.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	FDP BS	Kommentar: Es muss sichergestellt werden, dass mit diesen Einschränkungen keine Monopolbildung stattfinden kann.		tw	Durch die Neuregelung des Abklärungsverfahrens hat die Abklärungsstelle eine ganz andere, weniger prägende Position.	
Bürgg Basel		Fachliche Unabhängigkeit sollte als Parameter ausreichen, um die Neutralität der Abklärungsstelle sicherstellen zu können.		n	Die organisatorische Unabhängigkeit von einzelnen Leistungserbringenden ist ein Muss, da diese sonst einseitig Einfluss nehmen könnten („den Bock zum Gärtner machen“).	
		² Die BKSD ist Aufsichtsbehörde über die Abklärungsstelle.				
		³ Die BKSD kann insbesondere allgemeine Weisungen über die Leistungserbringung der Abklärungsstelle erlassen.				
		⁴ Die Abklärungsstelle hat der BKSD Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie/es zur Erfüllung ihrer/seiner Aufsichtstätigkeit benötigt, bekanntzugeben.				
SPBL / SP BS / Behindertentour / VPOD Region		Antrag Änderung Abs. 5: <i>Sofern die Kantone (...) die Abklärungsstelle (...) gemeinsam beauftragen, regeln sie (...).</i>		n	Neu Abs. 2 Hier liegt ein Missverständnis vor. Wenn die Abklärungsstelle ausserhalb geführt wird erfolgt ein Auftrag. Wenn sie gemeinsam geführt wird erfolgt dies über eine Verwaltungsvereinbarung, jedoch nicht über einen Auftrag.	
SVP BL		§ 17 Abs. 5: Es wird bemängelt, dass die zu betreibende Abklärungsstelle in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen BL und BS abgehandelt werden soll. Hinsichtlich Organisation, Kosten- und Leistungsprüfung soll der Landrat befinden.		n	Die Bedeutung der Abklärungsstelle wurde durch die Überarbeitung des Abklärungsverfahrens relativiert. Es ist daher angemessen, diese – für den Fall, dass sie subsidiär durch die Kantone geführt wird – in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	VBLG	<p>Kommentar: Zweifel an Kostenneutralität. Es ist zu befürchten, dass die vorgesehenen Verfahren zu erheblichen Mehrkosten führen oder an den für Leistungen an behinderte Personen zur Verfügung stehenden Mitteln abgehen (vgl. Ausführungen in Schreiben unter 1. Grundsätzliches).</p> <p>Zum Kommentar zu den Abs. 3 bis 5: Wenn die BKSD die Abklärungen selbst durchführt oder outsourct, hat dies wenig mit Aufsicht zu tun (Analogie zur KESB?).</p>		tw	<p>Die Aufgaben der Abklärungsstelle wurden in § 10 neu eingegrenzt und fokussiert auf die steuernde Wirkung. Die Mehrkosten sind in der LRV ausgewiesen, im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Behindertenhilfe von 268 Mio./Jahr sehr gering und sollen durch steuernde Massnahmen nach der Aufbauphase wieder ausgeglichen werden.</p> <p>Die Bestimmung über die Aufsicht wurde aufgrund der reduzierten Aufgaben gestrichen.</p>	
	JSD BS	Antrag auf Umplatzierung der §§ 16 und 17 auf nach alt § 12.		tw	§ 16 gestrichen. § 17 wird nicht verschoben. Der Aufbau des Gesetzes richtet sich nach dem Weg des Zugangs zu den Leistungen der Behindertenhilfe.	
4 Finanzierung der Leistungen						
4.1 Personale und nicht personale Leistungen						
§ 18	FD BS	<p>Kosten und Abgeltung der personalen Leistungen</p> <p>¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p>	<p>Der Begriff der „Abgeltung“ ist in BS im §4 des Staatsbeitragsgesetzes eng definiert als „Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.“</p> <p>Daher sollte der Begriff hier nicht in dieser allgemeinen Form verwendet werden.</p>	j	Begriff konsequent ersetzt durch „Vergütung“.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SUBB / PRIKOP / PSAG / VPOD Region	<p>² Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe abgegolten. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.</p> <p>Antrag Anpassung Abs. 2: <i>„Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch unter Berücksichtigung von qualitativen und/oder strukturellen Unterschieden, an für ähnliche Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. ...“</i></p> <p>Kommentar Abs. 2: Vorgaben von Normkosten berücksichtigen ungenügend qualitative Aspekte (z.B. Fachpersonalquote). Normkosten können als Basis für qualitative Vergleiche sinnvoll sein. Falls Preissteuerung der Behindertenhilfe darüber erfolgen soll, müssen mindestens sinnvolle Normkostenkorridore definiert werden.</p>	<p>tw</p>	<p>Wurde im Kommentar präzisiert. Die Bildung von Bandbreiten bzw. Clustern bei den Normkosten ist möglich.</p>	
VBLG	<p>Antrag Abs. 2 und 5: Einbezug der Gemeinden bei der angekündigten Anpassung der Verordnung zum Ergänzung Leistungsgesetz zur AHV und IV sowie zwingend eine koordinierte Leistungsanpassung für behinderte und ältere Menschen.</p> <p>Kommentar: Befürchtung, dass mit der Anpassung eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen mit altersbedingt ähnlichen Anforderungen an ihre Wohnumgebung erfolgen könnte. Bedauern, dass diesem Gesetzesentwurf kein Entwurf der Verordnung beigelegt ist.</p>	<p>j</p>	<p>Abs. 5 ersatzlos gestrichen; Kommentar zu Abs.2 angepasst.</p>	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		³ Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe abgegolten. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.				
		⁴ Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.				
LDP BS / SubB / PRIKOP / VPOD Re-		⁵ Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.	Antrag Abs. 5: Es ist zu definieren, wer zum Kreis der Angehörigen gezählt wird. Kommentar Abs. 5: Bei Leistungserbringung durch Angehörige besteht die Gefahr für Fehlanreize. Die Qualitätsprüfung muss sichergestellt sein.	tw	Abs. 5 ersetztlos gestrichen	
VBLG			Antrag Abs. 5: Der Vorschlag, ambulante Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden, durch die Öffentlichkeit zu entgelten, sollte in seiner Konsequenz überdacht und konkrete Aussagen über die finanziellen Folgen gemacht werden. Kommentar Abs. 5: Problem der pflegenden Angehörigen soll nicht ignoriert werden, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige als Ziel. Neben der Pflege von Menschen mit Behinderungen müsste vor allem auch die Pflege älterer Menschen durch Angehörige entgeltlich werden. Zweifel, ob dies der Kanton und die Gemeinden finanziell verkraften können.	j	Abs. 5 ersetztlos gestrichen	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	Grüne BS	<p>Kommentar:</p> <p>Die Grünen begrüssen grundsätzlich, dass die Pflege durch Angehörige gefördert werden soll. Wichtig ist aber, dass die Angehörigen in ihrer Pflege begleitet werden und unentgeltlich Beratung in Anspruch nehmen können. Weiter ist es den Grünen ein Anliegen, dass die Angehörigen ausreichend Möglichkeit bekommen, Hilfe anzufordern. Die Grünen schlagen dazu vor, dass dieselbe Stelle wie unter Punkt 2 ausgeführt, ebenfalls für die Angehörigen Beratung (für Fragen der Unterstützung bei der Pflege, finanzielle Belange sowie für Weiterbildungsmöglichkeiten) anbietet.</p>		-	Aufgrund mehrheitlicher VNL-Antworten wurde Abs. 5 ersetztlos gestrichen	
	Bettingen	<p>Kommentar Abs. 5:</p> <p>Vorschlag „finanzielle Entschädigung“ ist prüfenswert – konkrete Aussage über die finanziellen Folgen sind jedoch zwingend! Die Idee, ambulante Leistungen, die durch Angehörige übernommen werden, durch die Öffentlichkeit zu entgelten, ist unter dem Ziel, stationäre Leistungen durch ambulante zu ersetzen, durchaus verständlich.</p> <p>Diskrepanz:</p> <p>Pflege von Menschen mit Behinderungen / Pflege von älteren Menschen durch Angehörige – dies könnte zu einer finanziellen Mehrbelastung (Kanton für die Behindertenhilfe / Gemeinde für den Bereich Alter) führen, die möglicherweise schwierig zu bewältigen wäre.</p>		-	s.o.	
		⁶ Die BKSD verfügt die Kosten sowie deren Abgeltung.				



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 19	Behindertenforum	Kosten und Abgeltung der nicht personalen Leistungen ¹ Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.	Kommentar zu Abs.1 (ohne Antrag): Es besteht die Annahme, dass die Beteiligung der behinderten Person im Sinne der fiskalischen Äquivalenz die Anrechenbarkeit der IV-Leistungen betrifft und ein überschüssender Bedarf durch die EL gedeckt würde.	-	Die finanzielle Leistungskraft für die nicht personalen Leistungen wird, wo notwendig, im Rahmen der Ergänzungsleistungen sichergestellt. Ausgenommen sind Personen ohne EL-Anspruch aufgrund fehlender Versicherungszeit. Diese werden über Kantonsbeiträge sichergestellt.	
	SVA BL	² Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, wird die finanzielle Leistungskraft durch den Bezug von Ergänzungsleistungen sichergestellt.	§ 19 Abs. 2 (recte Abs. 5) ist zu streichen, die Differenz zwischen Normkosten und den Obergrenzen der EL-Mietkosten soll nicht zusätzlich als Krankheits- und Behinderungskosten der EL ausgerichtet werden. Die Mietkosten sollen durch Kantonsbeiträge gedeckt werden.	j	Abs. 5 gestrichen. Zudem wird Abs. 2 angepasst, so dass sichergestellt ist, dass aus dem Behinderungsgesetz kein selbständiger Anspruch auf EL geltend gemacht werden kann.	² Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft.
	SVP	³ Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. abgegolten. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.	Kommentar zu Abs. 3 und 4: Es sollen für die Angleichung an Normkosten ein Zeithorizont und die relevanten Qualitätskriterien im Gesetz definiert werden.	n	Beim Zeithorizont wurde bewusst ein Spielraum offen gelassen. Dies einerseits zur Angebotssicherung, andererseits zur Kostensteuerung. Die Annäherung muss mit Augenmaß erfolgen und aufgrund der konkreten Entwicklungsschritten angepasst werden können. Bei den nicht personalen Leistungen sind die Qualitätsanforderungen mit der Angebotsstruktur verbunden. Eine Differenzierung auf Gesetzesstufe ist daher nicht angezeigt.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	GLP BL	<p>Es ist notwendig eine verbindliche Frist zu setzen, bis wann die Normkosten vereinheitlicht sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Normkosten soll konsequent auf die Produktekosten der günstigsten Leistungsanbieter abgestellt werden.</p>		n	s.o. Diese Prämisse würde die Angebotssicherung stark gefährden, womit der Bundesauftrag aus dem IfEG allenfalls nicht mehr erfüllt werden könnte. Der Regierungsrat hat jedoch unterschiedliche Möglichkeiten Normkosten festzusetzen (Perzentile, Mittelwert, Median, Cluster, Bandbreiten).	
	LDP BS / SubB / PRIKOP / PSAG / VPOD Region	<p>⁴ Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden als Pauschalen bezahlt bzw. abgegolten. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.</p> <p>Antrag Abs. 4: <i>Der Regierungsrat legt die Normkosten, gestützt auf die Qualitätsanforderungen fest.</i></p> <p>Kommentar Abs. 4: Bei ambulanten Leistungen sind nebst Pauschalen im Bereich Organisation und Administration auch Infrastrukturleistungen vorzusehen (z.B. Anlaufstelle, 24-Bereitschaft etc.), welche von Leistungserbringer zu Leistungserbringer unterschiedlich sein können. Bei nicht personalen Leistungen sind zur Vergleichbarkeit der Normkosten Qualitätsindikatoren festzulegen.</p>		n	<p>Die erwähnten Beispiele fallen unter die personalen Leistungen. Im Übrigen vgl. Kommentar zu VNL SVA BL.</p>	
	Bürgergemeinde Basel	<p>Die nicht personalen Leistungen für Organisation und Administration können sehr unterschiedlich sein (Region, Qualität und Umfang des Angebots), das sollte berücksichtigt werden.</p>		n	Overheads werden praxisgemäß pauschal und nicht individuell festgelegt.	
	SVA	<p>⁵ Die übrigen nicht personalen ambulanten Leistungen gemäss § 8 dieses Gesetzes werden entsprechend dem individuellen Bedarf bezahlt bzw. abgegolten.</p> <p>siehe oben zu Abs. 2</p>				gestrichen.



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	<p>⁶ Der Regierungsrat kann die maximale Abgeltung für die Pauschalen gemäss Absatz 4 und den individuellen Bedarf gemäss Absatz 5 festlegen.</p>				
	<p>⁷ Die BKSD verfügt die Kosten sowie deren Abgeltung.</p>				
§ 20 Bürgemeinde Basel	<p>Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen</p> <p>¹ Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes;b sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden undc soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.	<p>Kommentar zu §20 Abs. lit. c: Es ist unklar, wie die Kantonsbeiträge mit Leistungen der Sozialversicherung in Verrechnung gebracht werden. Mit dem für die neue Finanzierung verbundenen Verfahren wird das Inkasso-System komplexer und das Delkredere-Risiko nimmt zu.</p>	-	<p>Das neue System der Behindertenhilfe ändert diesbezüglich nichts an der derzeitigen Praxis. Auch heute müssen Leistungserbringende unterschiedlichen Beteiligten Rechnung stellen (behinderte Person mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen, Kanton)</p>	
	<p>² Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.</p>				



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	³ Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Absatz 3 Buchstabe b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen aus solchen Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.				
	⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.				
§ 21	Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen ¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.				
	² Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 ⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).				
	³ Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.				

⁴ SR 831.30



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		⁴ Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.	Antrag Abs. 4: Es müsste generell geregelt werden, dass Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich zu melden sind, nicht nur bezüglich Abs. 1.	j	Eine allgemeine Meldepflicht veränderter Verhältnisse wurde neu in § 20 Abs. 4 aufgenommen. Die Meldepflicht in § 21 Abs. 4 muss ergänzend geregelt sein.	§ 20 Abs. 4 neu: ⁴ Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.
§ 22		Rückforderung von Kantonsbeiträgen ¹ Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Absatz 4 und 21 Absatz 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.				
	VBLG	² Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerte verzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.	Kommentar: Erachten es als sinnvoll, wenn sich die hier geregelte Rückforderung von Kantonsbeiträgen an der neuen, seit 01.10.2014 in Kraft befindlichen Regelung von § 38a GeBPA über die Rückforderung von Gemeindebeiträgen orientieren würde.	n	Die Ausgangslage in der Behindertenhilfe ist anders gestaltet als im GeBPA. Vorliegend geht es um die Zweckentfremdung, die Verletzung der Meldepflicht sowie den Einkünfte- und Vermögenswerte verzicht, während es im GeBPA vorrangig um eine Bevorschussung von fehlendem Barvermögen geht. Die Anlehnung an das ELG als existenzsicherndes Gesetz ist daher bewusst gewählt.	
		³ Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Errichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.				



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		⁴ Die BKSD verfügt die Rückforderung.					
--	--	--	--	--	--	--	--



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

4.2 Weitere Leistungen an die Person mit Behinderung

§ 23 EV/P BL / Stiftung Mosak / Pfo Infirmis BS / PSAG /	Betriebsbeiträge an weitere Leistungen ¹ Der Kanton kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an weitere Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.	Antrag auf Neuformulierung: Betriebsbeiträge an flankierende Massnahmen und weitere Leistungen Der Kanton fordert flankierende Massnahmen gemäss § 9 mit Leistungsverträgen. Weitere Leistungen werden nach Bedarf durch den Regierungsrat geregelt.		n	Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft. Jedoch erfolgt eine verbindliche Gewährleistung von Betriebsbeiträgen zur Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsabklärung.	¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsabklärung. ² Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.
---	---	---	--	----------	---	--

4.3 Ausserkantonaler Leistungsbezug

§ 24	Kosten und Abgeltung bei ausserkantonalem Leistungsbezug ¹ Die Kosten und die Abgeltung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18-21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Absatz 2 und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Absatz 3 gelten.					
	² Abweichungen regelt der Regierungsrat.					
	³ Können die ausserkantonalen Leistungen nicht den personalen und nicht personalen Leistungen zugeordnet werden, legt die BKSD eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.					
	⁴ Die BKSD erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.					

4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 25 GLP BL	Planungs- und Baubeuräge ¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungs- und Baubeuräge an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.	Ein fundamentaler Widerspruch besteht darin, dass zusätzlich zu Normkosten, Betriebsbeiträge und Baubeuräge ausgerichtet werden sollen. Sämtliche Kosten der Leistungserbringer sollen durch Normkosten abgegolten werden.		n	Betriebsbeiträge sind nicht vorgesehen. Planungs- und Baubeuräge sind derzeit zur Sicherung des Bundesauftrages gemäss IFEG notwendig Sie sind jedoch streng subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten über Betriebsmittel nicht gedeckt werden können.	
	² Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 Prozent der Planungskosten.					
	³ Baubeuräge werden als rückzahlbares Darlehen gewährt. Sie betragen höchstens 30 Prozent der Baukosten.					
	⁴ Planungs- und Baubeuräge werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt.					
	⁵ Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.					
5 Anforderungen an Leistungserbringende						
§ 26	Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen ¹ Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie a die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen und b mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.				
	Behindertenforum	³ Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.	Allgemeiner Kommentar zu Abs.1 (recte 3): Aus Sicht der Selbsthilfe ist begrüßenswert, dass eine Person auch ohne fachliche Ausbildung als Leistungserbringende gelten könne. Dies kann insbes. bei pflegenden Angehörigen eine entscheidende Verbesserung bringen.	-	Aufgrund verschiedener VNL-Rückmeldungen zu §18 Abs. 5 wurde die Abgeltung von Leistungen durch Angehörige gestrichen.	Abs. 3 gestrichen.
§ 27	Behindertenforum	Bewilligung und Aufsicht ¹ Das Betreiben eines Wohnheims, das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung bedürfen einer Bewilligung durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht.	Allgemeiner Kommentar zu Abs.1: Kantone unterstreichen Willen, ambulante Leistungen zu fördern, um stationäre Leistungen zu vermeiden. Die Ausgestaltung der Mindestanforderungen wird darüber entscheiden, wie ernst es der Kanton mit der Regelung meint.	-		



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	ED BS	<p>Antrag Abs. 1: Wer institutionell oder kommerziell ein Wohnheim, eine Wohnbegleitung oder Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung betreibt, bedarf einer Bewilligung durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht.</p> <p>Kommentar: Die vorliegenden Bedingungen in dem Kapitel Anforderungen an die Leistungserbringer ermöglichen prinzipiell auch kommerzielle Anbieter. Das erscheint uns sinnvoll. Allerdings sieht § 27 hier eine Einschränkung vor, indem ausschliesslich das institutionelle Anbieten von Leistungen angesprochen wird.</p>	n	<p>Die wirtschaftliche Zielsetzung des Leistungserbringenden ist nicht ausschlaggebend. Kommerzielle Angebote sind grundsätzlich möglich. Die Steuerung im IFEG-Bereich erfolgt über die Anerkennung.</p>	
	JSD BS	<p>Regelungsinhalt vom § 27 sollte nicht in einem einzigen, sondern in 2 oder 3 §§ aufgeführt werden, z.B. Bewilligung / Aufsicht.</p> <p>Antrag zu Abs. 1 auf Teilstreichung: Da die Zuständigkeit des Kantons für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht in Abs.6 geregelt ist, kann hier auf den Einschub „durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht“ verzichtet werden.</p>	n		



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	² Die Bewilligung wird erteilt, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes: <ul style="list-style-type: none">a die Anforderungen an Qualität, Betriebs- führung, Infrastruktur und Organisations- form erfüllt sind;b der Zugang zu einer unabhängigen An- laufstelle für Beanstandungen gewährleis- tet ist undc. die Vorgaben der BKSD zu Gewaltprä- vention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden.					
	³ Die Bewilligung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.					
	⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt sind oder die Aufla- gen und Bedingungen nicht eingehalten werden.					Ersatzlos gestrichen.
	⁵ Die Aufsicht richtet sich nach den Bewilli- gungskriterien und der Intensität des Schutz- bedürfnisses der Person mit Behinderung.					
	⁶ Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Bewilligung und beaufsichtigt die bewilligten Einrichtungen.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

SUbb / VPOD Region	'Das Nähere regelt der Regierungsrat. Antrag Abs. 9 (recte 7): Erweiterung des Geltungs-/Regelungsbereichs: <i>Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für stationäre und ambulante Angebote für drei und weniger Personen.</i> Kommentar § 27: Es wird als wichtig erachtet, dass auch Anforderungen an kleinere Einrichtungen geregelt werden.'	j	Die Forderung ist bereits erfüllt. § 26 regelt die allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringenden. Eine weitergehende Bewilligungspflicht bzw. Aufsicht ist nicht vorgesehen. Gemäss § 26 Abs. 2 legt der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität fest. Damit ist die Forderung bereits erfüllt.	
SVP BL	Abs. 7: Es wird erwartet, dass die zentralen Messgrössen der Qualitätsbeurteilung eines Leistungserbringers im Gesetz hinterlegt und nicht dem Regierungsrat zur Entscheidung überlassen wird.	j	Abs. 2 wird entsprechend dem bisherigen Kommentar präzisiert. Damit sind die Anforderungen explizit an das IFEG gekoppelt.	² Die Bewilligung wird erteilt, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes: a die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäß nach Artikel 5 Absatz 1 IFEG erfüllt sind;
Bettingen	Das Regelwerk müsste dahingehend angepasst werden, dass auch kleinere Institutionen (bei uns in der Gemeinde z.B. Reha-Klinik St. Chrischona und/oder Diakonissen-Mutterhaus) die geforderten Standards erfüllen können.	n	Die im Behindertebereich tätigen Institutionen müssen die Anforderungen erfüllen.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 28	Anerkennung ¹ Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsteiträgen der Behindertenhilfe an die Leistungserbringenden, die der Bewilligungspflicht unterstehen, ist das Vorliegen einer Anerkennung. ² Eine Anerkennung wird erteilt, wenn eine Betriebsbewilligung vorliegt und gemäss Bedarfsplanung für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht. ³ Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen. ⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit bedarfsbezogenen Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ⁵ Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung. ⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.					
§ 29	IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG ¹ Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG, kann er diese der IVSE unterstellen. ² Die BKSD erteilt bzw. verweigert und entzieht die IVSE-Unterstellung.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 30		<p>Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG</p> <p>¹ Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE unterstellt hat.</p> <p>² Institutionen gemäss IFEG, welche nicht der IVSE unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG besteht.</p> <p>³ Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.</p> <p>⁴ Die BKSD erteilt bzw. verweigert und entzieht die Anerkennung.</p>						
§ 31		<p>Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen</p> <p>¹ Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regeln die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie können zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.</p>						
6 Bedarfsplanung								
§ 32	GLP BL	<p>Inhalt</p> <p>¹ Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.</p>	<p>Eine Mengenbegrenzung des Angebotes ist nicht sinnvoll, rechtsstaatlich nicht vertret- noch umsetzbar. Die Steuerung des Mengenangebotes soll lediglich über die Qualitäts-sicherung und die Höhe der Normkosten erfolgen. Damit wird die Bedarfsabklärung und Bedarfsplanung überflüssig. Auf diese Arbeiten ist zu verzichten.</p>		n	<p>Der Argumentation, dass eine Mengensteuerung nicht notwendig sei, ist grundsätzlich zuzustimmen und sie entspricht dem längerfristigen Ziel der Behindertenhilfe. Auf eine Bedarfsplanung kann jedoch nicht verzichtet werden. Das IFEG verlangt, dass die Kantone gewährleisten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.</p>		



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 33	Umsetzung ¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes. ² Sie bestimmt auf Grund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung. ³ Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.					
§ 34	Durchführung ¹ Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf. ² Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört. ³ Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.					
§ 35 SVA BL	Datenbeschaffung ¹ Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.	Die Kosten für die Programmanpassungen und neuen Standardauswertungen gehen zu Lasten des Kantons.		j	Hinweis in der Vorlage BL erfolgt.	



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

	Fachstelle Gleichstellung BL	Antrag Abs. 1: Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten und wertet diese auch geschlechterdifferenziert aus.		j	Das Anliegen soll nicht nur in die Datenbeschaffung einfließen. Wenn es effektiv eine Auswirkung haben soll, muss es in der Umsetzung der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Daher erfolgt die Anpassung in § 33 Abs. 2.	§ 33 Umsetzung ¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes. Sie beachtet dabei geschlechter-spezifische Aspekte.
	Bürgergemeinde Basel	Die Abklärungsstellen erhalten ihre Daten von den Leistungserbringern. Die kantonalen Behörden müssen die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Datenerhebung und dem Datenaustausch gewährleisten.		n	Die Gesetzesbestimmungen sehen bereits eine anonymisierte bzw. aggregierte Form der Datenweitergabe vor. Ein weiterer Bezug zum Datenschutz ist nicht ersichtlich.	
	² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.					
	³ Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.					
§ 36	Mitwirkung Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 37	Leistungsvereinbarungen ¹ Der Kanton regelt auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG und dessen Abgeltung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Abgeltung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung mittels Leistungsvereinbarung. ² Die BKSD ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.					
7 Interkantonale Zusammenarbeit						
§ 38	Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt (Basel-Landschaft) ¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.					
SVP BL	² Sie setzen dazu die erforderlichen gemeinsamen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein und können Ämter gemeinsam führen.	Antrag Abs. 2: Diese Delegationsnorm ist inakzeptabel. Kosten und Nutzen gemeinsam geführter Behörden sind dem Landrat aufzuzeigen.		n	Gemäss § 64 KV BL kann ein Gesetz den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ermächtigen. Die Delegationsnorm ist vorliegend genügend detailliert und einschränkend.	
	³ Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Abgeltung sinngemäss nach der IVSE.					
	⁴ Der Regierungsrat ist für den endgültigen Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.					
8 Verfahrensbestimmungen						



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

§ 39	SVA BL	Schweigepflicht ¹ Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.	Im Kommentar ist auf die Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen der Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen hinzuweisen.		j	Abs. 1 entsprechend ergänzt.	¹ Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.
§ 40	GLP BL	Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide über den individuellen Bedarf, die Bedarfsstufe sowie den Leistungsbezug, die Kosten und deren Abgeltung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ³ Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind an den Regierungsrat zu richten. ⁴ Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. ⁵ Wird im Rechtsmittelverfahren die angefochtene Verfügung zuungunsten der Person mit Behinderung abgeändert, entfaltet die abgeänderte Verfügung erst ab der Rechtskraft des Rechtsmittelentscheides Wirkung. Vor der Abänderung ist der Person mit Behinderung Gelegenheit zum Rückzug des Rechtsmittels zu geben.	Antrag: Das Rechtsmittelverfahren ist unvollständig. Es ist für sämtliche belastenden Entscheidungen zu gewährleisten, bspw. auch im Falle einer Beibehaltung einer Angebotskontingentierung für sämtliche Entscheide in diesem Zusammenhang.		j	Das Rechtsmittelverfahren wurde neu geregelt. Das Anliegen insb. in Abs. 4 berücksichtigt.	⁴ Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) ⁵ Beschwerde erhoben werden.

⁵ SGS 175; GS 29.677



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

9 Schlussbestimmungen

§ 41	Behindertenforum	Übergangsbestimmungen ¹ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton BL/BS beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 mittels einer Deklaration des Bedarfs durch die betreuende Institution.	Kommentar zu Abs. 1: (Provisorische) Einführung des Systems ausschliesslich mit einer Fremdeinschätzung ist ein schwerwiegender Makel der Vorlage bzw. ein Problem. Unterlaufen der im Behindertenkonzept festgeschriebenen Selbstbestimmungsvorgabe. Die Erstbeurteilung hat einen prägenden/ präjudizierenden Charakter. Kantone müssen auf möglichst zügiges Einführen der flankierenden Massnahmen drängen, da nur so möglichst partizipative und autonome Mitwirkung der behinderten Personen gewährleistet werden kann.		j	Die Mitwirkungspflicht wurde zu einem Mitwirkungsrecht umgestaltet. Die Frist für die erste Möglichkeit einer Selbsteinschätzung konnte damit stark verkürzt werden (nur für das erste Jahr). Vgl. Abs. 1 neu und Streichung Abs. 2.	¹ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton BL/BS beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution. Kommentar: Abs. 1: Die Abklärungsstelle startet ihren Betrieb im Jahr 2017. Um auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überführung in Bedarfsstufen zu ermöglichen, kann noch keine Selbsteinschätzung auf Antrag gewährleistet werden. Es erfolgt lediglich eine Fremdeinschätzung.
		² Personen mit Behinderung, für welche die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Absatz 1 erfolgt ist, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes innerhalb von höchstens drei Jahren. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.					gestrichen.
		³ Ambulante Leistungen werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung zu den hier vorgesehenen Regelungen im Rahmen und nach Massgabe der bisherigen Leistungen in diesem Bereich bereitgestellt.					



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		<p>⁴ Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits oder im Verlaufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.</p>				
GLP BL		<p>⁵ Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.</p>	Antrag: Die Besitzstandsgarantie bei ausserkantonalen Platzierung soll auf 3 Jahre limitiert werden.		n Grundsätzlich laufen in den meisten Kantonen Bestrebungen zur Steuerung der Kosten in der Behindertenhilfe über bedarfsabhängige Leistungsbemessung. Dies relativiert die Problematik. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass ca. 20% der Personen mit Behinderung ihre Leistungen ausserkantonal beziehen. Eine Bedarfsabklärung für diese Personen wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da diese Personen nicht vor Ort sind; dies zumal sie am Ort des Leistungsbezugs in den meisten Fällen ebenfalls eingestuft werden. Letztendlich soll mit der Umstellung auch niemand gezwungen werden, sein jahrelanges Wohnumfeld verlassen zu müssen.	
		<p>⁶ Die Ermittlung der Pauschalen je Bedarfstufe für IFEG-Leistungen auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich.</p>				



Amt für Sozialbeiträge

▷ Behindertenhilfe

► Fachstelle

		⁷ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohn- und Arbeitsbegleitungen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.				
		⁸ Absatz 7 gilt sinngemäss für die Bewilligung von Heimen.				
		⁹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.				
IV	SVA BL	Inkrafttreten	Da diverse Punkte (Tagestaxe, Mietkosten) nicht klar sind und daher die Programmierung erschweren, und diese zeitlich sehr eng werden lassen, ist das Inkrafttreten auf 1.1.2017 festzulegen.			Das Gesetz sieht keinen fixen Termin für die Inkraftsetzung vor. Die Inkraftsetzung ist an den Regierungsrat delegiert. → Entscheid über Planungshorizont Direktions-/Departementsvorsteher
	SVP BL		Die Abklärungsstelle kann nicht im Jahr 2015 aufgebaut und im Jahr 2016 ihren Betrieb aufnehmen. Damit werden vollen-dete Tatsachen ohne Parlamentsentscheid geschaffen. Der Zeitplan ist dem Parla-mentarischen Prozess inklusive Referendumsfrist anzupassen.	j		Die Abklärungsstelle wird erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tä-tigkeit aufnehmen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: Ratschlag und Entwurf zur Umsetzung des gemeinsamen Konzepts der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und zum neuen Gesetz über die Behindertenhilfe

P-Nr.: P141356

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

Nachvollzug von Bundesrecht: Das im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) beauftragt die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen sowie an Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass keine Person mit Behinderung bei einem Aufenthalt in einer solchen Institution Sozialhilfe benötigt. Bislang wird dieser Auftrag vom Kanton Basel-Stadt lediglich in zwei Verordnungen des Regierungsrates, nämlich der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung, SG 869.150) und der Verordnung betreffend die Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung, SG 869.160), geregelt. Mit der Einführung eines kantonalen Ausführungsgesetzes zum IFEG soll nun eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden, um dem Bundesauftrag nachzukommen. Da mit diesem Gesetz das zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erarbeitete Konzept der Behindertenhilfe umgesetzt wird, soll das Gesetz, soweit möglich, in beiden Kantonen identisch sein.

- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:
- Weitere Gründe:

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Im Gegensatz zur bisherigen, auf die Institutionen ausgerichtete Regelung orientiert sich das neue Gesetz am individuellen Bedarf der Person mit Behinderung. Damit soll jede Person mit Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie aufgrund ihrer individuellen Situation zu ihrer Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Zudem soll die Wahlfreiheit der Personen mit Behinderung in Bezug

auf den Ort und die Gestaltung des Leistungsbezuges erhöht werden, indem eine Durchlässigkeit zwischen stationären Angeboten (Wohnheime, Werk- und Tagestätten) und ambulanten Angeboten, insbesondere der ambulanten Wohnbegleitung, angestrebt wird.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren): Neben den Institutionen der Behindertenhilfe wie Wohnheime, Werkstätten, Tagessäten und Anbieter von ambulanten Wohnbegleitungen sind Personen mit Behinderung, die ein Angebot dieser Institutionen auswählen, betroffen.

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell:

Administrativ: Ein zeitlich befristeter Mehraufwand für die Institutionen der Behindertenhilfe entsteht zunächst bei der Überführung aus dem bisherigen System der Behindertenhilfe in die neue Systematik und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Standardisierung der Kostenrechnung. Ein dauerhafter Mehraufwand wird durch die neu vorgesehene Mitwirkung der Leistungserbringenden bei der Bedarfsermittlung für die Personen mit Behinderung verursacht. Dabei ist aller dings zu berücksichtigen, dass es bereits heute Aufgabe der Institutionen ist, den individuellen Bedarf ihrer Klientinnen und Klienten zu ermitteln.

Weitere:

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? Auch andere Kantone kennen vergleichbare Regelungen für Institutionen der Behindertenhilfe.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: Betroffen sind ausschliesslich Institutionen der Behindertenhilfe wie Wohnheime, Werkstätten, Tagessäten und Anbieter von ambulanten Wohnbegleitungen. Diese sind fast alle gemeinnützig in Form von Stiftungen, Vereinen, gemeinnützigen Aktiengesellschaften oder als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert.

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: Bereits mit der bisherigen Regelung konnten Personen mit Behinderung Leistungen der Behindertenhilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn für diese Leistungen ein Bedarf gegeben war. Das neue Gesetz ändert an der Voraussetzung des Bedarfs für den Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe nichts. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Nachfrage von Personen mit Behinderung nach Leistungen der Behindertenhilfe in etwa gleich bleiben und somit auch zukünftig ein Arbeitsplätze generierendes Angebot im bisherigen Umfang erforderlich sein wird.

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Die betroffenen Institutionen der Behindertenhilfe sind bereits während des Gesetzgebungsverfahrens einbezogen und informiert worden.

IV. Alternative Regelungen

10. Gibt es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.